



3. Juni 2004

Anlage A
zum Bericht des Ausschusses 4
Grundrechtskatalog

Textentwürfe und Erläuterungen von
Ausschussmitgliedern und externen Experten

1 Allgemeine Dokumente

- 1 Strategiepapier von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian *Funk* (1. Oktober 2003)
- 2 Synopse von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian *Funk* über Rechtsquellen von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechten (10. Oktober 2003)
- 3 Positionspapier von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian *Funk* über allgemeine Erwägungen zu sozialstaatlichen Gewährleistungen und sozialen Grundrechten (26. April 2004)
- 4 Schreiben von Univ.Prof. DDr. Christoph *Grabenwarter* mit Anregungen zum Positionspapier des Ausschussvorsitzenden zu den sozialen Grundrechten (29. April 2004)
- 5 Bericht von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter/Dr. Schnizer* über die Positionen des Ausschusses 4 zum „Recht auf Leben“ (3. Mai 2004)
- 6 Schreiben von Univ.Prof. Dr. *Funk* mit einem Textvorschlag für die Einleitung zum Ausschussbericht (19. Mai 2004)
- 7 Schreiben von Univ.Prof. DDr. *Grabenwarter* mit einem Textvorschlag für die Einleitung zum Ausschussbericht (19. Mai 2004)

2 Textentwürfe/Erläuterungen von Ausschussmitgliedern und externen Experten

Entwürfe von Grundrechtskatalogen

- 1 Entwurf eines Grundrechtskataloges des *Sozialdemokratischen Grundrechtsforums* (bei den Ausschussberatungen wurden die revidierten Fassungen vom 30. Jänner 2004 bzw. 3. Mai 2004 – soziale Rechte – herangezogen)
- 2 Entwurf eines Grundrechtskataloges mit Erläuterungen von Univ.Prof. DDr. Christoph *Grabenwarter* (Entwurf vom 16. Februar 2004)

Weitere Entwürfe zu Grundrechten (in chronologischer Reihenfolge)

- 1 Rechte im Bereich der Privatsphäre (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens; Schutz des Hausrechts; Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation; Grundrecht auf Datenschutz)
 - Textentwurf mit Erläuterungen von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian *Funk* (1. Oktober 2003)
- 2 Meinungsfreiheit (Freiheit der Meinungsäußerung/Kommunikationsfreiheit; Rundfunkfreiheit; Freiheit der Wissenschaft; Kunstfreiheit)
 - Textentwurf mit Erläuterungen von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian *Funk* (10. Oktober 2003)
- 3 Vereins- und Versammlungsfreiheit
 - Textentwurf mit Erläuterungen von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian *Funk* (10. Oktober 2003)
- 4 Berufs- und Erwerbsfreiheit; Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit)
 - Entwürfe von Univ.Prof. DDr. Christoph *Grabenwarter*:
 - Textentwurf mit Erläuterungen (26. Oktober 2003)
 - Revidierte Erläuterungen (4. November 2003)

5 Fundamentalgarantien

- Entwürfe von Univ.Prof. DDr. Christoph *Grabenwarter*:
 - Textentwurf mit Erläuterungen (1. November 2003)
 - Revidierter Textentwurf mit Erläuterungen (28. Jänner 2004)

6 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)

- Textentwurf mit Erläuterungen von Univ.Prof. DDr. Christoph *Grabenwarter* (12. November 2003)
- Entwürfe von der *Ökumenischen Expertengruppe*:
 - Textentwurf mit Erläuterungen (23. Dezember 2003 bzw. 19. Jänner 2004)
 - Revidierter Textentwurf mit Erläuterungen (14. April 2004)

7 Grundrecht auf Gesundheits- und Umweltschutz

- Textentwurf mit Erläuterungen von Univ.Prof. Dr. Franz *Merli* (12. Dezember 2003)
- Textentwurf von Mag. Terezija *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* (12. Dezember 2003)

8 Freiheit der Meinungsäußerung/Kommunikationsfreiheit; Rundfunkfreiheit

- Entwürfe von Univ.Prof. DDr. Christoph *Grabenwarter*:
 - Textentwurf mit Erläuterungen (5. Jänner 2004)
 - Revidierter Textentwurf mit Erläuterungen (13. Jänner 2004)
- Textentwurf mit Erläuterungen von Dr. Maria *Berger* (14. Jänner 2004)

9 Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen

- Textentwurf von Univ.Prof. DDr. Christoph *Grabenwarter*/Univ.Prof. Dr. Reinhard *Rack* (5. Jänner 2004)
- Textentwurf mit Erläuterungen von der *Ökumenischen Expertengruppe* (28. Jänner 2004)

10 Rechte der Volksgruppen

- Textentwurf mit Erläuterungen von ao.Univ.Prof. Dr. Dieter *Kolonovits* (30. Jänner 2004)

11 Fundamentalgarantien; soziale Rechte

- Textentwurf mit Erläuterungen von Univ.Prof. Dr. Reinhard *Rack* (4. Februar 2004)

12 Gleichheitsrechte

- Textentwurf von Mag. Terezija *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* (16. Februar 2004) ohne Beilage (Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993)

13 Soziale Rechte

- Textentwurf mit Erläuterungen von der *Ökumenischen Expertengruppe* (24. Februar 2004 bzw. 14. April 2004)
- Textentwurf von Mag. Terezija *Stoisits/Grüner Parlamentsklub* (27. April 2004)
- Textentwurf mit Erläuterungen von Prof. Ing. *Mader/Univ.Prof. Dr. Rack* (30. April 2004)

I. Ausgangslage

1. Grundrechte und verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte

In der staatsrechtlichen Terminologie werden Grundrechte und verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte vielfach gleichgesetzt. In der Reformdiskussion sollte zwischen Grundrechten als elementaren Gewährleistungen zugunsten des Einzelnen oder gesellschaftlicher Gruppen einerseits und verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten andererseits unterschieden werden. Die Unterscheidung ist nicht ausschließend.

Es gibt grundrechtliche Gewährleistungen außerhalb des formellen Verfassungsrechts (Beispiele: UN-Pakte über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; Europäische Sozialcharta, Kinderrechtskonvention) und es gibt verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte außerhalb der Sphäre der Grundrechte (Beispiele: Rechte aus Verfassungsbestimmungen im Bezügerecht).

Die Reformarbeit im Grundrechtsausschuss sollte sich auf die Grundrechte beziehen. Verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte außerhalb der Grundrechte sollten hauptsächlich der Aufmerksamkeit des legislatischen Ausschusses (2) überlassen werden.

In systematischer Nachbarschaft zu den Grundrechten stehen institutionelle Garantien (zB Wehrsystem), Staatsziel- und –aufgabenbestimmungen (zB Gewährleistung der Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen; Rundfunk als „öffentliche Aufgabe“). Hier besteht Informations- und Koordinierungsbedarf im Verhältnis zum Ausschuss betreffend Staatsziele und Staatsaufgaben (1).

Im Sinne eines entwickelten Grundrechtsverständnisses können – der Terminologie und Systematik der EU-Grundrechtscharta entsprechend – folgende Unterscheidungen getroffen werden:

- Grundlagen (Würde des Menschen, Recht auf Leben, Recht auf Unversehrtheit, Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit)
- Freiheiten („klassische Grundrechte“, wie persönliche Freiheit, Privatsphäre, Meinungsfreiheit, Eigentumsfreiheit, Erwerbsfreiheit etc)
- Gleichheit (Diskriminierungsverbote, Schutz und Förderung gesellschaftlicher Gruppen – Volksgruppen, Minderheiten, Benachteiligte)
- Solidarität (Garantiepflichten und Gewährleistungsansprüche, sog „soziale Grundrechte“)

- Bürgerrechte (Wahlrecht, Recht auf eine gute Verwaltung, Informationsrechte, Schutz durch Institutionen)
- Justizielle Rechte (Rechte in Zivil- und Strafsachen)

2. Grundrechtstexte und Grundrechtsquellen

Grundrechtliche Gewährleistungen auf Verfassungsstufe finden sich verstreut in zahlreichen Texten und Quellen, aus verschiedenen Abschnitten der Rechtsentwicklung stammend, innerhalb und außerhalb des B-VG, teils staatlicher, teils völkerrechtlicher Herkunft. Zwei relativ geschlossene Kataloge enthalten das StGG 1867 und die EMRK mit ihren Zusatzprotokollen. Ansonsten gibt es eine Fülle sporadischer, größerer und kleinerer Texte und Quellen, manche davon als Reste angefangener Kodifikationen (zB Schutz der persönlichen Freiheit).

Dazu kommen Grundrechtstexte und -quellen völkerrechtlicher Herkunft, die nicht im Verfassungsrang transformiert wurden und/oder nicht unmittelbar anwendbar sind.

Die MRK und ihre Zusatzprotokolle schaffen insgesamt einen weitgehend kompletten Katalog der „klassischen“ Menschenrechte und Grundfreiheiten. Gäbe es nur die MRK und ihre Zusatzprotokolle, so bestünde bei diesen Rechten und Freiheiten nur wenig Ergänzungsbedarf an zusätzlichen verfassungsgesetzlichen Garantien.

Die MRK und ihre Zusatzprotokolle haben überdies wegen ihrer Einbindung in die europäische Grundrechtsordnung und wegen der permanenten richterrechtlichen Fortentwicklung sowohl durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als auch durch den österreichischen VfGH unter allen grundrechtlichen Rechtsquellen ein großes Gewicht an Legitimität und Implementierung.

II. Reformperspektiven

Es erscheint nicht sinnvoll, den Versuch zu unternehmen, den vorhandenen Grundrechtsbestand textlich zu kompilieren und/oder in einem weiteren Katalog neu zu kodifizieren.

Andererseits sollten die Grundrechte an prominenter Stelle – allenfalls am Beginn – einer neuen geschlossenen Verfassungsurkunde verankert sein (wenn auch nicht unbedingt als detailliert ausgearbeiteter Grundrechtskatalog).

Zu beachten ist auch die Entwicklung der Grundrechte im Bereich der EU. Das Gemeinschaftsrecht kennt eine Reihe von Gemeinschaftsgrundrechten auf der Grundlage des Art 6 EUV, der Rechtsprechung des EuGH und der (noch unverbindlichen) Grundrechtscharta. Der Verfassungsvorschlag des Konvents sieht eine Konstitutionalisierung der Grundrechtscharta in Verbindung mit einem erweiterten Zugang zum EuGH vor.

Der alte, zum Teil entwicklungshemmende Gegensatz von „liberalen“ und „sozialen“ Grundrechten verliert an Bedeutung. Das hängt wesentlich damit zusammen, dass Freiheitsrechte heute durchwegs auch als staatliche Schutz- und Garantieflichten verstanden werden.

Ebenfalls im Wandel bzw im Abbau begriffen ist die traditionelle Fixierung der Grundrechte auf den obrigkeitlich auftretenden Staat, im Besonderen in Form der hoheitlich eingreifenden

Verwaltung. Im Vordringen begriffen ist die Vorstellung von einer allgemeinen Grundrechtspflichtigkeit jeder Form von „öffentlicher Gewalt“, auch wenn sie durch formell private Institutionen und/oder mit den Mitteln des Privatrechts wahrgenommen wird. Privatrechtliche Garantien, wie der allgemeine Persönlichkeitsschutz, gute-Sitten-Klauseln, Kontrahierungspflichten, Diskriminierungs- und Missbrauchsverbote, gelten in zunehmendem Maße als Transportmittel grundrechtlicher Wertvorstellungen.

III. Strategie

Im Ausschuss sollte zunächst eine Sichtung der vorhandenen Bestände an grundrechtlichen Texten und Rechtsquellen vorgenommen werden. Die Bestandsaufnahme sollte von einem erweiterten Grundrechtsverständnis ausgehen, welches auch Quellen außerhalb des formellen Verfassungsrechts (insbesondere solche völkerrechtlicher Herkunft) einbezieht.

Auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme könnte eine Systematisierung der Texte und Quellen vorgenommen werden, die dem – derzeit am weitesten entwickelten – System (nicht auch den Einzelheiten!) der EU-Grundrechtscharta folgt.

Eine Kodifikation herkömmlicher Art, bei der auch Ergebnisse der Rechtsprechung in Rechtstexte transformiert werden, erscheint nicht sinnvoll. Die Dynamik der Rechtsprechung und Praxis, die sich weit über den Wortlaut der Grundrechtsgewährleistungen hinaus entwickelt, sollte nicht durch kodifikatorische „Momentaufnahmen“ beeinträchtigt werden, sondern für die weitere Zukunft erhalten bleiben.

Ein neuer Grundrechtskatalog könnte in einer kombinierten Strategie von inhaltlichen Deklarationen, Erwähnungen und Verweisungen geschaffen werden. Es geht dabei nicht darum, einen Katalog von neu zu beschließenden Grundrechtstexten herzustellen, sondern im Wesentlichen um eine Kompilation, Arrondierung und einen Weiterbau des vorhandenen Bestandes. Mehrfache Garantien sollten abgebaut werden.

Dem System der Grundrechtscharta der EU folgend können bestehende Gewährleistungen zugeordnet und neue Garantien geschaffen und eingebaut werden. Letzteres wird von der Konsensfindung im Ausschuss abhängen.

Materielle Grundrechtsbestände sollten im neuen System Platz finden, auch wenn sie bisher nicht Teil des formellen Verfassungsrechts und/oder nicht unmittelbar anwendbar gewesen sind (zB Europäische Sozialcharta, UN-Pakte, KRK). Manche Gewährleistungen, namentlich im Bereich der „Solidarität“, werden möglicherweise nicht auf dem Weg des Art 144 B-VG „einklagbar“ sein, sondern der Um- und Durchsetzung im Wege über die ordentlichen Gerichte (einschließlich Arbeits- und Sozialgerichte) anzuvertrauen sein. Auch solche Garantien sollten in den Grundrechtskatalog Aufnahme finden. Über die Technik, allenfalls in Form von Verweisungen und/oder institutionellen Garantien wird im Ausschuss zu sprechen sein.

In diesem Zusammenhang werden auch strukturelle Fragen des Rechtsschutzes zu erörtern und allenfalls neue Instrumentarien (zB Verbandsklagen) zu suchen sein.

Der Ausschuss sollte sich auch mit bestehenden Einrichtungen des kommissarischen Rechtsschutzes durch Rechtsschutzbeauftragte, Verfahrensanwälte uä befassen.

VERFASSUNGSGESETZLICH GEWÄHRLEISTETE GRUNDRECHTE – RECHTSGRUNDLAGEN

1. **Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder**, RGrBl 142, zuletzt geändert durch BGBl 1988/684
2. **Gesetz vom 27. Oktober 1862, zum Schutze des Hausrechtes**, RGrBl 88, zuletzt geändert durch BGBl 1974/422
3. **Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918**, StGrBl 3 idF BGBl 1920/1
4. **Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919**, StGrBl 1920/303 **Art 62 bis 69**, diese idF BGBl III 2002/179 (DFB)
5. **Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich**, BGBl 1955/152 **Art 7, Art 8**, diese idF BGBl 1964/59
6. **Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten**, BGBl 1959/101 **§ 7**, dieser idF BGBl 1990/420
7. **Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung**, BGBl 390
8. **Zivildienstgesetz 1986**, BGBl 679 **§ 2**, dieser idF BGBl 1996/788
9. **Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz**, BGBl 1979/529 **§ 12, § 44**
10. **Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit**, BGBl 684
11. **Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland**, BGBl 1994/641 **§ 1**
12. **Datenschutzgesetz 2000**, BGBl I 1999/165 **§ 1**

13. Bestimmungen im **Bundes-Verfassungsgesetz**, BGBl 1920/1, zuletzt geändert durch BGBl I 2003/43, insb:

Art 7; Art 9a Abs 3 und 4; Art 14 Abs 7; Art 14a Abs 7; Art 20 Abs 4; Art 23a Abs 1 und 3; Art 26 Abs 1 und 4; Art 60 Abs 1 und 3; Art 83 Abs 2; Art 90; Art 95 Abs 1; Art 116 Abs 1, 2 und 3; Art 117; Art 119a Abs 5 und 9

14. **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**, BGBl 1958/210, zuletzt geändert durch BGBl III 2002/179 (DFB)

15. **(Erstes) Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**, BGBl 1958/210, zuletzt geändert durch BGBl III 1998/30

16. **Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind**, BGBl 1969/434, zuletzt geändert durch BGBl III 1998/30

17. **Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe**, BGBl 1985/138, zuletzt geändert durch BGBl III 1998/30

18. **Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**, BGBl 1988/628, zuletzt geändert durch BGBl III 2002/179 (DFB)

19. **Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus**, BGBl III 1998/30, zuletzt geändert durch BGBl III 2002/179 (DFB)

20. **Parteiengesetz**, BGBl 1975/404, zuletzt geändert durch BGBl I 2003/71
§ 1 Abs 3

21. **Arbeiterkammergesetz 1992**, BGBl 1991/626, zuletzt geändert durch BGBl 2001/98
§ 10 Abs 2 Z 1 lit a

22. **Kraftfahrzeuggesetz 1967**, BGBl 1967/267, zuletzt geändert durch BGBl I 2003/60
§ 103 Abs 2

23. **Schiffahrtsgesetz**, BGBl I 1997/62, zuletzt geändert durch BGBl I 2002/65
§ 5 Abs 9

VÖLKERRECHTLICHE UND EUROPARECHTLICHE GRUNDLAGEN

Europarat

BGBl. Nr. 460/1969

Europäische Sozialcharta

idF: BGBl. Nr. 284/1970

einfachgesetzlich, Erfüllungsvorbehalt

Revidierte Europäische Sozialcharta 1996

unterzeichnet am 07.05.1999, noch nicht ratifiziert (Informationsstand 07.10.2003)

BGBI. Nr. 74/1989

Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

idF: BGBI. III Nr. 198/2002

BGBI. III Nr. 199/2002

einfachgesetzlich, kein Erfüllungsvorbehalt

BGBI. III Nr. 216/2001

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

einfachgesetzlich, Erfüllungsvorbehalt

BGBI. III Nr. 120/1998

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten samt Erklärung

einfachgesetzlich, Erfüllungsvorbehalt

BGBI. Nr. 317/1988

Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

einfachgesetzlich, Erfüllungsvorbehalt

European Convention on the Exercise of Children's Rights

unterzeichnet am 13.07.1999, noch nicht ratifiziert (Informationsstand 07.10.2003)

UNO

BGBI. Nr. 91/1958

Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

einfachgesetzlich, (Art IV und VI verfassungsändernd), kein Erfüllungsvorbehalt

zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch:

BGBI. III Nr. 180/2002

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

einfachgesetzlich (Art 27 und Art 89 Abs 1 und 3 verfassungsändernd), kein Erfüllungsvorbehalt

BGBI. I Nr. 135/2002

BG über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof

einfachgesetzlich (§7 Verfassungsbestimmung)

BGBI. Nr. 256/1969

Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau

einfachgesetzlich, Erfüllungsvorbehalt

BGBI. Nr. 377/1972

Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung

einfachgesetzlich (Art 1, 4, 14 Verfassungsbestimmungen), kein Erfüllungsvorbehalt

BGBI. Nr. 590/1978

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

einfachgesetzlich, Erfüllungsvorbehalt

BGBI. Nr. 591/1978

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

einfachgesetzlich, Erfüllungsvorbehalt

BGBI. Nr. 105/1988

Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte

einfachgesetzlich, kein Erfüllungsvorbehalt

BGBI. Nr. 333/1993

Zweites Fakultativprotokoll zu dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe

einfachgesetzlich, Erfüllungsvorbehalt

BGBI. Nr. 443/1982

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

einfachgesetzlich, (Art 1 – 4 verfassungsändernd), Erfüllungsvorbehalt

BGBI. III Nr. 206/2000

Fakultativprotokoll zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

einfachgesetzlich, kein Erfüllungsvorbehalt

BGBI. Nr. 492/1987

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

einfachgesetzlich, kein Erfüllungsvorbehalt

BGBI. Nr. 7/1993

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

einfachgesetzlich, Erfüllungsvorbehalt

BGBI. III Nr. 92/2002

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

einfachgesetzlich, kein Erfüllungsvorbehalt

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderhandel und Prostitution)

unterzeichnet am 06.09.2000, noch nicht ratifiziert (Informationsstand 07.10.2003)

BGBI. Nr. 55/1955

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
einfachgesetzlich, kein Erfüllungsvorbehalt

BGBI. Nr. 78/1974

Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
einfachgesetzlich, kein Erfüllungsvorbehalt

BGBI. II Nr. 215/1997

V über das Aufenthaltsrecht von kriegsvertriebenen Staatsangehörigen von Bosnien und Herzegowina

BGBI. II Nr. 133/1999

V der Bundesregierung, mit der das Aufenthaltsrecht kriegsvertriebener Kosovo-Albaner geregelt wird

idF: BGBI. II Nr. 461/1999

BGBI. I Nr. 85/1998

BG, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird

BGBI. I Nr. 76/1997

BG über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997 – AsylG)

idF: BGBI. I Nr. 106/1998 (VfGH)

BGBI. I Nr. 110/1998 (VfGH)

BGBI. I Nr. 4/1999

BGBI. I Nr. 41/1999 (VfGH)

BGBI. I Nr. 82/2001

BGBI. I Nr. 126/2002

BGBI Nr 405/1991

BG, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz)

idF: BGBI. Nr. 314/1994

BGBI. I Nr. 134/2000

BGBI. I Nr. 98/2001

BGBI. Nr. 31/1992

V des Bundesministers für Inneres über die Bundesbetreuung für Asylwerber (Bundesbetreuungsverordnung – BBetrVO)

idF: BGBI. Nr. 352/1993

BGBI. II Nr. 180/1998

BGBI. II Nr. 441/2001

Weitere Übereinkommen (soweit ersichtlich, alle einfachgesetzlich)

RGBL. Nr. 26/1913

Internationales Übereinkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels

idF: BGBI. Nr. 304/1920
BGBI. Nr. 203/1950

RGBL. Nr. 26/1913

Internationales Abkommen vom 18. Mai 1904 zur Bekämpfung des Mädchenhandels

idF: BGBI. Nr. 304/1920
BGBI. Nr. 203/1950

BGBI. Nr. 740/1922

Zwischenstaatliches Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels

BGBI. Nr. 17/1928

Übereinkommen betreffend die Sklaverei

idF: BGBI. Nr. 183/1956

BGBI. Nr. 66/1964

Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken

BGBI. Nr. 317/1936

Internationales Abkommen über die Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen

EU

Charta der Grundrechte der Union (Teil 2 des Entwurfes eines Vertrages über eine Verfassung von Europa, CONV 850/03)

Primärrecht (Auswahl)

EGV

Art 12 (**Nicht Diskriminierung**)

4 Grundfreiheiten: Freier Warenverkehr, freier Personenverkehr (Art 23 ff); Freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (Art 39 ff)

EUV

Art 6

Sekundärrecht (Auswahl)

Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der **Gleichbehandlung von Männern und Frauen** hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen

Amtsblatt Nr. L 039 vom 14/02/1976 S. 0040 – 0042

Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der **Gleichbehandlung von Männern und Frauen** hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Text von Bedeutung für den EWR)

Amtsblatt Nr. L 269 vom 05/10/2002 S. 0015 – 0020

Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des **Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft**

Amtsblatt Nr. L 180 vom 19/07/2000 S. 0022 - 0026

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung **der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf**

Amtsblatt Nr. L 303 vom 02/12/2000 S. 0016 – 0022

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über **Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes** im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten

Amtsblatt Nr. L 212 vom 07/08/2001 S. 0012 – 0023

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von **Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten**

Amtsblatt Nr. L 031 vom 06/02/2003 S. 0018 – 0025

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die **Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags** zuständig ist

Amtsblatt Nr. L 050 vom 25/02/2003 S. 0001 – 0010

Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (**Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation**)

Amtsblatt Nr. L 201 vom 31/07/2002 S. 0037 – 0047

Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum **Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten** durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr

Amtsblatt Nr. L 008 vom 12/01/2001 S. 0001 - 0022

ILO

Österreich ist auch Vertragspartner von zahlreichen ILO-Konventionen; da deren Schutzbereich aber weitgehend von den hier bereits aufgezählten Rechtsquellen (insb. die Sozialcharta) abgedeckt ist, kann auf eine taxative Auflistung der ILO-Verträge verzichtet werden.

Beispielhaft seien genannt:

BGBI III Nr. 41/2002

Übereinkommen (Nr. 182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
einfachgesetzlich, Erfüllungsvorbehalt

BGBI III Nr. 200/2001

Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
einfachgesetzlich, Erfüllungsvorbehalt

BGBI Nr. 111/1973

Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
einfachgesetzlich, Erfüllungsvorbehalt

BGBI Nr. 355/1972

Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik
einfachgesetzlich, Erfüllungsvorbehalt

BGBI Nr. 34/1970

Übereinkommen (Nr. 128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebenen
einfachgesetzlich, Erfüllungsvorbehalt

BGBI Nr. 33/1970

Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit
einfachgesetzlich, Erfüllungsvorbehalt

BGBI Nr. 31/1970

Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahre 1952)
einfachgesetzlich, Erfüllungsvorbehalt

BGBI Nr. 86/1961

Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit
idF: BGBI Nr. 39/1964
einfachgesetzlich, kein Erfüllungsvorbehalt

BGBI Nr. 81/1958

Übereinkommen (Nr.105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit
einfachgesetzlich, kein Erfüllungsvorbehalt

BGBI Nr. 39/1954

**Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher
Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit**
einfachgesetzlich, kein Erfüllungsvorbehalt

BGBI Nr. 228/1950

**Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereini-
gungsrechtes**
einfachgesetzlich, kein Erfüllungsvorbehalt

Quellen: Index des Bundesrechts, RIS, eur-lex.

**SOZIALSTAATLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN UND SOZIALE GRUNDRECHTE
ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN UND VORSCHLÄGE ZU DEREN AUFNAHME
IN EINEN NEUEN GRUNDRECHTSKATALOG**

von Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk

1. Eine erneuerte österreichische Bundesverfassung sollte sozialstaatliche Gewährleistungen enthalten. Bereits die geltende Bundesverfassung ist keine „Spielregelverfassung“, sondern enthält Leitwertbekenntnisse in Form von sog Baugesetzen, Staatszielbestimmungen, Gesetzgebungsaufträgen und vor allem grundrechtlichen Garantien. Darunter finden sich auch Gewährleistungen sozialpolitischen Inhalts und sozialpolitischer Relevanz in Form von Diskriminierungsverboten, Gleichbehandlungspflichten und Förderungsverpflichtungen. Die vorhandenen Regelungen sind allerdings unsystematisch und unvollständig.
2. Vorschläge für eine Kombination von sozialstaatlichen Ziel- und Aufgabenbestimmungen und individuellen Rechten sind bislang nicht angenommen worden. Nach den Vorstellungen des für Staatsaufgaben und Staatsziele zuständigen Konvents Ausschusses 1 soll eine etwaige verfassungsrechtliche Verankerung sozialstaatlicher Verantwortung in einem neuen Grundrechtskatalog in Form von individuell durchsetzbaren Gewährleistungen erfolgen.
3. Bei der Anhörung und Aussprache vom 19. April 2004 sind unter den eingeladenen Experten zum Thema sozialstaatlicher Gewährleistungen unterschiedliche Auffassungen vertreten worden. Der Bogen reicht von der dezidierten Forderung nach sozialen Grundrechten bis zu einer zurückhaltenden Auffassung, die für eine Parallelführung mit der europäischen Rechtsentwicklung eintritt. Eine unbedingte Ablehnung solcher Verfassungsgarantien ist nicht vertreten worden.
4. Dem Ausschuss 4 sind verschiedene Vorschläge für sozialstaatliche Gewährleistungen übermittelt worden. Die Vorschläge des Sozialdemokratischen Grundrechtsforums und der Ökumenischen Expertengruppe enthalten Kataloge subjektiver Rechte. Der Vorschlag Prof. Grabenwarter enthält staatliche Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht, die durch Gesetz umzusetzen sind.
5. Der Ausschuss 4 hat sich mit allgemeinen Fragen der Verankerung sozialstaatlicher Gewährleistungen in einer künftigen Bundesverfassung beschäftigt. Eine Spezialdebatte über Einzelheiten konnte noch nicht geführt werden.
6. Der Ausschuss 4 ist der Auffassung, dass eine künftige Bundesverfassung sozialstaatliche Gewährleistungen enthalten soll. Ein Rückschritt hinter die europäische Verfassungsentwicklung (derzeit noch in Form der EU-Grundrechte-Charta) sollte vermieden werden. Dazu kommt, dass nach herrschender, durch die Rechtsprechung des EGMR und staatlicher Gerichte geprägter Rechtsauffassung in Abwehr-Grundrechten staatliche Schutz- und Gewährleistungspflichten eingeschlossen sind, durch welche die konfrontierende Gegenüberstellung von (klassischen) Abwehrrechten und (neuen) Leistungsansprüchen bereits nach geltender Verfassungsrechtslage relativiert wird.

Solche Ansprüche werden überdies durch Diskriminierungsverbote garantiert, die schon jetzt Bestandteil der Verfassung sind und weiter ausgebaut werden sollen.

7. Der Ausschuss 4 ist weiters der Auffassung, dass sozial- und leistungsstaatliche Verfassungsgarantien in differenzierter und kombinierter Form eingeführt werden sollten. In Betracht kommen Staatszielbestimmungen – Gesetzgebungsaufträge – institutionelle Garantien – Grundrechte mit individuellem und kollektivem Garantiegehalt. Ein künftiger Grundrechtskatalog sollte für sämtliche Möglichkeiten offen sein. Vorschläge für die konkrete Ausgestaltung wären in fortgesetzter Ausschussarbeit zu suchen. Ein solches Vorgehen würde allerdings einen politischen Grundkonsens in diese Richtung voraussetzen, der vom Ausschuss nicht erzeugt werden kann.
8. Entsprechend den Überlegungen und Vorschlägen von Prof. Holoubek tritt der Ausschuss 4 für eine möglichst konkrete Fassung sozial- und leistungsstaatlicher Verfassungsgarantien als Grundrechte „im technischen Sinne“ ein. Sprachlich diffuse Formen, wie ein „Recht auf Gesundheit“ sollten vermieden und in genaue, rechtlich geschützte Positionen, zB ein Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge oder einen Anspruch auf medizinische Notfallversorgung übersetzt werden.
9. Ein allgemeines Missbrauchsverbot sowie Gesetzesvorbehalte, die den Staat davor schützen, zur Leistung von Unerfüllbarem verpflichtet zu sein, wären als Schranken vorzusehen, jedoch so zu gestalten, dass Mindeststandards nicht unter Berufung auf nicht vorhandene Mittel unterschritten werden können.
10. Nach Überzeugung des Ausschusses 4 sollte das rechtliche Instrumentarium zur Durchsetzung sozial- und leistungsstaatlicher Verfassungsgarantien ebenso differenziert gestaltet sein wie die Verankerung solcher Garantien. Vorhandene Ansätze in der juristischen Dogmatik sind zu nutzen, zu entwickeln und auszubauen, neue Instrumente bereit zu stellen. Eine Rechtsdurchsetzung, die ausschließlich oder vorwiegend auf dem Wege der auf individuelle Eingriffsabwehr zugeschnittenen Grundrechtsbeschwerde bei den UVS und beim VfGH erfolgte, wäre unzureichend. Mechanismen kollektiver Rechtsdurchsetzung werden zusätzlich zu schaffen sein. Der Gerichtsbarkeit in Zivil-, Arbeits-, Sozialrechts- und Strafsachen wird wesentliche Funktionen bei der Effektivierung sozial- und leistungsstaatlicher Verfassungsgarantien zufallen. Hier besteht bereits ein flexibles dogmatisches Instrumentarium an argumentativen Mustern, insbesondere in Form des Grundsatzes der verfassungskonformen Gesetzesauslegung und von teleologischen Operationen (Reduktion oder Extension). In einer neu zu schaffenden Verfassungsklausel sollte die Grundrechtspflichtigkeit sämtlicher Staatsfunktionen ausdrücklich klargestellt werden.
11. Nach Auffassung des Ausschusses 4 wird die Aufnahme von sozial- und leistungsstaatlichen Verfassungsgarantien Folgewirkungen in den Bereichen der Normenkontrolle und des Staatshaftungsrechts haben müssen. Das traditionelle Kassationsprinzip in der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle stößt schon jetzt auf Grenzen der Handhabbarkeit. Bei den neuen Gewährleistungen werden Überlegungen in die Richtung begrenzter Normsetzungsbefugnisse des VfGH anzustellen sein. Das bestehende Privileg des Ausschlusses von außervertraglicher Staatshaftung gegenüber rechtswidrigem Verhalten von Legislativorganen wird in Frage zu stellen sein.



KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter
**Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes
 Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre**

Universitätsstraße 15/D3, A-8010 GRAZ

Tel.: ++43/316/380-3602

Fax.: ++43/316/380-9453

e-mail: sekretariat.grabenwarter@uni-graz.at

An den
 Vorsitzenden des Ausschusses 4
 o.Univ.Prof.Dr. Bernd-Christian Funk

per E-Mail

Graz, 29. April 2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem von Ihnen am 26. 4. 2004 vorgelegten Papier über sozialstaatliche Gewährleistungen und „Soziale Grundrechte. Allgemeine Erwägungen und Vorschläge zu deren Aufnahme in einen neuen Grundrechtskatalog“ erlaube ich mir, einige Anmerkungen zu machen:

1. Zu Ziffer 1: Im Satz „Darunter finden sich auch Gewährleistungen sozialpolitischen Inhalts und sozialpolitischer Relevanz in Form von Diskriminierungsverboten, Gleichbehandlungspflichten und Förderungsverpflichtungen.“ sollte man darauf hinweisen, dass dies eine demonstrative Aufzählung ist, so ist beispielsweise das Recht auf Bildung von sozialpolitischer Relevanz und ebenfalls bereits geltendes Verfassungsrecht.

2. Zu Ziffer 2: Der zweite Satz, der auf die Vorstellungen des Ausschusses 1 Bezug nimmt, konnte von mir, soweit ich an dessen Beratungen teilnahm, sowie durch Lektüre des Berichts des Ausschusses 1 nicht erhärtet werden. Die dort bestehende Meinung ist vielmehr, mit der Formulierung von Staatszielen abzuwarten, was im Ausschuss 4 als Ergebnis erzielt wird. In diesem Sinne sind die entsprechenden Passagen auf Seite 18 und Seite 19 des Ausschussberichts zu verstehen. Eine Festlegung auf “individuell durchsetzbare Gewährleistungen” erfolgt dort nicht.

3. Zu Ziffer 3: Ergänzungsvorschlag: Von allen Experten wurde die Grundrechte-Charta der Europäischen Union zum Bezugspunkt ihrer Überlegungen gemacht.

4. Zu Ziffer 4: Der letzte Satz sollte lauten: „Der Vorschlag Prof. Grabenwarter enthält neben subjektiven Rechten im Bereich sozialstaatlicher Gewährleistungen auch staatliche Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht, die durch Gesetz umzusetzen sind.“

5. Zu Ziffer 5: Hier könnte der zweite Satz lauten: „Eine Spezialdebatte über Einzelheiten konnte nur teilweise geführt werden.“

6. Zu Ziffer 6: Eine Festlegung in der Hinsicht, dass “Diskriminierungsverbote ... weiter ausgebaut werden sollen” sollte – mangels erfolgter Diskussion im Ausschuss 4 – entfallen.

7. Zu Ziffer 7: Ich unterstütze nachdrücklich den Inhalt dieser Ziffer und bin insbesondere überzeugt, dass die im letzten Satz formulierte Überzeugung ihre Richtigkeit hat. Lediglich die Wortfolge “in differenzierter und kombinierter Form” im ersten Satz sollte mE entfallen.

8. Zu Ziffer 8: Eine “möglichst konkrete Fassung sozial- und leistungsstaatlicher Verfassungsgarantien als Grundrechte im technischen Sinne” darf nicht dazu führen, dass “Sozialgesetze im Verfassungsrang” (so die Ausführungen von Prof. Winkler im Hearing vom 19.4.2004) geschaffen werden. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit Gewährleistungsaufträge an die Gesetzgebung oder aber Formulierungen als individuell einklagbare Ansprüche gewählt werden. In letzterem Fall müßte der einfache Gesetzgeber zur Konkretisierung des Anspruchs dazwischentreten (Ausgestaltungsvorbehalt). In diesem Sinne äußerten sich im Hearing sowohl Winkler als auch Holoubek.

9. Zu Ziffer 9: Der Inhalt dieser Ziffer hat Antwortcharakter in Bezug zum Expertenhearing am 19. April 2004. Wenngleich es klar ist, dass der Staat nicht zu Unerfüllbarem verpflichtet werden kann, so kann mit dieser oder einer ähnlichen Formulierung der Gedanke zum Ausdruck gebracht werden, dass Grenzen der Leistungspflicht normiert werden.

10. Zu Ziffer 10: Wiewohl der Inhalt dieser Ziffer 10 manch Richtiges und manch weiter erwägenswerten Gedanken enthält, bedarf er einer eingehenderen Diskussion, bevor dieser Inhalt zur allgemeinen Ausschussposition gemacht werden kann. Jedenfalls aber verdient der erste Satz als Ausgangspunkt der Diskussion Zustimmung.

11. Zu Ziffer 11: Dem ersten Satz ist uneingeschränkt zuzustimmen, wobei die Einführung einer Staatshaftung bei gesetzgeberischem Unterlassen jedenfalls auch im Ausschuss 9 weiterführend diskutiert wird. Der Rest der Ziffer 11 bedarf der Diskussion.

Ich hoffe, mit diesen Anmerkungen zur Formulierung eines Grundsatzpapiers beitragen zu können, und verbleibe

mit besten Grüßen

Ihr

Christoph Grabenwarter

**Bericht über die Positionen des Ausschusses 4 zum „Recht auf Leben“
aufgrund der Beratungen am 27. April 2004**

von Univ.Prof. DDr. Grabenwarter und Dr. Schnizer

3. Mai 2004

Wir schlagen vor, in den Bericht betreffend das Recht auf Leben folgende Passagen aufzunehmen:

Ausgehend davon, dass Einverständnis darüber besteht, das Recht auf Leben und das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit jeweils getrennt mit eigenen Gesetzesvorbehalten zu regeln, kommt der Ausschuss zunächst zu dem Konsens, dass der Grundtatbestand als solcher mit folgender Formulierung verankert werden sollte:

„Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.“

Einigkeit besteht im Ausschuss darüber, dass diese Formulierung lediglich die Rechtslage nach dem bestehenden Art. 2 EMRK wiedergibt. Dies bedeutet insbesondere, dass sowohl mit dieser Formulierung als auch mit den sonstigen Formulierungen in diesem Kontext die bestehende verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Fristenregelung unberührt bleibt. Der vorgeschlagene Artikel über den Schutz des Lebens bezieht sich – wie schon Art. 2 EMRK – nur auf das geborene Leben.

Das Verbot der Todesstrafe soll folgendermaßen lauten:

„Niemand darf zum Tode verurteilt oder hingerichtet werden.“

Ob die Formulierung des Art. 85 B-VG zusätzlich beibehalten werden soll, wäre im Zuge der Debatte über die Bestimmungen zur ordentlichen Gerichtsbarkeit zu klären.

Konsens besteht weiters darüber, dass der Gesetzesvorbehalt zum Recht auf Leben so wie im Entwurf Grabenwarter exklusive der lit c (Niederschlagung eines Aufruhrs oder Aufstandes) formuliert werden soll.

Eine Verankerung des Verbots aktiver Sterbehilfe findet überwiegend Zustimmung.

Diesbezüglich enthält der Entwurf Grabenwarter eine ausdrückliche Regelung. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Entwurfs lautet: *„Tötung auf Verlangen ist gesetzlich zu verbieten.“* Damit soll ein Verbot „aktiver Sterbehilfe“ erreicht werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Entschließungsantrag des Gesundheitsausschusses des Nationalrates betreffend Beibehaltung der

ablehnenden Haltung gegenüber der „aktiven Sterbehilfe“, Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung sowie Verwirklichung der Karenz zur Sterbebegleitung, der am 13. Dezember 2001 mit den Stimmen aller vier im Parlament vertretenen Parteien angenommen wurde (XXI. GP, 115/E), verwiesen. Nach überwiegender Auffassung im Ausschuss muss neben einem verfassungsrechtlichen Verbot der Tötung auf Verlangen auch das Recht auf Sicherstellung der Voraussetzungen für einen würdevollen Tod verankert werden. Dazu gehören ein flächendeckender Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung, die einen leichten und leistbaren Zugang gewährt, bestmögliche Schmerzbehandlung, die Sicherstellung von mobiler und stationärer Hospizversorgung, Palliativpflege und –betreuung, die Ermöglichung der Betreuung durch Angehörige, wobei diese Rechte unabhängig vom Einkommen gewährleistet sein müssen (zB etwa durch finanzielle Absicherung Angehöriger während einer Karenz zur Sterbebegleitung). Dies könnte durch einen ergänzenden Satz im Verfassungstext (unter Hinweis insbesondere auf Hospizversorgung, palliative care) sowie entsprechende Erläuterungen geschehen.

Folgender Text wird als Diskussionsgrundlage vorgeschlagen:

„Jeder Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben. Tötung auf Verlangen ist unter Strafe zu stellen. [...]“

Ein weiteren Satz zur Konkretisierung staatlicher Leistungspflichten im Zusammenhang mit dem Recht, in Würde zu sterben ist erforderlich und soll in Abstimmung mit Garantien für den Gesundheitsschutz angefügt werden. Zur Diskussion wird folgender Text vorgeschlagen:

„Dies schließt das Recht auf bestmögliche Schmerzbehandlung ein. Die Betreuung durch Angehörige ist unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten.“

Vereinzelt wird ein verfassungsrechtliches Verbot der Sterbehilfe prinzipiell abgelehnt. Zwar werden die Kommerzialisierungstendenzen in diesem Bereich strikt abgelehnt, doch ein solches Verbot führe zu einer Diskriminierung zwischen Personen, die aus Eigenem ihrem Leben ein Ende setzen könnten und jenen, die dazu nicht mehr in der Lage seien und hiefür auf fremde Hilfe angewiesen seien.

Einleitung zum Bericht des Ausschusses 4
Textvorschlag Funk
19. Mai 2004

Das Bundesverfassungsrecht enthält eine Fülle von grundrechtlichen Gewährleistungen, jedoch keinen systematisch geschlossenen Grundrechtskatalog. Die Texte und Quellen verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und materieller grundrechtlicher Garantien staatlicher und völkerrechtlicher Herkunft sind in ihrer Gesamtheit heterogen, komplex und unübersichtlich.

Besonderes Gewicht haben die als formelles und unmittelbar anwendbares Bundesverfassungsrecht geltenden Garantien der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle. Sie sind durch eine dynamische Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und der österreichischen Höchstgerichte entwickelt und den Erfordernissen geänderter gesellschaftlicher Verhältnisse angepasst worden. Sie sind wissenschaftlich durchdrungen und im Grundrechtsbewusstsein fest verankert.

Durch die EMRK und ihre Zusatzprotokolle wird der Bereich der „klassischen“ Menschenrechte und Grundfreiheiten – mitsamt Fundamentalgarantien und justiziellen Gewährleistungen – weitgehend abgedeckt. Auf diesem Gebiet besteht nur wenig Ergänzungsbedarf. Die Texte und Quellen bedürfen allerdings einer umfassenden und gründlichen Bearbeitung, Vereinfachung und Harmonisierung.

Dabei sind auch Fragen des allgemeinen Teiles der Grundrechte, etwa betreffend Gesetzesvorbehalte, staatliche Garantieplichten, Horizontalwirkung, besondere Rechtsverhältnisse, Bindung der Staatsfunktionen, Verhältnis zu Staatszielbestimmungen, institutionellen Garantien und Gesetzgebungsaufträgen sowie zu neuen Instrumenten des präventiven und begleitenden Rechtsschutzes durch Beiräte und Rechtsschutzbeauftragte, zu behandeln.

Erneuerungs-, Verbesserungs- und Entwicklungsbedarf besteht auch bei den allgemeinen und besonderen Diskriminierungsverboten sowie bei den Volksgruppenrechten.

Ein neuer Grundrechtskatalog kann nicht auf „klassische“ Menschenrechte und Grundfreiheiten beschränkt bleiben. Er muss auch Antwort auf Fragen geben, die sich im Zusammenhang mit den – äußerst komplexen – Aufgaben eines Sozialstaates stellen. Der Ausschuss hat in dieser Hinsicht Vorschläge allgemeinen Inhalts erarbeitet, die auf ein differenziertes Instrumentarium an subjektiven Rechten und Gewährleistungen objektiven Inhalts hinauslaufen.

Der Ausschuss hat für alle ihm gestellten Fragen Material und eine Fülle von Vorschlägen gesammelt. Ein Teil davon konnte in jener Intensität behandelt werden, die für eine Präsentation konkreter Textvorschläge erforderlich ist.

Grundrechtliche Gewährleistungen finden sich im österreichischen Verfassungsrecht verstreut in zahlreichen Texten und Quellen, aus verschiedenen Abschnitten der Rechtsentwicklung stammend, innerhalb und außerhalb des B-VG, teils staatlicher, teils völkerrechtlicher Herkunft. Zwei relativ geschlossene Kataloge enthalten das StGG 1867 und die EMRK mit ihren Zusatzprotokollen. Ansonsten gibt es eine Fülle sporadischer, größerer und kleinerer Texte und Quellen, manche davon sind Reste angefangener Kodifikationen (zB BVG zum Schutz der persönlichen Freiheit). Dazu kommen Grundrechtstexte und -quellen völkerrechtlicher Herkunft, die nicht im Verfassungsrang transformiert wurden und/oder nicht unmittelbar anwendbar sind.

Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle schaffen insgesamt einen weitgehend kompletten Katalog der „klassischen“ Menschenrechte und Grundfreiheiten. Gäbe es nur die EMRK und ihre Zusatzprotokolle, so bestünde bei diesen Rechten und Freiheiten nur wenig Ergänzungsbedarf an zusätzlichen verfassungsgesetzlichen Garantien. Sie haben überdies wegen ihrer Einbindung in die europäische Grundrechtsordnung und wegen der permanenten richterrechtlichen Fortentwicklung sowohl durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als auch durch den österreichischen VfGH unter allen grundrechtlichen Rechtsquellen ein großes Gewicht.

Der Verfassungsrang der EMRK ist unter den Mitgliedstaaten des Europarates einmalig. Er hat zu einer umfangreichen Rechtsprechung insbesondere des Verfassungsgerichtshofes, aber auch des Verwaltungsgerichtshofes und in jüngerer Vergangenheit zunehmend auch des Obersten Gerichtshofes geführt, in denen die Garantien der EMRK entfaltet werden. Die wissenschaftliche Durchdringung dieses Rechtsgebiets und das Grundrechtsbewusstsein sind in Österreich überdurchschnittlich. Neue Instrumente des Rechtsschutzes wurden in Beiratsform sowie durch eigene Rechtsschutzbeauftragte in den letzten Jahren eingeführt, um den gerichtlichen Rechtsschutz um präventiven und begleitenden Rechtsschutz zu ergänzen und zu verstärken.

Diese Voraussetzungen bilden eine solide Basis für eine Diskussion um die Reform der Grundrechte. Sie muss sich vor allem jenen Entwicklungen widmen, die sich in der Zeit nach der Ratifikation der EMRK ereignet haben und durch Zusatzprotokolle oder jüngere innerstaatliche Grundrechte (noch) nicht ausreichend berücksichtigt wurden. In der Strukturierung seiner Arbeit definierte der Ausschuss zu Beginn den Bereich der Fundamentalgarantien, der Gleichheitsgarantien sowie der sozialen Rechte als Diskussionsfelder, in denen die Ausschussarbeit Antworten auf geänderte Rahmenbedingungen zu erarbeiten haben wird.

www.grundrechtsforum.spoe.at www.grundrechtsforum.spoe.at www.grundrechtsforum.spoe.at

SOZIALDEMOKRATISCHES GRUNDRECHTSFORUM

grundrechtsforum.spoe.at

Diskussionsentwurf

Stand: 30. Jänner 2004

Grundrechtskatalog

für eine neue

Bundesverfassung der Republik Österreich

Diskussionsentwurf

Stand: 30. Jänner 2004

Grundrechtskatalog für eine neue Bundesverfassung der Republik Österreich

Artikel 1. Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte. Sie zu achten, zu gewährleisten und zu schützen, ist vornehmste Aufgabe des Staates, der Gesellschaft und aller Menschen. Die Würde des Menschen ist unantastbar.

1. Abschnitt: Elementare Menschenrechte

Artikel 2. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

(2) Eine Einschränkung dieser Rechte ist nur zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen, unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist. Ein das Leben gefährdender Eingriff ist überdies nur zulässig

1. um andere Menschen vor rechtswidriger Gewaltanwendung zu schützen,
2. um eine gesetzmäßige Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer gesetzmäßig festgehaltenen Person zu verhindern.

Artikel 3. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 4. Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 5. (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Menschenhandel ist verboten.

Artikel 6. Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihr oder ihm die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht.

Artikel 7. Flüchtlinge genießen in Österreich Asyl, sofern sie in keinem anderen Staat Schutz vor Verfolgung finden.

2. Abschnitt: Gleichheitsrechte

Artikel 8. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 9. (1) Diskriminierung, insbesondere wegen der Geburt, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Rasse, der Hautfarbe, der genetischen Merkmale, einer Behinderung, des Alters, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Vermögens oder der sozialen Stellung, sind verboten.

(2) Der Staat ergreift Maßnahmen, um Diskriminierungen vorzubeugen und sie zu beseitigen.

Artikel 10. (1) Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche Gleichstellung.

(2) Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Benachteiligungen beseitigen.

Artikel 11. (1) Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglichen.

(2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Österreichische Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.

Artikel 12. (1) Kinder haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge für ihr Wohlergehen und auf bestmögliche individuelle Entfaltung.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere Misshandlungen sind verboten.

(3) Kinderarbeit ist verboten.

(4) Der Staat achtet den Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht dem Wohl des Kindes entgegen.

(5) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.

Artikel 13. Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.

Artikel 14. (1) Alle Menschen haben das Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Sprache und kulturellen Identität.

(2) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

(3) Artikel 66 Absatz 3 und 4, Artikel 67 und 68 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, und Artikel 7 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, werden hiemit als Bestandteil dieser Bundesverfassung erklärt.

(4) Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppen werden geachtet, gefördert und geschützt.*

3. Abschnitt: Freiheitsrechte

Artikel 15. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln.

(2) Wer bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde, hat das Recht, einen Ersatzdienst außerhalb des Bundesheeres zu leisten. schränkt werden

* Die übrigen die Volksgruppen betreffenden Verfassungsbestimmungen sind entsprechenden den Vorschlägen des Ausschusses 2 (Legistische Strukturfragen) in die neue Bundesverfassung zu integrieren.

(3) Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten sowie zur Offenlegung seiner religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung gezwungen werden.

(4) Der Staat achtet das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Artikel 16. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit.

(2) Das bestehende Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl Nr. 684/1988, wird hiemit als Bestandteil dieser Bundesverfassung erklärt.

Artikel 17. (1) Jeder Mensch hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen, Wohnsitz oder Aufenthalt frei zu wählen und Österreich zu verlassen.

(2) StaatsbürgerInnen darf die Einreise in das Bundesgebiet nicht verwehrt werden. Sie dürfen weder ausgewiesen noch in einen Staat außerhalb der Europäischen Union ausgeliefert werden. Ihre Auswanderung darf nur aus Gründen der Landesverteidigung beschränkt werden.

(3) Für Menschen, die nicht Staats- oder UnionsbürgerInnen sind, kann der Genuss der in Abs. 1 gewährleisteten Rechte von einem rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet abhängig gemacht oder auf bestimmte Gebiete beschränkt werden.

(4) Kollektivausweisungen sind unzulässig.

Artikel 18. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Privat- und Familienleben.

(2) Jeder Mensch hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu bestimmenden Alters eine Ehe oder verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft einzugehen und eine Familie zu gründen.

Artikel 19. (1) Haus und Wohnung sind unverletzlich.

(2) Ihre Durchsuchung oder technische Überwachung bedarf eines richterlichen Befehls.

Artikel 20. (1) Jede Person hat das Recht auf ungestörte Kommunikation.

(2) Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis bedürfen eines richterlichen Befehls.

Artikel 21. (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden Daten. Dieses Recht umfasst die Geheimhaltung, Richtigstellung und Löschung personenbezogener Daten und die Auskunft über sie.

(2) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

(3) Die Verwendung sensibler Daten darf nur erlaubt werden, wenn die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen durch wirksame Garantien geschützt sind.

Artikel 22. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen und weiterzugeben.

[In Arbeit] **Artikel 23.** (1) Presse, Rundfunk und andere Medien sind frei.

(2) Zensur und andere vorbeugende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Redaktionsgeheimnis steht unter besonderem Schutz.

(4) Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe.

(5) Rundfunk darf von einer Bewilligung abhängig gemacht werden.

(6) Die Vielfalt der Medien wird geachtet, gefördert und geschützt.

Artikel 24. (1) Alle Menschen haben das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen.

(2) Die Bildung von Vereinen darf nicht von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.

(3) Die Gründung und Betätigung von Parteien ist frei, soweit nicht diese Bundesverfassung anderes bestimmt.

Artikel 25. (1) Alle Menschen haben das Recht, sich frei zu versammeln.

(2) Eine behördliche Anmeldung darf nur für Versammlungen unter freiem Himmel verlangt werden.

Artikel 26. (1) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung und der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten einschließlich der Errichtung juristischer Personen eigenen Rechts.

(2) Die Anerkennung erfolgt durch Gesetz.*

Artikel 27. (1) Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

(2) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier Wissenschaft, Forschung und Lehre mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

(3) Jede Person kann Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsanstalten gründen und an ihnen Unterricht erteilen, sofern sie ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Artikel 28. (1) Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst und ihre Lehre sind frei.

(2) Ihre Vielfalt wird geachtet, gefördert und geschützt.

Artikel 29. Jede Person hat das Recht, zu arbeiten, ein Unternehmen zu gründen, einen Beruf frei zu wählen und ihn auszuüben.

Artikel 30. (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums.

(2) Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, dürfen nur gegen rechtzeitige, angemessene Entschädigung erfolgen.

Artikel 31. Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte

1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage;
2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein;
3. müssen verhältnismäßig sein;
4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren.

* Übergangsbestimmung: „Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bundesverfassung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gelten als solche im Sinne des Artikels 26.“

4. Abschnitt: Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte

Artikel 32. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf ein Dasein in Würde.

(2) Wer in Not und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Obdach, medizinische Grundversorgung und auf sonstige Mittel, die die Existenz sichern.

(3) Der Staat hat die Pflicht, Armut zu bekämpfen.

Artikel 33. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die im Fall von Krankheit, Mutterschaft, Unfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Alter eine angemessene Versorgung sicherstellt.

(3) Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.

(4) Waisen haben Anspruch auf ein angemessenes Einkommen.

Artikel 34. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung eines allgemein zugänglichen öffentlichen Gesundheitswesens, durch den Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und die Förderung der Gesundheitsvorsorge in allen Bereichen.

Artikel 35. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Mieterschutz, sozialen Wohnbau und durch Unterstützung privater Bauvorhaben.

Artikel 36. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:

1. ein angemessenes und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit;
2. angemessene Beschränkungen der Arbeitszeit, einschließlich Erholungszeiten;
3. angemessene Arbeitsruhe, insbesondere auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen;

4. Jahresurlaub in einer Dauer, die der gesellschaftlichen Entwicklung angemessen ist;
5. berufliche Aus- und Weiterbildung;
6. Schutz vor unangemessener Inanspruchnahme der Arbeitskraft;
7. besonderer Schutz von Jugendlichen und von Schwangeren und Müttern am Arbeitsplatz, soweit erforderlich auch durch Beschäftigungsverbote, sowie durch einen wirksamen Schutz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses während eines angemessenen Zeitraums vor und nach der Geburt;
8. Fortzahlung des Arbeitsentgelts für angemessene Zeit bei Verhinderung an der Arbeitsleistung aus wichtigen Gründen;
9. Schutz vor ungerechtfertigter Beendigung oder Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses;
10. Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz.

(3) Jeder Mensch hat Anspruch auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und auf Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung.

(4) ArbeitnehmerInnen haben das Recht auf Vertretung ihrer Interessen gegenüber der ArbeitgeberIn. Eine angemessene Mitbestimmung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten ist gewährleistet.. Gewählte VertreterInnen sind vor Benachteiligungen wegen Ausübung dieses Rechts wirksam zu schützen.

Artikel 37. (1) ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden.

(2) Sie können kollektive Maßnahmen zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder ergreifen.

(3) Solche Vereinigungen und gesetzliche Interessensvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der Arbeitswelt durch Kollektivvertrag verbindlich zu regeln.

Artikel 38. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:

1. eine den familiären Bedürfnissen entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;
2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;

3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung;
4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.

Artikel 39. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung öffentlicher Kindergärten, Schulen, Universitäten und Fachhochschulen und durch Unterstützung von Bildungsanstalten.

(3) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.

Artikel 40. (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt.

Artikel 40a. (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz als Konsument.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Information, die Sicherheit, die Gesundheit und die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten durch wirksame Maßnahmen schützt.

5. Abschnitt: Politische Rechte

Artikel 41. (1) Mit Erreichen des Wahl- und Stimmalters sind berechtigt:

1. StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Nationalrats, der BundespräsidentIn und der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament sowie bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Bundesvolkes;
2. BürgerInnen eines Landes und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Landtags und bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Landesvolkes;
3. BürgerInnen einer Gemeinde und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei der Wahl des Gemeinderats und der Bürgermeiste-

rIn, sofern sie vom Gemeindevolk gewählt wird, sowie bei der Teilnahme an Abstimmungen, Befragungen und Begehren des Gemeindevolkes.

(2) Jedenfalls wahl- und stimmberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Jede Wahl- und Stimmberechtigte hat Anspruch auf die zur Wahrnehmung dieser Rechte nötige freie Zeit.

Artikel 42. (1) Mit Erreichen des Wahlbarkeitsalters sind wählbar:

1. StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Nationalrat, zur BundespräsidentIn und zum Europäischen Parlament;
2. BürgerInnen eines Landes und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Landtag und in die Landesregierung;
3. BürgerInnen einer Gemeinde und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen zum Gemeinderat und zur BürgermeisterIn.

(2) Jedenfalls wählbar ist, wer am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Ausschluss von der Wählbarkeit darf nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

Artikel 43. Jede Person hat das Recht, an öffentliche Einrichtungen Petitionen zu richten und im Rahmen der Gesetze an der politischen Willensbildung teilzunehmen.

Artikel 44. Alle StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern.

Artikel 45. (1) Öffentlich Bediensteten ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.

(2) Konflikte zwischen Dienst und Mandat sind zugunsten des Mandats zu lösen.

Artikel 46. Jeder im Bundesgebiet geborene Mensch erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft, sofern er keine andere Staatsangehörigkeit geltend machen kann.

Artikel 47. Alle SchülerInnen erhalten nach Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck dieser Bundesverfassung.

6. Abschnitt: Verfahrensrechte und Rechtsschutz

Artikel 48. (1) Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor der nach dem Gesetz zuständigen Behörde.

(2) Ausnahmegerichte sind unzulässig.

Artikel 49. Jede Person hat das Recht, über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen Auskunft zu erhalten und in deren Dokumente Einsicht zu nehmen. Die Auskunft und der Zugang können im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer gesetzlich beschränkt werden.

Artikel 50. (1) Jede Person hat vor jeder Behörde Anspruch auf faire Behandlung sowie auf Beurteilung ihres Falles innerhalb angemessener Frist.

(2) Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Jeder festgenommene Mensch hat das Recht auf anwaltliche Vertretung.

(4) Jeder angeklagten Person sind die Verteidigungsrechte gewährleistet.

(5) Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Dies schließt unentgeltlichen Rechtsbeistand vor Gericht mit ein.

Artikel 51. (1) In Zivil- und Strafsachen hat jede Person Anspruch auf Beurteilung ihrer Sache durch ein Gericht.

(2) Verhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

(3) In Justizstrafsachen gilt der Anklageprozess.

Artikel 52. (1) Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

(2) Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht prüfen zu lassen. Ausnahmen dürfen nur für strafbare Handlungen geringfügiger Art, für Verurteilungen

in erster Instanz durch ein Höchstgericht und für Verurteilungen in zweiter Instanz nach Freispruch in erster Instanz vorgesehen werden.

Artikel 53. Niemand darf wegen einer Tat verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Auch darf keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 54. (1) Niemand darf wegen einer Tat, deretwegen sie oder er bereits in der Europäischen Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

(2) Die gesetzlich vorgesehene Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder wenn das vorausgegangene Verfahren schwere, seinen Ausgang berührende Mängel aufweist.

Artikel 55. Wer aufgrund eines Fehlurteils eine Strafe verbüßt hat, hat das Recht auf angemessene Entschädigung, sofern sie oder ihn am nicht rechtzeitigen Bekanntwerden der zur Aufhebung des Urteils führenden Tatsache kein oder nur ein geringes Verschulden trifft.

Artikel 56. Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.

Artikel 57. Wer durch rechtswidriges Verhalten in Ausübung der Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Artikel 57a. [Opferschutz]

Artikel 58. Einrichtungen, die nach ihrem rechtlichen Zweck zum Schutz von Grundrechten oder zur Vertretung grundrechtlich geschützter Interessen berufen sind, kann das Recht eingeräumt werden, gegen behauptete Verletzungen der betreffenden Grundrechte Beschwerde einzulegen. Näheres bestimmt das Gesetz.

SPÖ - Diskussionsentwurf

eingbracht im Ausschuss 4 des Österreich-Konvents für die Sitzung am 3. Mai 2004

Grundrechtskatalog für eine neue Bundesverfassung der Republik Österreich

4. Abschnitt: Soziale Rechte

Artikel 32. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf ein Dasein in Würde.

(2) Wer in Not und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Obdach, medizinische Grundversorgung und auf sonstige Mittel, die die Existenz sichern.

(3) Der Staat hat die Pflicht, Armut zu bekämpfen.

[Variante: (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung.

(3) Wer nicht in der Lage ist, für sich und die ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten zu sorgen, hat Anspruch auf persönliche Hilfe sowie die zur sozialen Mindestsicherung erforderlichen Leistungen für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, notwendige medizinische Versorgung und soziale Teilhabe.]

Artikel 33. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die im Fall von Krankheit, Mutterschaft, Unfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Alter eine angemessene Versorgung sicherstellt.

(3) Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.

(4) Waisen haben Anspruch auf ein angemessenes Einkommen.

(5) Der Staat gewährleistet, dass die Pensionen gesichert sind und in angemessenem Ausmaß steigen.

Artikel 34. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung eines allgemein zugänglichen öffentlichen Gesundheitswesens, durch den Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und die Förderung der Gesundheitsvorsorge in allen Bereichen.

Artikel 35. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Maßnahmen, die zu einer ausreichenden Zahl an Wohnungen zu angemessenen Preisen und Bedingungen führen, durch Mieterschutz und sozialen Wohnbau.

Artikel 36. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:

1. ein angemessenes Entgelt und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit;
2. angemessene Beschränkungen der Arbeitszeit, einschließlich Erholungszeiten;
3. angemessene Arbeitsruhe, insbesondere auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen;
4. Jahresurlaub in einer Dauer, die der gesellschaftlichen Entwicklung angemessen ist;
5. berufliche Aus- und Weiterbildung;
6. besonderer Schutz von Jugendlichen und von Schwangeren und Müttern am Arbeitsplatz, soweit erforderlich auch durch Beschäftigungsverbote, sowie durch einen wirksamen Schutz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses während eines angemessenen Zeitraums vor und nach der Geburt;
7. Fortzahlung des Arbeitsentgelts für angemessene Zeit bei Verhinderung an der Arbeitsleistung aus wichtigen Gründen;
8. Schutz vor ungerechtfertigter Beendigung oder Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses;
9. Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz;
10. Schutz des Entgelts bei Insolvenz der ArbeitgeberIn.

(3) Jeder Mensch hat Anspruch auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und auf Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung.

(4) ArbeitnehmerInnen haben das Recht auf Vertretung ihrer Interessen gegenüber der ArbeitgeberIn. Eine angemessene Mitbestimmung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten ist gewährleistet. Gewählte VertreterInnen sind vor Benachteiligungen wegen Ausübung dieses Rechts wirksam zu schützen.

Artikel 37. (1) ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden.

(2) Sie können kollektive Maßnahmen zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder ergreifen.

(3) Solche Vereinigungen und gesetzliche Interessensvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der Arbeitswelt durch Kollektivvertrag verbindlich zu regeln.

Artikel 38. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:

1. eine den familiären Bedürfnissen entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;
2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung und Alten- und Krankenpflege;
4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.

Artikel 39. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung öffentlicher Kindergärten, Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten sowie durch Unterstützung von privaten Bildungseinrichtungen, beruflicher Aus- und Weiterbildung und lebenslangem Lernen.

(3) Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch individuelle Förderung und Integration sowie durch eine angemessene Mitbestimmung an öffentlichen Bildungseinrichtungen.

(4) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten. Der Besuch öffentlicher Bildungseinrichtungen ist grundsätzlich unentgeltlich.

Artikel 39a. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf kulturelle Teilhabe.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Unterstützung von kulturellen Betätigungen sowie von Einrichtungen, die die Mitwirkung am kulturellen Schaffen und die Auseinandersetzung mit kulturellen Gütern ermöglichen.

Artikel 40. (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt.

Artikel 40a. (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz als KonsumentIn.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Information, die Sicherheit, die Gesundheit und die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten durch wirksame Maßnahmen schützt.

Entwurf

eines

Grundrechtskataloges für eine neue österreichische
Bundesverfassung

von

Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter

Wien, am 16. Februar 2004

A. Text des Grundrechtskataloges

Artikel 1 (Menschenwürde)

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller Staatsgewalten.

Artikel 2 (Recht auf Leben)

(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Tötung auf Verlangen ist gesetzlich zu verbieten.

(2) Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

(3) Eine Tötung bildet keine Verletzung des Rechts auf Leben, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

- a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
- b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
- c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

Artikel 3 (Folterverbot; Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung)

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 4 (Recht auf körperliche Unversehrtheit)

(1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

(2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 5 (Schutz der persönlichen Freiheit)

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einer Person nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist;
2. wenn sie einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist,
 - a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass sie einen bestimmten Gegenstand innehat,
 - b) um sie daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder
 - c) um sie bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern;

3. zum Zweck ihrer Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der sie auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist;
4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;
5. wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;
6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einer minderjährigen Person;
7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.

(2) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist. Die persönliche Freiheit darf nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht. Jede festgenommene Person muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden. Sie ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort ihrer Anhaltung notwendig sind.

(3) Eine Festnahme aus den Gründen des Absatz 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls, im Fall des Verdachtes einer mit finanzstrafbehördlicher Strafe bedrohten Handlung nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Absatz 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl oder entsprechende Anordnung festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden ist, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Finanzbehörde zu übergeben. Eine dem Gericht oder der Finanzbehörde übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter oder dem gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen. Eine aus dem Grund des Absatz 1 Z 3 festgenommene Person ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben und darf keineswegs länger als 24 Stunden angehalten werden. Jede festgenommene Person ist ehestens, womöglich bei ihrer Festnahme, in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Sie hat das Recht, dass auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden. Jede festgenommene Person hat Anspruch auf Beendigung des Verfahrens innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jede Person, die festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit ihre Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet. Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht oder zu überprüfen.

(5) Jede Person, die rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.

Artikel 6 (Gleichheitssatz)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Diskriminierungen sind insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten.

(3) Frauen und Männer sind in allen Bereichen gleichberechtigt. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

(4) Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die Republik bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Sie anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

(5) Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Artikel 7 (Rechte der Volksgruppen)

Die Republik bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten nach Artikel 7 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 1955/152, bleiben unberührt.

Artikel 8 (Recht auf Privatleben, Wohnung, Kommunikation, Datenschutz)

(1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation.

(2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

(3) Jede Person hat insbesondere das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlichen Grundlage verwendet werden. Jede Person hat, soweit sie betreffende personenbezogene Daten zur automati-

onsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Richtigstellung unrichtiger Daten sowie die Löschung unzulässiger Weise verarbeiteter Daten zu erwirken. Das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft ist gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist eine unabhängige Stelle zur Überwachung zuständig, soweit nicht Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.

(4) Die Durchsuchung einer Wohnung darf nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann eine Durchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.

(5) Beschränkungen des Rechts auf Achtung der Kommunikation dürfen nur auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anweisung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden. Ohne richterliche Verfügung ist die Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Durchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.

Artikel 9 (Religionsfreiheit)

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, ihre Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche zu bekennen und auszuüben.

(2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

(3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.

(4) Die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften genießen die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleiben im Besitz und Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, sind aber den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Sie haben ferner das Recht, zur Deckung ihres Personal- und Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuhoben und über diese im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen.

Artikel 10 (Kommunikationsfreiheiten)

(1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt. Zensur findet nicht statt.

(2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.

(3) Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe. Die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Veranstaltung von Rundfunk betraut sind, sind gesetzlich zu gewährleisten.

Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Parteienfreiheit; Koalitionsfreiheit)

(1) Jede Person hat das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.

(2) Die politischen Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf gerichtet sind, den demokratischen Rechtsstaat oder die Menschenrechte zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sind verfassungswidrig.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Recht, zum Schutze ihrer Interessen Vereinigungen zu bilden und diesen beizutreten.

(4) Nach Maßgabe der Gesetze kommt Vereinigungen nach Absatz 3 und gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen die Kollektivvertragsfähigkeit zu.

(5) Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 bis 3 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 12 (Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)

(1) Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

(2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

(3) Die Erziehung der Kinder ist das Recht und die Pflicht der Eltern. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.

(5) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel 13 (Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen)

(1) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.

(2) Künstlerisches Schaffen, die Vermittlung der Kunst sowie deren Lehre sind frei.

(3) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zu beruflicher Bildung. Der Zugang zu allen öffentlichen Bildungsangeboten ist ohne Diskriminierung zu gewährleisten.

(4) Alle österreichischen Staatsangehörigen, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben, haben das Recht, unter Achtung der demokratischen Grundsätze Bildungseinrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(5) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

(6) Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Burgenland, Kärnten und Steiermark haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen. In gesetzlich festzulegenden Gebieten und Schulen im Burgenland ist österreichischen Staatsangehörigen der kroatischen und ungarischen Volksgruppe das Recht zu gewähren, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen. In gesetzlich festzulegenden Gebieten und Schulen in Kärnten ist österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Volksgruppe das gleiche Recht mit Bezug zur slowenischen Sprache zu gewähren. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht gegen den Willen ihrer gesetzlichen Vertreter verhalten werden, die kroatische, die slowenische oder die ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

Artikel 14 (Eigentumsfreiheit)

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums.

(2) Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden.

(3) Gesetzliche Regelungen der Benutzung des Eigentums einschließlich der Verfügung über Liegenschaften sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.

Artikel 15 (Berufs- und Erwerbsfreiheit; Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit)

(1) Jede Person hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig auszuüben, ihren Beruf frei zu wählen sowie sich für diesen auszubilden.

(2) Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsangehörigen gleich zugänglich. Im Übrigen wird der Eintritt in dieselben vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht.

(3) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht:

- a) jede Arbeit die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;
- b) Wehr- oder Ersatzdienst;
- c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

(4) Menschenhandel ist verboten.

Artikel 16 (Freizügigkeit)

(1) Jede Person, die sich rechtmäßig in Österreich aufhält, hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und an jedem Ort ihren Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.

(2) Jeder Person steht es frei, Österreich zu verlassen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.

Artikel 17 (Einreisefreiheit; Aufenthaltsgarantien)

(1) Österreichischen Staatsangehörigen darf das Recht, nach Österreich einzureisen, nicht entzogen werden.

(2) Österreichische Staatsangehörige dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Auslieferung einer Person an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof nicht entgegen, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

(3) Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden,

- a) Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen,
- b) ihren Fall prüfen zu lassen und
- c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.

Vor Ausübung der in lit. a, b und c genannten Rechte dürfen Personen nur ausgewiesen werden, wenn eine solche Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.

(4) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Artikel 18 (Asylrecht)

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.

Artikel 19 (Recht auf ein faires Verfahren)

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und in angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) In Justizstrafverfahren gilt der Anklageprozess. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat insbesondere die folgenden Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zur Verfügung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetschers zu verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder nicht spricht.

(4) Keine Person darf ihrem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Artikel 20 (Garantien im Strafverfahren)

(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch Absatz 1 darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

(3) Das verhängte Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

(4) Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz. Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.

(5) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

(6) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der sie oder er in Österreich oder in der Europäischen Union bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut vor ein österreichisches Gericht oder eine österreichische Verwaltungsbehörde gestellt oder bestraft werden. Dies schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.

Artikel 21 (Wahlrecht)

Österreichische Staatsangehörige haben nach den verfassungsrechtlichen Bedingungen das Recht auf das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Bundespräsidenten, die Wahlen zum Nationalrat, zum Landtag und zum Gemeinderat.

Artikel 22 (Allgemeine Bestimmungen)

(1) Die vorstehenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

(2) Nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Grundrechte auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

(3) Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Artikel 23 (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)

Durch Gesetz ist zu gewährleisten:

1. ein Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter auf eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung;
2. das Recht jeder Person auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst;
3. ein Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung;
4. das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub;
5. ein Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben, wobei das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschritten werden darf; zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte;
6. das Recht jeder Person auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund; das Beschäftigungsverbot für Mütter vor und nach der Entbindung und das Recht auf Karenz für Mütter und Väter nach der Geburt oder Adoption eines Kindes;
7. ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, und
8. das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.

B. Erläuterungen zum Entwurf eines Grundrechtskataloges

I. Allgemeines

1. Dem Ausschuss 4 (Grundrechte) des Österreich-Konvents ist es laut Mandat des Präsidiums unter anderem aufgegeben, einen Katalog von Grundrechten zu erarbeiten. Die Grundrechte der österreichischen Bundesverfassung sind gegenwärtig in hohem Maße inhomogen. Sie entstammen unterschiedlichen zeitlichen Perioden, sind teils innerstaatlicher, teils internationaler Herkunft und dementsprechend auf das gesamte Verfassungsrecht verstreut. Neue Grundrechte der letzten Jahrzehnte sind das Ergebnis oft nur punktueller verfassungsgesetzlicher Akte. Darüber hinaus unterliegen die Grundrechte auf internationaler Ebene wie auch jene im innerstaatlichen Bereich einer Entwicklung. Neue naturwissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen fordern im Einzelfall auch Antworten des Verfassungsgesetzgebers.
2. Der nachstehende Entwurf unternimmt es, die bestehenden Grundrechte in einen systematisch abgestimmten Katalog zusammenzuführen und sie dort, wo Änderungsbedarf gegeben ist, weiterzuentwickeln. Die Basis bildet dabei jener Katalog an Rechten, der seit bald fünfzig Jahren das Herzstück nicht nur der Grundrechte der österreichischen Bundesverfassung bildet, sondern auch den internationalen Menschenrechtsschutz auf regionaler, europäischer Ebene bestimmt: jener der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Daneben wird auf andere internationale Dokumente sowie im Besonderen auf die Grundrechte-Charta der Europäischen Union (GRCh) zurückgegriffen. Die Grundrechte-Charta bildet jedenfalls im Bereich der Fundamentalgarantien, der Freiheitsrechte und der Justizgarantien einen sinnfälligen Ausdruck des Grundrechtsstandards in Europa.
3. Im Entwurf werden ohne inhaltliche Änderungen geschlechtsneutrale Bezeichnungen an die Stelle überkommener Formulierungen zur Bezeichnung der Grundrechtsberechtigten gesetzt.
4. Bei jenen Rechten, die eine Entsprechung in der EMRK haben, berücksichtigt der Entwurf die reiche Rechtsprechung des EGMR. Zum Teil werden neben der Aufnahme geschlechtsneutraler Formulierungen geringfügige Anpassungen an heute geläufige Terminologien vorgenommen, die keine inhaltliche Änderungen bedeuten. Den völkerrechtlichen Verpflichtungen der EMRK wird weiterhin entsprochen.

II. Erläuterungen zu einzelnen Grundrechten

Artikel 1 (Menschenwürde)

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller Staatsgewalten.

Erläuterungen:

An die Spitze des Grundrechtskatalogs wird die Menschenwürdegarantie gestellt, die Ausgangspunkt und Grundlage der folgenden Einzelgarantien ist. Die Formulierung entspricht im Wesentlichen Art. 1 GRCh. Satz 2 enthält die ausdrückliche Bindung aller drei Staatsgewalten an die Menschenwürde (vgl. auch allgemein Artikel 22 Abs. 1 des Entwurfs).

Artikel 2 (Recht auf Leben)

(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Tötung auf Verlangen ist gesetzlich zu verbieten.

(2) Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

(3) Eine Tötung bildet keine Verletzung des Rechts auf Leben, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

- a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
- b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
- c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

Erläuterungen:

1. Absatz 1 Satz 1 enthält die Garantie des Rechts auf Leben. Die Formulierung entspricht Art. 2 EMRK. Absatz 1 Satz 2 enthält einen Auftrag an den Gesetzgeber, Tötung auf Verlangen gesetzlich zu verbieten. Damit soll ein Verbot „aktiver Sterbehilfe“ erreicht werden, das sich im grundrechtlichen Kontext als Erfüllung der Schutzpflicht zugunsten des Rechts auf Leben darstellt. Ein solches Verbot ist zwar nach Art. 2 EMRK nicht geboten, wohl aber mit diesem sowie mit Art. 3 und 8 EMRK vereinbar (vgl. EGMR, Urte. v. 29.4.2002, *Pretty*, RJD 2000-III, Z. 39 f., 55 f., 76 ff.). Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Entschließungsantrag des Gesundheitssausschusses des Nationalrates betreffend Beibehaltung der ablehnenden Haltung gegenüber der „aktiven Sterbehilfe“, Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung sowie Verwirklichung der Karenz zur Sterbebegleitung, der am 13. Dezember 2001 mit den Stimmen aller vier im Parlament vertretenen Parteien angenommen wurde (XXI. GP, 115/E). Die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates Rec. 1418 (1999) verweist in ihrem § 9 explizit darauf, dass das Verbot der Tötung Todkranker aufrecht erhalten werden muss und der Todeswunsch eines Todkranken für sich genommen keine Rechtfertigung der Durchführung von Handlungen bilden kann, die auf die Herbeiführung des Todes gerichtet sind.
2. Absatz 2 enthält das Verbot der Todesstrafe. Das generelle Verbot der Todesstrafe entspricht Art. 85 B-VG und dem 13. ZPEMRK, das am 1.7.2003 in Kraft getreten ist. Zusätzlich wird die in Art. 2 Abs. 2 GRCh enthaltene Formulierung übernommen und damit das Verbot bekräftigt.
3. Absatz 3 enthält einen Katalog zulässiger Eingriffe in das Recht auf Leben. Grundsätzlich sind staatliche Eingriffe in das Recht auf Leben nicht rechtfertigungsfähig. In den genannten Ausnahmen stellt eine Tötung durch Handlung des Staates jedoch keine Verletzung des Grundrechts dar. Die Ausnahmen sind aus Art. 2 Abs. 2 EMRK entnommen. Sprachliche Anpassungen gegenüber der bisherigen Übersetzung bewirken keine inhaltliche Änderung.

Artikel 3 (Folterverbot; Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung)

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Erläuterungen:

Die Regelung ist wortgleich mit Art. 3 EMRK sowie Art. 4 GRCh.

Artikel 4 (Recht auf körperliche Unversehrtheit)

(1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

(2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Erläuterungen:

1. Das österreichische Verfassungsrecht enthält bislang kein ausdrückliches Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Gewährleistungen, die dem Schutzbereich der körperlichen Unversehrtheit zuzurechnen sind, ergeben sich nach jetzigem Stand aus dem Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), für besonders schwere Eingriffe auch aus dem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) sowie aus dem Folterverbot (Art. 3 EMRK). Während das Recht auf Leben und das Folterverbot dem Staat massive Eingriffe in die körperliche oder psychische Integrität untersagen und ihm Schutzpflichten zur Verhinderung solcher Eingriffe durch Dritte auferlegen, schützt Art. 8 EMRK die körperliche und psychische Integrität auch vor weniger schweren Eingriffen. Angesichts der Gefährdung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit insbesondere durch die Entwicklung der Medizin, der Biomedizin und der Gentechnik erscheint es notwendig und angemessen, den Schutz dieses Rechtsguts in einem besonderen Grundrecht ausdrücklich zu verankern.
2. Das Grundrecht auf körperliche und geistige Unversehrtheit ist Art. 3 GRCh nachgebildet und sprachlich an die Erfordernisse eines innerstaatlichen Grundrechts angepasst. Absatz 1 umschreibt den Schutzbereich entsprechend Art. 3 Abs. 1 GRCh. Schutzgut sind die körperliche und die geistige Unversehrtheit. Die ausdrückliche Nennung der geistigen neben der körperlichen Unversehrtheit dient dem Schutz vor staatlichen Maßnahmen, die zwar keinen Eingriff in den Körper selbst darstellen, jedoch psychische Beeinträchtigungen zur Folge haben, die einem Eingriff in die körperliche Integrität gleichzuhalten sind. Nicht erfasst sind Maßnahmen, die lediglich das Wohlbefinden des Betroffenen beeinträchtigen.
3. Beschränkungen des Rechts auf geistige und körperliche Unversehrtheit sind zulässig, wenn sie den Bedingungen des Absatz 2 entsprechen. Dieser Gesetzesvorbehalt entspricht Art. 8 Abs. 2 EMRK (vgl. auch Artikel 8 Abs. 2 des Entwurfs).
4. Die geistige und körperliche Unversehrtheit schließt Heilbehandlungen mit Zustimmung des Betroffenen nicht aus. Eingriffe in die Unversehrtheit gegen den Willen des Betroffenen (Blutproben, Impfpflichten udgl.) sind zulässig, soweit sie verhältnismäßig sind.
5. Die in Art. 3 Abs. 2 GRCh verankerten Leitlinien für Medizin und Biologie werden nicht ausdrücklich in den Katalog der Grundrechte übernommen. Die einzelnen Gewährleistungen werden durch das Recht auf Leben (Artikel 2 des Entwurfs), das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 4 Abs. 1 des Entwurfs) und den in Art. 8 EMRK garantierten Schutz des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 des Entwurfs) abgedeckt. Zusätzlich bietet die in Artikel 1 des Entwurfs verankerte Menschenwürde eine allgemeine Aussage zugunsten des Schutzes des Menschen in seiner Eigenart. Eine exaktere Regelung des Schutzes gegenüber Gefährdungen, die Fortschritte in Medizin und Biologie hervorrufen können, birgt die Gefahr in sich, diese permanent der Weiterentwicklung der Naturwissenschaften anpassen zu müssen und auf die stets aktuelle Problemstellung durch eine Verfassungsänderung oder -ergänzung reagieren zu müssen. Die detaillierte Regelung sollte daher dem einfachen Gesetzgeber überlassen bleiben. Im Übr-

gen ist für genauere Schutzregelungen auf das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin des Europarates (in Kraft seit 1.12.1999, von Österreich noch zu ratifizieren) zu verweisen.

6. Zur Erfüllung der Schutzpflicht kann es dem Gesetzgeber auferlegt sein, ein Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung vorzusehen (Art. 35 GRCh). Ein subjektives Recht auf ein bestimmtes „Gesundheitsschutzniveau“ besteht – auch auf europäischer Ebene – nicht. Zwar wird die Europäische Union nunmehr in der GRCh darauf verpflichtet, bei der Festlegung und Durchführung aller ihrer Politiken und Maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Dieser Regelung liegt insbesondere Art. 152 EGV zugrunde. Aus der Praxis zu Art. 152 EGV und aus den Erörterungen im Konvent ist jedoch abzuleiten, dass mit Art. 35 GRCh ein einklagbares Recht des Einzelnen nicht gewährleistet werden sollte.
7. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes ist davon auszugehen, dass das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit ein Abwehrrecht des Einzelnen gegenüber Eingriffen des Staates in seine Gesundheit und ein Recht gerichtet auf ein Unterlassen des Staates, diskriminierende Zugangsregeln zu den Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und ärztlicher Versorgung zu erlassen, enthält. Ferner wird man daraus eine Schutzpflicht ableiten können, dass jedermann das Recht hat, vor Eingriffen Dritter, die seinen Zugang zu Gesundheitsvorsorge oder ärztlicher Versorgung behindern, durch Erlass von Geboten und Verboten geschützt zu werden. Diese Gewährleistungen sind nach der Rechtsprechung des EGMR in ihrem Kern bereits heute Bestandteil des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK (Artikel 8 des Entwurfs).

Artikel 5 (Schutz der persönlichen Freiheit)

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einer Person nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist;
2. wenn sie einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist,
 - a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass sie einen bestimmten Gegenstand innehat,
 - b) um sie daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder
 - c) um sie bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern;
3. zum Zweck ihrer Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der sie auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist;
4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;
5. wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;
6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einer minderjährigen Person;
7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.

(2) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist. Die persönliche Freiheit darf nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht. Jede festgenommene Person muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden. Sie ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort ihrer Anhaltung notwendig sind.

(3) Eine Festnahme aus den Gründen des Absatz 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls, im Fall des Verdachtes einer mit finanzstrafbehördlicher Strafe bedrohten Handlung nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Absatz 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl oder entsprechende Anordnung festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden ist, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Finanzbehörde zu übergeben. Eine dem Gericht oder der Finanzbehörde übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter oder dem gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen.

Eine aus dem Grund des Absatz 1 Z 3 festgenommene Person ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben und darf keineswegs länger als 24 Stunden angehalten werden. Jede festgenommene Person ist ehestens, womöglich bei ihrer Festnahme, in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Sie hat das Recht, dass auf ihr Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden. Jede festgenommene Person hat Anspruch auf Beendigung des Verfahrens innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jede Person, die festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit ihre Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet. Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht oder zu überprüfen.

(5) Jede Person, die rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.

Erläuterungen:

1. Das Grundrecht der persönlichen Freiheit entspricht der Regelung in Art. 5 EMRK. Es nimmt zudem einzelne Bestimmungen des PersFrBVG 1988 auf.
2. Absatz 1 führt die Inhalte der Art. 1 Abs. und 2 sowie Art. 2 PersFrBVG zusammen und entspricht diesen im Wesentlichen. Zusätzlich enthält er das besondere Verhältnismäßigkeitsgebot des Art. 1 Abs 3 PersFrBVG.
3. Absatz 2 entspricht Art. 5 Abs. 2 EMRK. Er wird ergänzt durch die Garantie des Art. 1 Abs. 4 PersFrBVG.
4. Absatz 3 enthält das Recht der festgenommenen Person, unverzüglich einem Richter vorgeführt zu werden. Die Garantie ist im Wesentlichen Art. 4 PersFrBVG nachgebildet und entspricht den Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 EMRK. Ferner garantiert Absatz 3 einen Anspruch der festgenommenen Person auf Entscheidung über die Festnahme in angemessener Frist oder auf Freilassung. Damit werden im Wesentlichen die Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 PersFrBVG sowie des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 EMRK übernommen.
5. Die Garantie auf Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Festnahme durch ein Gericht gemäß Absatz 4 entspricht im Wesentlichen Art. 6 Abs. 1 PersFrBVG bzw. Art. 5 Abs. 4 EMRK. Im Fall von Anhaltungen unbestimmter Dauer bzw. lebenslanger Haft hat eine Überprüfung der Haft in angemessenen Abständen zu erfolgen. Diese Garantie wurde durch die Rechtsprechung des EGMR aus der Garantie des Art. 5 Abs. 4 EMRK entwickelt (EGMR, Urt. v. 24.10.1979, *Winterwerp*, Serie A 33, Z. 55; Urt. v. 24.9.1992, *Herczegfalvy*, Serie A 244, Z. 75; Urt. v. 24.7.2001, *Hirst*, Nr. 40787/98, Z. 37 ff.). Wegen ihrer besonderen Bedeutung sollte sie ausdrücklich verankert werden.
6. Das Recht auf Entschädigung für unrechtmäßige Haft gemäß Absatz 5 entspricht Art. 7 PersFrBVG, der seinerseits Art. 5 Abs. 5 EMRK nachgebildet wurde.
7. Einzelne Bestimmungen des PersFrBVG können entfallen:
 - a) Die Regelung des Art. 2 Abs. 2 PersFrBVG (Art. 1 4. ZPEMRK) Verbot der Verhaftung wegen Unfähigkeit, vertragliche Leistungen zu erfüllen) erscheint auf Verfassungsebene entbehrlich. Eine Freiheitsentziehung wegen Nichterfüllung einer ver-

- traglichen Verpflichtung ist nicht durch das in Absatz 2 enthaltene Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Festnahme gedeckt und schon deshalb unzulässig.
- b) Der Gerichtsvorbehalt des Art. 3 PersFrBVG ist im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 1 und 4 des Entwurfs sowie die verfassungsrechtlich vorgesehene Zuständigkeit der Strafgerichte und der Landesverwaltungsgerichte überflüssig.
 - c) Das Gebot des Absehens vom Freiheitsentzug in den Fällen Art. 5 Abs. 2 PersFrBVG stellt eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips dar; es ist durch Absatz 1 Satz 2 und 3 gedeckt.

Artikel 6 (Gleichheitssatz)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Diskriminierungen sind insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten.

(3) Frauen und Männer sind in allen Bereichen gleichberechtigt. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlicher bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

(4) Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die Republik bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. Sie anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

(5) Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Erläuterungen:

1. Artikel 6 enthält einen allgemeinen Gleichheitssatz (Absatz 1), ein allgemeines Diskriminierungsverbot (Absatz 2), den besonderen Gleichheitssatz in Bezug auf das Geschlecht (Absatz 3), ein besonderes Benachteiligungsverbot für Behinderte (Absatz 4) sowie ein besonderes Benachteiligungsverbot zugunsten älterer Menschen (Absatz 5).
2. Der allgemeine Gleichheitssatz bezieht sich, anders als Art. 7 Abs. 1 B-VG und Art. 2 StGG, nicht nur auf Staatsangehörige, sondern auf alle Menschen. Im Übrigen entspricht der Umfang der Gewährleistung der bisherigen Rechtslage.
3. Absatz 2 enthält ein allgemeines Diskriminierungsverbot. Dieses löst Art. 7 Abs. 1 Satz 2 B-VG ab, der Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses ausschließt. Anders als Art. 14 EMRK handelt es sich nicht um ein Diskriminierungsverbot, das auf die als Grundrechte gewährleisteten Rechte beschränkt ist. Der Katalog an unzulässigen Differenzierungsgründen ist nicht abschließend („insbesondere“). Er umfasst Merkmale, die typischerweise Anknüpfungspunkt für differenzierende Regelungen sein können, und untersagt diese. Der Katalog entspricht demjenigen in Art. 21 Abs. 1 GRCh, der gegenüber Art. 14 EMRK um das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung erweitert ist.
4. Absatz 3 Satz 1 übernimmt den Inhalt des Art. 23 Abs. 1 GRCh. Absatz 3 Satz 2 entspricht der Regelung des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 B-VG.
5. Neben dem Verbot der Diskriminierung nach Absatz 2 enthält Absatz 4 ein besonderes Verbot der Benachteiligung Behinderter. Er entspricht Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 B-VG. Die Grundrechte-Charta kennt neben dem Diskriminierungsverbot (Art. 21 Abs. 1 GRCh) eine Garantie der Anerkennung und Achtung des Anspruchs von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (Art. 26 GRCh). Das Benachteiligungsverbot ist staatsgerichtet zu verstehen (und geht insofern über das im Gleichheitssatz enthaltene Diskriminierungsverbot nicht hinaus: vgl. *Öhlinger*, *Verfassungsrecht*⁵ [2003], Rz. 102). [*Die in Art. 7*

Abs. 1 Satz 3 B-VG verankerte Staatszielbestimmung, die die Gebietskörperschaften verpflichtet, durch positive Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung darauf hinzuwirken, die Diskriminierung von Behinderten im gesellschaftlichen Bereich abzubauen, könnte auch im Rahmen eines Katalogs von Staatszielbestimmungen verankert werden.]

6. Das Alter ist als verbotenes Differenzierungsmerkmal im Katalog des Artikel 6 Abs. 2 enthalten. Art. 25 GRCh garantiert darüber hinaus, dass die Union das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben anerkennt und achtet. Diese Garantie ist für den verfassungsrechtlichen Zusammenhang modifiziert und in Absatz 5 übernommen worden.
7. Art. 7 Abs. 4 B-VG enthält ein besonderes Diskriminierungsverbot zugunsten der öffentlich Bediensteten im Hinblick auf ihre politischen Rechte. Insofern besteht insbesondere zu den Gewährleistungen der Meinungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit eine umfangreiche Rechtsprechung des EGMR, die von der Grundrechtsträgerschaft öffentlich Bediensteter ausgeht und verhältnismäßige Beschränkungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, für zulässig erachtet. Die besondere Erwähnung im Rahmen des Gleichheitssatzes hat historische Gründe (vgl. *Berka*, in: Rill/Schäffer [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, Kommentar, Art. 7 [Stand: 2001], Rn. 119), erscheint heute jedoch überflüssig und kann entfallen.

Artikel 7 (Rechte der Volksgruppen)

Die Republik bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten nach Artikel 7 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 1955/152, bleiben unberührt.

Erläuterungen:

1. Artikel 7 enthält in einem besonderen Artikel die Gewährleistung von Rechten der Volksgruppen. Er steht in systematischem Zusammenhang mit dem Gleichheitsgebot und dem Diskriminierungsverbot des Artikel 6, wo bereits in Absatz 2 die Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Sprache oder der Religion verankert ist. Volksgruppen sind die zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Republik Österreich in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsangehöriger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum (vgl. § 1 Abs. 2 Volksgruppengesetz).
2. In Satz 2 wird der Bestand an verfassungsrechtlich gewährleisteten Minderheitenrechten nach bisherigem Recht übernommen. Die besonderen Rechte der Minderheiten in Bezug auf Schulunterricht in der Minderheitensprache sind in Zusammenhang mit dem Recht auf Bildung in Artikel 13 Abs. 6 des Entwurfs geregelt.
3. Die Grundrechte-Charta enthält in Art. 22 die Verankerung der Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen durch die Union. Diesem Artikel können subjektive Rechte für Angehörige nationaler Minderheiten nicht entnommen werden (*Hölscheidt*, in: Meyer [Hrsg.], Grundrechtecharta Kommentar [2003], Art. 22 Rn. 16). Die bereits bestehende und in Artikel 7 übernommene Gewährleistung von Minderheitenrechten begründet einen wesentlich intensiveren Schutz als die Grundrechte-Charta. Eine besondere Gewährleistung enthält Art. 41 Abs. 4 GRCh, der jeder Person garantiert, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten. Dieses Recht wird in Österreich auf nationaler Ebene durch die Garantien in Bezug auf die Verwendung von Minderheitensprachen (Art. 7 Ziffer 3 Staatsvertrag von Wien) gewährleistet, die nach Artikel 7 unberührt bleiben.

Artikel 8 (Recht auf Privatleben, Wohnung, Kommunikation, Datenschutz)

(1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation.

(2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

(3) Jede Person hat insbesondere das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlichen Grundlage verwendet werden. Jede Person hat, soweit sie betreffende personenbezogene Daten zur automatisierten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Richtigstellung unrichtiger Daten sowie die Löschung unzulässiger Weise verarbeiteter Daten zu erwirken. Das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft ist gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist eine unabhängige Stelle zur Überwachung zuständig, soweit nicht Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.

(4) Die Durchsuchung einer Wohnung darf nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann eine Durchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.

(5) Beschränkungen des Rechts auf Achtung der Kommunikation dürfen nur auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anweisung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden. Ohne richterliche Verfügung ist die Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Durchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.

Erläuterungen:

1. Absatz 1 enthält den Schutzbereich des Grundrechts auf Privat- und Familienlebens. Er entspricht inhaltlich dem Umfang des Schutzbereichs von Art. 8 EMRK, den Art. 7 GRCh übernommen hat. Der Begriff „Briefverkehr“ wurde durch den Begriff „Kommunikation“ ersetzt, um neueren Kommunikationsmöglichkeiten sprachlich Rechnung zu tragen. Da diese vom EGMR auch jetzt schon in den Schutzbereich gefasst werden, ist damit keine inhaltliche Änderung verbunden.
2. Der in Artikel 8 enthaltene Schutz des Familienlebens ist durch verschiedene Garantien des Entwurfs ergänzt worden. Hierzu zählen Rechte der Kinder (Artikel 12 Abs. 5) und sozialrechtliche Garantien für die Familie, insbesondere die Eltern (Artikel 12 Abs. 2 und 3).

3. Absatz 2 enthält eine Schrankenregelung, die auf alle Teilbereiche des Schutzbereichs Anwendung findet. Sie entspricht inhaltlich Art. 8 Abs. 2 EMRK und lehnt sich in der Formulierung an Art. 9 EMRK an.
4. Absatz 3 enthält eine ausdrückliche Gewährleistung eines Grundrechts auf Datenschutz, die bekräftigend und verdeutlichend neben das in Art. 8 Abs. 1 EMRK ohnehin enthaltene Recht auf Datenschutz tritt. Die Regelung des Grundrechts auf Datenschutz ist an die Verfassungsbestimmung des § 1 des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) sowie an Art. 8 GRCh angelehnt. Zusätzlich zum allgemeinen Recht auf Datenschutz gewährleistet Absatz 3 einen Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungsanspruch. Er erstreckt sich auf die geschützte Person betreffende personenbezogene Daten, die zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, d.h. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind. Ferner enthält Absatz 3 besondere Schrankenregelungen für das Recht auf Datenschutz. Diese treten zur allgemeinen Schrankenregelung des Absatzes 2 hinzu und verlangen für staatliche Eingriffe zusätzliche Anforderungen. Satz 1 entspricht § 1 Abs. 1 DSG und Art. 8 Abs. 1 GRCh. Satz 2 des Absatzes 3 enthält eine an Art. 8 Abs 2 GRCh orientierte Regelung.

§ 1 Abs. 1 DSG gewährleistet das Grundrecht auf Datenschutz nur in Bezug auf Daten, an denen ein schutzwürdiges Interesse besteht, wobei Satz 2 das Bestehen eines solchen Interesses ausschließt, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Diese Beschränkung ist in Absatz 3 nicht mehr enthalten. Sie ist aber durch die Schrankenregelung des Absatzes 2 gedeckt. Die in § 1 Abs. 2 DSG enthaltene Schrankenregelung stellt eine konkretisierte Formulierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar und ist in Artikel 8 Abs. 2 sowie in Absatz 3 enthalten.

§ 1 Abs. 5 DSG gewährt einen Anspruch auf Durchsetzung des Grundrechts auf Datenschutz gegenüber Privatpersonen („unmittelbare Drittwirkung“). Er ist in Satz 4 übernommen. An Stelle der in § 1 Abs. 5 DSG verankerten Datenschutzkommission wird der allgemeinere Begriff der „unabhängigen Stelle“ aus Art. 8 GRCh übernommen.
5. Absatz 4 enthält besondere Schrankenregelungen für den von Art. 8 EMRK erfassten Schutz der Wohnung. Sie umfassen das Erfordernis einer richterlichen Verfügung (mit Ausnahmen für den Eilfall) für die Hausdurchsuchung. Diese richterliche Verfügung als Voraussetzung für eine Durchsuchung ist in § 1 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechts (RGBl 1862/88), das gemäß Art. 9 StGG Bestandteil des StGG wurde, vorgesehen. Die konventionsrechtliche Garantie des Hausrechts enthält keinen ausdrücklichen Richtervorbehalt. Jedoch stellt nach der Rechtsprechung des EGMR die Anordnung der Durchsuchung durch einen Richter ein wesentliches Element der durch das Grundrecht geforderten verfahrensmäßigen Sicherung gegen Missbrauch dar (EGMR, Urt. v. 25.2.1993, *Funke*, Serie A 256-A, Z. 57; Urt. v. 25.2.1993, *Crémieux*, Serie A 256-B, Z. 40). Sie ist daher ein wesentlicher Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Eine Legaldefinition des Begriffs der Hausdurchsuchung, wie sie § 1 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes enthält, ist nicht vorgesehen und erscheint auch entbehrlich. Vielmehr wird von einer „Durchsuchung der Wohnung“ gesprochen und so Bezug genommen zur Gewährleistung gemäß Absatz 1. Damit wird der Rechtsprechung des EGMR Rechnung getragen, die unter „Wohnung“ im Sinne von Art. 8 EMRK auch Geschäftsräume fasst (vgl. EGMR, Urt. v. 16.12.1992, *Niemietz*, Serie A 251-B; Z. 30 ff.; Urt. v. 16.4.2002, *Stés Colas Est u.a.*, Nr. 37971/97, S. 41). Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes stellen kein materielles Verfassungsrecht dar und sollten auf einfachgesetzlicher Ebene geregelt werden.

6. Absatz 5 enthält besondere Schrankenregelungen für den von Art. 8 EMRK erfassten Schutz der Kommunikation. Auch hier wird das Erfordernis einer richterlichen Verfügung (mit Ausnahmen für den Eilfall) verankert. Dieses war zuvor, allerdings nur für private Kommunikation und für das Fernmeldegeheimnis, in Art. 10 bzw. 10a StGG vorgesehen. Eine Beschränkung auf private Kommunikation entfällt, da nach der Rechtsprechung des EGMR auch Geschäftspost von der Gewährleistung erfasst ist (EGMR, Urt. v. 16.12.1992, *Niemietz*, Serie A 251-B, Z. 32).

Artikel 9 (Religionsfreiheit)

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, ihre Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche zu bekennen und auszuüben.

(2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

(3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.

(4) Die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften genießen die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleiben im Besitz und Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, sind aber den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Sie haben ferner das Recht, zur Deckung ihres Personal- und Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben und über diese im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen.

Erläuterungen:

1. Absatz 1 umschreibt den Schutzbereich der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Er entspricht dem des Art. 9 EMRK und ist auch mit Art. 10 GRCh deckungsgleich. Die dort genannten Freiheiten umfassen, ohne dass dies ausdrücklicher Erwähnung bedurfte, auch die Bekenntnisfreiheit und die Weltanschauungsfreiheit.
2. Absatz 2 enthält die Regelung über Grundrechtsbeschränkungen mit zwei Abweichungen von der EMRK. In Abweichung von Art. 9 Abs. 2 EMRK wird im Vorschlag die Beschränkungsmöglichkeit auf die Gewissens- und Religionsfreiheit bezogen. Die in der EMRK ausdrücklich erwähnte **Bekenntnisfreiheit** ist entbehrlich, da sie entsprechend dem Schutzbereich nach Absatz 1 (wo sie nicht gesondert erwähnt ist) Teil der Religionsfreiheit ist. Die ausdrückliche Beschränkungsmöglichkeit der **Gewissensfreiheit** ist im Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 EMRK nicht enthalten, in der Lehre und in der Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR, Entsch. v. 1.10.1975, X. Nr. 6084/73, DR 3, 62 [65]) wird jedoch davon ausgegangen, dass die Gewissensfreiheit auch nach der EMRK dem Gesetzesvorbehalt unterliegt.
3. Absatz 3 enthält die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen. Die Formulierung des § 2 Abs. 1 ZDG wird inhaltlich übernommen, sprachlich dem Anspruch eines Verfassungstextes entsprechend verkürzt. Es handelt sich um eine besondere Ausprägung der Gewissensfreiheit, die nicht den Schranken des Absatzes 2 unterliegt.
4. Absatz 4 enthält Rechte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Die Formulierung ist im ersten und dritten Satz eng an das – eine Verfassungsbestimmung enthaltende – Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche aus 1961 angelehnt.
5. Die in Absatz 4 Satz 2 gewährleisteten Rechte für die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften entsprechen dem Gewährleistungsinhalt von Art. 15 StGG. Es wird

lediglich die Bindung an die „allgemeinen Staatsgesetze“ (Art. 15 StGG) in die modernere Fassung „allgemeine Gesetze“ umformuliert. Das Recht zur Einhebung von Beiträgen und zur Verfügung über diese (Absatz 4 Satz 3) ist der Evangelischen Kirche auf der Basis der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 V BG über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche ausdrücklich eingeräumt (vgl. § 1 Abs. 2 V BG über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche). Für die anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften wird es aus Art. 15 StGG abgeleitet.

Artikel 10 (Kommunikationsfreiheiten)

(1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt. Zensur findet nicht statt.

(2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.

(3) Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe. Die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Veranstaltung von Rundfunk betraut sind, sind gesetzlich zu gewährleisten.

Erläuterungen:

1. Absatz 1 umschreibt den Schutzbereich der Meinungsfreiheit, der Medienfreiheit und der Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen (Informationsfreiheit). Die Formulierung der Sätze 1 und 2 entspricht im Wesentlichen den Sätzen 1 und 2 des Art. 10 Abs. 1 EMRK. Der Begriff der „Medien“ in Satz 2 und 3 wurde gewählt, um auch neue Formen der Massenkommunikation zu erfassen. Er entspricht der in § 1 Abs. 1 Ziff 1 Mediengesetz enthaltenen Legaldefinition.
2. Die in Art. 10 Abs. 1 EMRK enthaltene Formulierung „ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen“ verstärkt sprachlich bestimmte Aspekte des Schutzbereichs, die in den genannten Formulierungen der Freiheiten bereits enthalten sind. Sie ist daher entbehrlich und im vorgeschlagenen Entwurf weggelassen.
3. Art. 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK räumt den Mitgliedstaaten zur EMRK die Möglichkeit ein, Rundfunk-, Lichtspiel- und Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Systematisch handelt es sich um eine Schrankenregelung. Genehmigungsverfahren können auch gestützt auf die allgemeine Schrankenregelung (Absatz 2) eingerichtet werden. Eine besonderen Erwähnung bedürfen sie nicht (s. auch Anmerkung 7b).
4. Absatz 1 Satz 2 enthält die staatliche Verpflichtung zur Gewährleistung der Pluralität in den Medien. Bei der Wahl der Mittel verfügt der Staat über einen Gestaltungsspielraum. In Betracht kommen insbesondere gesetzliche Regelungen gegen Medienkonzentration oder die Gewährung einer wirksamen Presseförderung. Zu beachten ist, dass solche Regelungen immer auch Eingriffe in Grundrechte von Konkurrenten zur Folge haben können, die den Schranken des Absatz 2 entsprechen müssen. Welches Instrument der Staat im Einzelnen wählen darf und muss, hängt von den sich wandelnden Bedingungen des Medienmarktes ab.
5. In Absatz 1 Satz 4 ist das Zensurverbot ausdrücklich aufgenommen. Gegenüber Ziffer 1 und 2 des Beschlusses der Prov. Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 wurde die Formulierung vereinfacht und der aktuellen Situation angepasst.

6. Die in Absatz 2 enthaltene Schrankenregelung entspricht derjenigen des Art. 10 Abs. 2 EMRK. Gegenüber der derzeit gültigen Version wurde lediglich der Übersetzungsfehler berichtigt.
7. Absatz 3 ist besonderen Anforderungen an die Gewährleistung der Rundfunkfreiheit gewidmet.
 - a) Unter Rundfunk ist nach Art. I Abs 1 BVG Rundfunk die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters zu verstehen. Diese Definition hatte gewiss in der Vergangenheit ihre Berechtigung und vermag auch heute noch wesentliche Abgrenzungsfunktionen zu erfüllen. Allerdings sind neuere technische Entwicklungen nicht mehr ohne weiteres mit Hilfe dieser Definition einzuordnen. Als Beispiele seien video-on-demand (individuelle Auswahl eines Films, kein Rundfunk), near-video-on-demand (Einstieg in ein permanentes Programm über einen Decoder, Rundfunk) oder das Internet, bei dem man je nach angebotenen Dienst zu differenzieren haben wird, genannt. Angesichts unabsehbarer technischer Entwicklungen wird es vornehmlich Aufgabe des Gesetzgebers und der Rechtsprechung sein, Abgrenzungen vorzunehmen. Als verfassungsrechtliche Leitlinie kann dabei gelten, dass es weniger auf das technische Differenzierungsmerkmal als auf den publizistischen Gehalt einer Verbreitung ankommt. So wird man von Rundfunk ausgehen, wenn sich Rundfunkunternehmen zur Verbreitung ihrer Programme des Internet bedienen, nicht dagegen, wenn ein Unternehmen oder eine Privatperson, zum Besuch der eigenen Homepage einlädt, mögen dort auch Videos über das Unternehmen oder die Person gezeigt werden (vgl. *Holoubek/Trainer/Kassai*, Grundzüge der Massenkommunikation, 2. Auflage [2002], S. 34).
 - b) Aus Satz 1 (wortgleich mit Art. I Abs. 3 BVG Rundfunk) folgt eine Existenzgarantie für einen auch von bestimmten gesellschaftlichen Gruppen unabhängigen Rundfunk. Der Staat hat für seine Funktionsfähigkeit Vorsorge zu treffen. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Staat einen Gestaltungsspielraum. Er kann z.B. einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk einrichten oder aber im Fall privatrechtlicher Rechtsform über die Eigentümerbefugnisse die Unabhängigkeit sichern (vgl. *Holoubek*, Rundfunkfreiheit und Rundfunkmonopol [1990], S. 171 f.). Artikel 10 geht von einem Leitbild eines dualen Rundfunksystems aus. Genehmigungsverfahren sind weiterhin zulässig. Anstelle der Regelung des Art. 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK wurde als zusätzliches Eingriffsziel der Schutz der Pluralität der Medien in Absatz 2 aufgenommen.
 - c) Darüber hinaus enthält Absatz 3 einen Auftrag an den Gesetzgeber, rundfunkrechtliche Vorschriften gesetzlich festzulegen. Dabei hat er vier ausdrücklich genannte Ziele zu gewährleisten, die sich auf die Programminhalte und auf die Organisation des Rundfunks beziehen. Diese Ziele entsprechen denjenigen in Art. 1 Abs. 2 BVG Rundfunk. Es wurde lediglich eine sprachliche Änderung vorgenommen („Meinungsvielfalt“ statt „Berücksichtigung der Meinungsvielfalt“). Diese Ziele gelten für die Rundfunkordnung insgesamt, d.h. jedenfalls für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in modifizierte Form aber auch für den privaten Rundfunk. Die gesetzlichen Regelungen sind, anders als dies von der Judikatur des VfGH für Art. I Abs. 2 B-VG Rundfunk angenommen wurde, nach Absatz 3 nicht Voraussetzung für die Ausübung der Rundfunkfreiheit (so bereits zur bisherigen Rechtslage *Holoubek*, aaO, S. 190; treffend daher die Qualifikation als Schrankenvorbehalt durch *Funk*, Rechtsprobleme der Rundfunkwerbung, in: Aicher [Hrsg.] Das Recht der Werbung, 1984, 55 [63]).

Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit; Parteienfreiheit; Koalitionsfreiheit)

(1) Jede Person hat das Recht, sich friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.

(2) Die politischen Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf gerichtet sind, den demokratischen Rechtsstaat oder die Menschenrechte zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sind verfassungswidrig.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Recht, zum Schutze ihrer Interessen Vereinigungen zu bilden und diesen beizutreten.

(4) Nach Maßgabe der Gesetze kommt Vereinigungen nach Absatz 3 und gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen die Kollektivvertragsfähigkeit zu.

(5) Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 bis 3 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Erläuterungen:

1. Absatz 1 des Entwurfs enthält die Grundrechte der Versammlungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Die Regelung entspricht inhaltlich Art. 11 Abs. 1 EMRK und Art. 12 GRCh. Um eine einheitliche Formulierung zu gewährleisten, wurde die Formulierung „alle Menschen“ in „jede Person“ gewandelt.
2. Absatz 2 enthält eine besondere Bestimmung über die politischen Parteien. Diese sind nach der Rechtsprechung des EGMR Vereinigungen im Sinne des Art. 11 EMRK; ihnen wird auch danach eine besondere Bedeutung für die Verwirklichung der Demokratie zuerkannt. Satz 1 gibt in Anlehnung an diese Rechtsprechung und an Artikel I Parteiengesetz die Funktion der Parteien wieder. Ausdrücklich wird die freie Gründung von Parteien gewährleistet (vgl. Art. I Abs. 3 ParteienG). Weiters enthält Absatz 2 des Entwurfs die Bestimmung, dass Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf gerichtet sind, grundlegende demokratische Prinzipien oder Menschenrechte zu beeinträchtigen oder zu zerstören, verfassungswidrig sind. Dasselbe gilt für Parteien, die entgegen Art. 7 Z. 5 StV von Wien gegen die Eigenschaft und die Rechte von Minderheiten gerichtet sind. Die Formulierung der Ziele bzw. des Verhaltens, das die Folge der Verfassungswidrigkeit mit sich bringt, orientiert sich an der Rechtsprechung des EGMR zu Parteiverboten (z.B. EGMR, Urt. v. 13.2.2003 (GK), *Refah Partisi u.a. (Wohlfahrtspartei)*, Nr. 41340/98 u.a., Z. 98). Von Absatz 2 werden auch Parteien erfasst, die unter das Verbotsgesetz fallen. Er bezieht sich jedoch auch auf andere Parteien als die NSDAP oder Nachfolgeorganisationen, die die demokratische Grundordnung bekämpfen. Im Übrigen gelten auch für Parteien die Schranken des Absatzes 5.
3. Absatz 3 gewährleistet unter anderem die Gewerkschaftsfreiheit, die in Art. 11 EMRK und in Art. 12 GRCh ausdrückliche Erwähnung findet. Sie ist im Entwurf als Recht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern enthalten, zum Schutz ihrer Interessen Vereinigungen zu bilden. Damit werden auch Ansprüche auf Durchführung typischer Tätigkeiten solcher Vereinigun-

gen geschützt, wie das auch den gesetzlichen beruflichen Vertretungen zustehende Recht, Kollektivverträge auszuhandeln und zu schließen (siehe auch Absatz 4), sowie das Recht, bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen zu ergreifen (vgl. auch Art. 28 GRCh).

4. Absatz 4 verankert ausdrücklich die Kollektivvertragsfähigkeit von Vereinigungen nach Absatz 3 und von gesetzlichen beruflichen Vertretungen nach Maßgabe gesetzlicher Regelung.
5. Absatz 5 des Entwurfs enthält die Schrankenregelung. Sie bezieht sich auf Absatz 1 bis 3 und entspricht jener des Art. 11 Abs. 2 EMRK. Dieser enthält in Absatz 2 Satz 2 eine besondere Einschränkungsmöglichkeit der Grundrechte der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei und der Staatsverwaltung. Eine Übernahme dieser besonderen Schranke ist nicht notwendig, da sie im allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz enthalten ist und in der bisherigen Rechtsprechung des EGMR auch praktisch keine selbständige Rolle spielte.

Artikel 12 (Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)

(1) Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

(2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates.

(3) Die Erziehung der Kinder ist das Recht und die Pflicht der Eltern. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.

(5) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Erläuterungen:

1. In Artikel 12 sind unter dem Titel Schutz von Ehe und Familie das Recht auf Eheschließung, die Rechte der Ehegatten untereinander, der Schutz der Familie, das Elternrecht im Hinblick auf die Erziehung sowie Kinderrechte zu finden. Diese Garantien sind sowohl in der EMRK als auch in der GRCh an jeweils verschiedenen Stellen zu finden und hier entsprechend ihrem inhaltlichem Zusammenhang in einem Artikel vereint. Hinzukommt der Schutz des Familienlebens gemäß Artikel 8 (s. dort).
2. Gemäß Absatz 1 haben Mann und Frau das Recht auf Eheschließung ab Erreichung des heiratsfähigen Alters. Dem einfachen Gesetzgeber bleibt es überlassen, das entsprechende Alter festzulegen. Diese Garantie entspricht Art. 12 EMRK. Die Formulierung des Grundrechts stellt klar, dass vom Recht auf Eheschließung wie in der EMRK nur die verschiedengeschlechtliche Verbindung erfasst ist. Insofern deckt sich die Gewährleistung mit dem Garantieumfang des Art. 12 EMRK, der ebenfalls nur die Verbindung von zwei Personen verschiedenen Geschlechts erfasst (vgl. den insofern klaren Wortlaut der authentischen französischen Fassung „l’homme et la femme“ sowie die Rechtsprechung des EGMR, Urt. v. 27.9.1990, *Cosey*, Serie A 184, Z. 43; Urt. v. 30.7.1998, *Sheffield u. Horsham*, RJD 1998-V, Z. 66). Diese Festlegung steht im Einklang mit Art. 9 GRCh. Diese Bestimmung gewährt das Recht, eine Ehe einzugehen, nach den einzelstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Recht regeln. Der Chartabestimmung ist ein Anspruch auf Zuerkennung des Ehestatus für gleichgeschlechtliche Verbindungen nicht zu entnehmen, auch wenn sie einer solchen Zuerkennung durch das innerstaatliche Recht nicht entgegensteht. Ungleichbehandlungen zwischen Ehe und sonstigen Lebensgemeinschaften sind nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu beurteilen. Im Übrigen sind einzelne Aspekte des Zusammenlebens gleichgeschlechtlicher Paare, insbesondere mit Kindern, durch Artikel 8 geschützt (EGMR, Urt. v. 21.12.1999, *Salgueiro da Silva Mouta*, RJD 1999-IX, Z. 22).

3. Absatz 2 enthält eine Schutzpflicht des Staates gegenüber Ehe und Familie. Sie entspricht Art. 33 Abs. 1 GRCh sowie dem für diesen als Vorbild herangezogenen Art. 6 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes. Eine solche Schutzpflicht ist in der EMRK nicht ausdrücklich verankert, eine Reihe von Aspekten wird jedoch sowohl durch den EGMR als auch den VfGH aus dem Schutz der Familie gem. Art. 8 EMRK (Artikel 8 des Entwurfs) abgeleitet. Während der Begriff der Ehe sich entsprechend Absatz 1 nur auf die Verbindung von Mann und Frau bezieht, werden mit dem Begriff der Familie (entsprechend dem Familienbegriff des Art. 8 EMRK) neben der traditionellen Familie auch andere Lebensformen, insbesondere uneheliche Lebensgemeinschaften und alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern erfasst. Aus dieser Garantie folgen Pflichten des Staates, die Situation von Erziehenden zu verbessern und damit der von Kinderlosen anzugleichen (etwa durch Leistungen oder Berücksichtigungen im Steuerrecht). Einzelheiten wird die Rechtsprechung zu klären haben. Artikel 23 Ziffer 6 des Entwurfs enthält als Gesetzgebungsauftrag die Gewährleistung von Mutterschutzurlaub, Elternurlaub und den Schutz vor Entlassung aus einem mit der Elternschaft zusammenhängenden Grund. Insofern ist die in Artikel 12 Abs. 2 enthaltene allgemeine Schutzpflicht gegenüber Ehe und Familie konkretisiert.
4. In Absatz 3 wird klargestellt, dass das Erziehungsrecht vorrangig ein Recht der Eltern ist. Subsidiär hat der Staat die Pflicht, das Wohl des Kindes zu wahren. Nach Satz 2 hat der Staat dabei und im Übrigen, soweit er auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts Aufgaben übernimmt, die Pflicht, das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen Überzeugungen hinsichtlich Religion und Weltanschauung durchzuführen. Diese Garantie entspricht Art. 2 1. ZPEMRK. Die Normierung einer gesetzlichen Schulpflicht ist Voraussetzung für die Übernahme von Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben durch den Staat und daher verfassungsrechtlich zulässig.
5. In Absatz 4 ist der in Art. 5 7. ZPEMRK enthaltene besondere Gleichheitssatz in Zusammenhang mit der Ehe übernommen.
6. Absatz 5 enthält eine Reihe von Rechten des Kindes. Er beruht auf den entsprechenden Garantien in Art. 24 GRCh. Dieser wiederum berücksichtigt das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das für alle Mitgliedstaaten der EU in Kraft getreten ist. Im Einzelnen sind gewährleistet ein Anspruch des Kindes auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind. Dieses Recht verpflichtet den Staat zu aktivem Tun, das heißt dazu, Abwehrmaßnahmen zu ergreifen, wenn das Wohl von Kindern beeinträchtigt zu werden droht (vgl. *Hölscheidt*, in: Meyer [Hrsg.], Grundrechtecharta Kommentar [2003], Art. 24 Rn. 18). Auf eine Übernahme des in Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 GRCh gewährleisteten Rechts auf Meinungsfreiheit für Kinder wurde verzichtet, da Kinder sich ohne weiteres auf die Garantie der Meinungsfreiheit gem. Artikel 10 berufen können.

Artikel 13 (Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen)

(1) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.

(2) Künstlerisches Schaffen, die Vermittlung der Kunst sowie deren Lehre sind frei.

(3) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zu beruflicher Bildung. Der Zugang zu allen öffentlichen Bildungsangeboten ist ohne Diskriminierung zu gewährleisten.

(4) Alle österreichischen Staatsangehörigen, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben, haben das Recht, unter Achtung der demokratischen Grundsätze Bildungseinrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(5) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

(6) Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Burgenland, Kärnten und Steiermark haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen. In gesetzlich festzulegenden Gebieten und Schulen im Burgenland ist österreichischen Staatsangehörigen der kroatischen und ungarischen Volksgruppe das Recht zu gewähren, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen. In gesetzlich festzulegenden Gebieten und Schulen in Kärnten ist österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen Volksgruppe das gleiche Recht mit Bezug zur slowenischen Sprache zu gewähren. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht gegen den Willen ihrer gesetzlichen Vertreter verhalten werden, die kroatische, die slowenische oder die ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

Erläuterungen:

1. Absatz 1 enthält die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Er übernimmt die Gewährleistung des Art. 17 StGG. Eine besondere Schrankenregelung ist nicht vorgesehen. Die Aussagen der Rechtsprechung des VfGH zu Schutzbereich und Schranken der Wissenschaftsfreiheit bleiben unverändert gültig (vgl. VfSlg 3565/1959, 4732/1964, 13.978/1994). Auch die Autonomie der Universitäten, wie sie durch § 2 Abs 2 UOG 1993 garantiert ist, bleibt unberührt.
2. Absatz 2 garantiert die Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung der Kunst und deren Lehre. Diese Garantie entspricht Art. 17a StGG. Eine besondere Schrankenregelung ist nicht vorgesehen. Die Aussagen des VfGH zu Schutzbereich und Schranken der Kunstfreiheit bleiben unverändert gültig (vgl. VfSlg 10.401/1985, 11.567/1987, 11.737/1988).
3. Absatz 3 garantiert ein subjektives Recht auf Bildung. Diese Garantie nimmt die Gewährleistung des Art. 2 1. ZPEMRK sowie zum Teil auch jene des Art. 14 Abs. 1 GRCh auf. Sie umfasst demgemäß auch ein Recht auf Zugang zu beruflicher Bildung. Dieses Recht umfasst sowohl die Erstausbildung als auch Maßnahmen im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens zur Erhaltung oder Sicherung des Arbeitsplatzes. In Einklang mit Art. 14 Abs. 2 GRCh ist von der grundsätzlichen Absicherung unentgeltlicher Teilnahme am Pflichtschulunterricht auszugehen. Die Zulässigkeit der Schulpflicht ergibt sich implizit aus Artikel 12 Abs. 3.

4. Die in Art. 17 Abs. 2 bis 5 StGG enthaltenen Garantien in Bezug auf Schule und Unterricht werden soweit erforderlich in Absatz 4 und 5 geregelt. In Absatz 4 wird die bisher in Art. 17 Abs. 2 StGG enthaltene Privatschulgarantie übernommen und sprachlich neu gefasst. Insofern ist Art. 14 Abs. 3 GRCh zu berücksichtigen. Nach dieser Bestimmung wird die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten, die ein Gegengewicht zu den Gestaltungsrechten des Staates im Schulbereich darstellt, in die Grundrechte-Charta übernommen. Damit ist klargestellt, dass die Möglichkeit der Begründung und Führung privater Schulen von den Mitgliedstaaten nicht ausgeschlossen werden darf. Somit gestattet es Art. 14 GRCh den Mitgliedstaaten nicht, ein staatliches Schulmonopol einzurichten und die Verfolgung von Bildungsinteressen außerhalb staatlicher Schulen zu untersagen. Dieses Zusammenspiel zwischen staatlichem Schulwesen, dem Recht auf Bildung und dem Elternrecht sollte auch im österreichischen Grundrechtskatalog abgebildet werden. Neben dem Elternrecht, dem Recht auf Bildung und den Vorgaben für das staatliche Schulwesen ist daher auch die Privatschulfreiheit in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Entsprechend Art. 14 Abs. 3 GRCh wird die Bindung an die demokratischen Grundsätze übernommen. Das in Art. 14 Abs. 3 GRCh ebenfalls enthaltene Elternrecht findet sich in Artikel 12 Abs. 3. Die besondere Garantie des häuslichen Unterrichts (Art. 17 Abs. 3 StGG) ist entbehrlich.
5. Absatz 5 betrifft den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Er übernimmt Art. 17 Abs. 4 StGG weitgehend; es erfolgt eine Beschränkung der Garantie auf die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Absatz 5 enthält eine institutionelle Garantie, wonach für den Religionsunterricht in den Schulen von den Kirchen und Religionsgesellschaften Sorge zu tragen ist. Diese Garantie findet eine zusätzliche Absicherung im Grundrecht der Religionsfreiheit gemäß Artikel 9 (vgl. auch *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht [2003], S. 351 ff.). Weiters ist der Religionsunterricht im Schulvertrag 1962 mit der Katholischen Kirche, der die schulrechtlichen Bestimmungen des Konkordats von 1933 ersetzt, konkordatär abgesichert. Im Hinblick auf den Paritätsgrundsatz muss gleiches für die anderen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften gelten. Das Recht auf Befreiung vom Religionsunterricht ist durch die Religionsfreiheit (Artikel 9) sowie das Elternrecht (Artikel 12 Abs. 3) grundrechtlich abgesichert.
6. Absatz 6 enthält das Recht der anerkannten Volksgruppen auf Elementarunterricht in der Minderheitensprache. Damit ist die Regelung der Art. 67, 68 StV St. Germain und Art. 7 Z. 2 StV Wien übernommen. Nach der Rechtsprechung des VfGH (VfSlg 12.245/1989; 15.759/2000) gewährt diese Bestimmung den Angehörigen der genannten Volksgruppen ein subjektives Recht auf Volksschulunterricht in der Sprache der Volksgruppe. Der Begriff der „Mittelschulen“ umfasst den Unterricht der 10- bis 14-Jährigen (VfSlg 15.759/2000). Entsprechende Schulen sind nicht nur im angestammten Siedlungsgebiet der genannten Volksgruppen, sondern in allen Gemeinden, in denen ein nachhaltiger Bedarf danach besteht, einzurichten. Diese Verfassungsbestimmung wurde durch die Minderheitenschulgesetze für Kärnten und für Burgenland umgesetzt. Absatz 6 Satz 2 und 3 des Entwurfs übernehmen die Rechte nach § 1 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland (BGBl 1994/641) und Artikel I § 7 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten (BGBl 1959/101) und vereinheitlichen diese auf dem Standard des jüngeren Gesetzes für das Burgenland. Die Festlegung von Schulen und Gebieten hat im Einklang mit den einfachgesetzlichen Vorgaben der Minderheiten-Schulgesetze zu erfolgen.
7. Art. 17 Abs. 5 StGG enthält die verfassungsrechtliche Absicherung der staatlichen Schulaufsicht. Hierbei handelt es sich nicht um ein Grundrecht. Die staatliche Schulaufsicht sollte daher in anderem Zusammenhang verfassungsrechtlich verankert werden.

Artikel 14 (Eigentumsfreiheit)

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums.

(2) Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden.

(3) Gesetzliche Regelungen der Benutzung des Eigentums einschließlich der Verfügung über Liegenschaften sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.

Erläuterungen:

1. Absatz 1 fasst die allgemeine Eigentumsgarantie gemäß Art. 5 StGG und die Liegenschaftsverkehrsfreiheit gemäß Art. 6 Abs. 1 StGG zusammen. Auf eine gesonderte Normierung der Liegenschaftsfreiheit wird im Rahmen der Schutzbereichsbestimmung verzichtet. Diese geht im allgemeinen Schutz der Eigentumsgarantie auf. Das entspricht der Judikatur des EGMR zu Art. 1 1. ZPEMRK, aber auch der Rechtslage nach anderen europäischen Verfassungen sowie der Grundrechte-Charta (vgl. Art. 17 GRCh).
2. Die nur für die Liegenschaftsverkehrsfreiheit bestehende Beschränkung des persönlichen Schutzbereichs auf Staatsbürger wird nicht aufrecht erhalten. Dies angesichts des Umstandes, dass nach dem Recht der Europäischen Union und dem Recht des Europäischen Wirtschaftsraumes nur noch wenige Kategorien von Drittstaatsangehörigen, die ökonomisch dazu in der Lage sind, von einer Gleichstellung ausgeschlossen sind.
3. Die Absätze 2 und 3 normieren die Grundrechtsschranken, und zwar getrennt nach den beiden Kategorien der Enteignungen und der Eigentumsbeschränkungen (in der Terminologie der EMRK: Regelungen der Nutzung des Eigentums). Ausdrücklich verankert wird – in Anlehnung an die Grundrechte-Charta, aber auch an das Bonner Grundgesetz – erstmals eine Entschädigungspflicht. Im Übrigen sind die Tatbestände der Absätze 2 und 3 so gefasst, dass die bisherige Judikatur zu den Grundrechtsschranken im Bereich der Eigentumsgarantie fortgeführt werden kann. Die jüngere Judikatur zu Grundrechtsschranken bezüglich der Liegenschaftsverkehrsfreiheit (VfSlg 14.701/1996) lässt sich auf der Basis des neuen einheitlichen Gesetzesvorbehalts aufrecht erhalten.
4. Eine gesonderte Erwähnung des geistigen Eigentums (vgl. Art. 17 GRCh) erscheint entbehrlich.
5. Nicht nur vermögenswerte Privatrechte, sondern auch öffentlichrechtliche Rechtspositionen sind nach der Rechtsprechung des EGMR von der Eigentumsgarantie erfasst. In Fällen des Sozialversicherungsrechts wird für die Frage, ob ein durch die Eigentumsgarantie geschütztes Recht vorliegt, darauf abgestellt, ob der entsprechende Anspruch durch eigene Beiträge erworben wurde. Die in Art. 34 Abs. 1 GRCh enthaltene Absicherung des Rechts auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die einen abwehrrechtlichen Anspruch gewährleistet (*Riedel*, in: Meyer [Hrsg.], Grundrechtecharta Kommentar [2003], Art. 34 Rn. 15), ist insoweit vom Grundrecht auf Eigentum erfasst.
6. Die Regelung des Art. 6 Abs. 2 StGG kann entfallen. Unter der „totden Hand“ waren unter dem Banne der Veräußerungsverbote stehende kirchliche Korporationen, Anstalten und Stiftungen zu verstehen, und zwar solche, die in Verfolgung ihrer dauernden Endzwecke die erworbenen Güter zu erhalten verpflichtet waren. Durch Art. XIII des Konkordats besteht hinsichtlich der Katholischen Kirche die völkerrechtliche Verpflichtung, von Art. 6 Abs. 2 StGG keinen Gebrauch zu machen. Das hat unter Be-

- rücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes indirekte Auswirkungen auch auf die anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Regelung erscheint somit entbehrlich.
7. Ebenso erscheint die Regelung des Art. 7 StGG (Aufhebung von Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbänden) entbehrlich.

Artikel 15 (Berufs- und Erwerbsfreiheit; Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit)

(1) Jede Person hat das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig auszuüben, ihren Beruf frei zu wählen sowie sich für diesen auszubilden.

(2) Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsangehörigen gleich zugänglich. Im Übrigen wird der Eintritt in dieselben vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht.

(3) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht:

- a) jede Arbeit die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;
- b) Wehr- oder Ersatzdienst;
- c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

(4) Menschenhandel ist verboten.

Erläuterungen:

1. Der vorgeschlagene Entwurf verbindet die Garantien der Art. 6 und 18 StGG zu einem Grundrecht der Berufs- und Erwerbsfreiheit. Ferner enthält Artikel 15 die Gewährleistung des Zugangs zu öffentlichen Ämtern (Absatz 2) und das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit entsprechend Art. 4 EMRK.
2. Gemäß Absatz 1 wird die Berufs- und Erwerbsfreiheit ein Menschenrecht. Der Status quo ist, dass zwar die Berufsfreiheit ein Menschenrecht, die Erwerbsfreiheit jedoch ein Staatsbürgerrecht ist. Durch das EU-Recht wurde die Rechtslage insoweit jedoch erheblich modifiziert.
3. Im Übrigen entspricht der Wortlaut Art. 6 StGG und er nimmt Art. 18 StGG im Wesentlichen wortgleich in seinen Gewährleistungsumfang auf. Auf folgende Punkte sei hingewiesen:
 - a) Mit Erwerbszweig sind sowohl selbstständige, als auch unselbstständige Tätigkeiten erfasst, auch der Beruf des Beamten gehört dazu. Beruf ist nach der Rechtsprechung des VfGH eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit und dient im Allgemeinen der Erzielung des Lebensunterhalts.
Die Erwerbsfreiheit nach Art. 6 StGG steht nach der Judikatur neben Staatsbürgern auch inländischen juristischen Personen zu. Die Berufsfreiheit nach Art. 18 StGG steht nur natürlichen Personen zu. Der neue Text macht keine Unterscheidung mehr zwischen natürlichen und juristischen Personen. Für die Reichweite des Grundrechtsschutzes von juristischen Personen ist Artikel 22 Abs. 3 maßgeblich.
 - b) Der Entwurf enthält neben dem formellen Gesetzesvorbehalt keine Grundrechtsschranken. Nach der Judikatur des VfGH sind die Grundrechtsschranken für Erwerbsfreiheit und Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit im Wesentlichen einheitlich. Danach dürfen Eingriffe in die Freiheiten erfolgen, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, ein legitimes Ziel verfolgen und das Verhältnis zwischen Schwere des Eingriffs und Gewicht der rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig (angemessen) ist. Von einer expliziten Normierung dieser „Grundrechtsformel“ kann im

Hinblick auf die ständige Rechtsprechung abgesehen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass es nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zulässig ist, die Erwerbsfreiheit im Interesse des Verbraucherschutzes zu beschränken (z.B. VfSlg 11853/1988). Damit wird der für die Europäische Union formulierten Vorgabe eines hohen Verbraucherschutzniveaus in Art. 38 GRCh Rechnung getragen.

4. Absatz 2 entspricht Art. 3 StGG. Bürgerinnen und Bürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind gemäß Artikel 22 Abs. 2 des Entwurfs im Rahmen von Art. 39 EGV österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Soweit ein öffentliches Amt unter Art. 39 Abs. 4 EGV fällt, ist der grundrechtliche Anspruch auf österreichische Staatsangehörige beschränkt.
5. Absatz 3 übernimmt inhaltlich Art. 4 EMRK. Er enthält ein ausdrückliches Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft sowie von Zwangs- und Pflichtarbeit und eine Aufzählung von Pflichten, die keine Zwangs- oder Pflichtarbeit darstellen. Im Ergebnis ermächtigen Absatz 3 Satz 2 und 3 zu besonderen Eingriffen in das Grundrecht jenseits der allgemeinen Schranke der Verhältnismäßigkeit. Von der EMRK wird nur insoweit abgewichen, als der Tatbestand der lit. b präzise auf das österreichische Verfassungsrecht abgestimmt ist. Dienstleistungen im Fall von Notständen und Katastrophen sind z.B. Hilfeleistungen nach einem Hochwasser. Arbeiten oder Dienstleistungen, die zu den normalen Bürgerpflichten gehören, sind beispielsweise kommunale Hand- und Spanndienste, Feuerwehrdienste etc.
6. Das Verbot des Menschenhandels gemäß Absatz 4 entspricht Art. 5 Abs. 3 GRCh. Das Verbot ergibt sich unmittelbar aus dem Grundsatz der Menschenwürde und trägt neueren Entwicklungen auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität wie der Schlepperkriminalität oder der organisierten sexuellen Ausbeutung Rechnung.

Artikel 16 (Freizügigkeit)

(1) Jede Person, die sich rechtmäßig in Österreich aufhält, hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und an jedem Ort ihren Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.

(2) Jeder Person steht es frei, Österreich zu verlassen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.

Erläuterungen:

1. Artikel 16 übernimmt die in Art. 2 4. ZPEMRK enthaltenen Freizügigkeitsgarantien sowie die entsprechenden Schrankenregelungen. Die GRCh regelt die Freizügigkeit in Art. 45.
2. Absatz 1 gewährleistet die Freizügigkeit im Bundesgebiet für österreichische Staatsangehörige und Ausländer, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten. Diese Garantie entspricht Art. 2 Abs. 1 4. ZPEMRK. Art. 45 Abs. 1 GRCh geht über diese Gewährleistung hinaus. Er garantiert Unionsbürgern Freizügigkeit im gesamten Gebiet der Union. Bezüglich der Drittstaatsangehörigen trifft Art. 45 Abs. 2 GRCh keine abschließende Regelung. Nach dieser Bestimmung kann Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, Freizügigkeit nach dem EU-Vertrag gewährt werden. Ein solches Recht kann nach dem Vertrag von Amsterdam im Rahmen des Vertragstitels über die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Art. 61 ff. EG) durch den Erlass von Bestimmungen des Sekundärrechts gewährleistet werden.
3. In Absatz 2 ist die Garantie der Ausreisefreiheit verankert. Diese Regelung entspricht Art. 2 Abs. 2 4. ZPEMRK.
4. Absatz 3 und 4 enthalten die Schrankenregelungen, die mit jenen des Art. 2 Abs. 3, 4 4. ZPEMRK übereinstimmen. Absatz 3 regelt einen allgemeinen Gesetzesvorbehalt und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der auf die Garantien der Absätze 1 und 2 Anwendung findet. Absatz 4 enthält eine besondere Einschränkungsmöglichkeit bezüglich der in Absatz 1 geregelten Freizügigkeit. Danach sind Beschränkungen der Freizügigkeit für bestimmte Gebiete unter der Voraussetzung der gesetzlichen Grundlage und der Verhältnismäßigkeit zulässig.

Artikel 17 (Einreisefreiheit; Aufenthaltsgarantien)

(1) Österreichischen Staatsangehörigen darf das Recht, nach Österreich einzureisen, nicht entzogen werden.

(2) Österreichische Staatsangehörige dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Auslieferung einer Person an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof nicht entgegen, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

(3) Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden,

- a) Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen,
- b) ihren Fall prüfen zu lassen und
- c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.

Vor Ausübung der in lit. a, b und c genannten Rechte dürfen Personen nur ausgewiesen werden, wenn eine solche Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.

(4) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Erläuterungen:

1. Absatz 1 garantiert die Einreisefreiheit für Staatsangehörige. Diese Gewährleistung entspricht Art. 3 Abs. 2 4. ZPEMRK.
2. Absatz 2 enthält das Verbot, österreichische Staatsangehörige auszuweisen oder auszuliefern. Diese Garantie entspricht der Verfassungsbestimmung des § 12 ARHG (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979). Eine Ausnahme ist wie bisher für die gesetzlich vorgesehene Zurückstellung einer Person zulässig. Nach § 12 Abs. 2 ARHG ist die Zurückstellung eines den österreichischen Behörden von einer ausländischen Behörde zur Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen oder im Zusammenhang mit der Leistung von Rechtshilfe nur vorläufig übergebenen österreichischen Staatsbürgers zulässig. Neu ist ein begrenzter Gesetzesvorbehalt für die Auslieferung an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof. Damit soll bestehenden und künftigen europa- und völkerrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden. Voraussetzung einer Auslieferung ist aber in jedem Fall die Wahrung eines rechtsstaatlichen Mindeststandards.
3. Für nicht-österreichische Staatsangehörige gilt Absatz 3. Die dort verankerten Rechte entsprechen der Gewährleistung in Art. 1 7. ZPEMRK. Sie verlangen für die Ausweisung von nicht-österreichischen Staatsangehörigen eine rechtmäßig ergangene Entscheidung und sichern bestimmte Verfahrensgarantien.
4. Das Verbot von Kollektivausweisungen nach Absatz 4 entspricht der Garantie des Art. 4 4. ZPEMRK sowie des Art. 19 Abs. 1 GRCh. Absatz 3 Satz 2 verbietet unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen die Abschiebung oder Ausweisung an einen Staat, in dem das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht. Diese Gewährleistung hat die Rechtsprechung des EGMR aus Art. 3 EMRK abgeleitet (vgl. etwa EGMR, Urt. v.

7.7.1989, *Soering*, Serie A 161, Z. 91; Urt. v. 17.12.1996, *Ahmed*, RJD 1996-VI, Z. 43 ff.). Sie ist zudem in Art. 19 Abs. 2 GRCh gewährleistet.

Artikel 18 (Asylrecht)

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.

Erläuterungen:

Artikel 18 entspricht im Wesentlichen Art. 18 GRCh.

Artikel 19 (Recht auf ein faires Verfahren)

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und in angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) In Justizstrafverfahren gilt der Anklageprozess. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat insbesondere die folgenden Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zur Verfügung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetschers zu verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder nicht spricht.

(4) Keine Person darf ihrem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Erläuterungen:

1. Absatz 1 entspricht Art. 6 Abs. 1 EMRK. Entgegen der Bestimmung des Art. 47 GRCh wird die Beschränkung auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ beibehalten. Im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR besteht innerhalb bestimmter Schranken auch im Zivilprozess ein Recht auf Verfahrenshilfe (vgl. Art. 47 GRCh; für Strafsachen Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK).
2. Absatz 2 Satz 2 enthält die Unschuldsvermutung. Aus ihr folgt auch das Verbot des Zwangs zur Selbstbeschuldigung („nemo tenetur“). Dieses wird im österreichischen Verfassungsrecht auch als Ausdruck des Anklageprinzip im materiellen Sinn verstanden. Es gilt im Einklang mit der Schutzbereichsumschreibung des Absatz 1 auch für Verwaltungsstrafverfahren und bestimmte Arten von Disziplinarverfahren. Das Anklageprinzip insgesamt unter Einschluss des Prinzips im formellen Sinn soll nach Satz 1 jedoch wie bisher auf Justizstrafsachen beschränkt bleiben.
3. Aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ergibt sich unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Recht auf Akteneinsicht (vgl. für die europäische Ebene das Recht auf Zugang zu Dokumenten nach Art. 42 GRCh).
4. Absatz 3 entspricht Art. 6 Abs. 3 EMRK und Art. 48 Abs. 2 GRCh.

5. Die Garantie des gesetzlichen Richters nach Absatz 4 entspricht Art. 82 Abs. 3 B-VG.

Artikel 20 (Garantien im Strafverfahren)

(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch Absatz 1 darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

(3) Das verhängte Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

(4) Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz. Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.

(5) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

(6) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der sie oder er in Österreich oder in der Europäischen Union bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut vor ein österreichisches Gericht oder eine österreichische Verwaltungsbehörde gestellt oder bestraft werden. Dies schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.

Erläuterungen:

1. Artikel 20 enthält verschiedene Garantien in Zusammenhang mit strafrechtlichen Verfahren. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich auf Strafverfahren im Sinne des Artikel 19 Abs. 1.
2. Absatz 1 entspricht inhaltlich Art. 7 Abs. 1 EMRK.
3. Absatz 2 entspricht inhaltlich Art. 7 Abs. 2 EMRK.
4. Absatz 3 entspricht inhaltlich Art. 49 Abs. 3 GRCh.
5. Absatz 4 entspricht inhaltlich Art. 2 7. ZP EMRK
6. Absatz 5 entspricht inhaltlich Art. 3 7. ZP EMRK.
7. Absatz 6 entspricht inhaltlich Art. 4 7. ZPEMRK. Das Doppelverfolgungsverbot wird jedoch im Einklang mit Art. 50 GRCh auf die Europäische Union ausgedehnt.

Artikel 21 (Wahlrecht)

Österreichische Staatsangehörige haben nach den verfassungsrechtlichen Bedingungen das Recht auf das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Bundespräsidenten, die Wahlen zum Nationalrat, zum Landtag und zum Gemeinderat.

Erläuterungen:

Artikel 21 enthält eine allgemeine Wahlrechtsgarantie, die bei der Regelung der einzelnen Wahlen im übrigen Verfassungsrecht näher ausgeführt wird. Er entspricht den internationalen und europarechtlichen Vorgaben des Art. 3 1. ZPEMRK sowie der Art. 39 und 40 GRCh. Hinsichtlich des Kommunalwahlrechts für EU-Ausländer ist Artikel 22 Abs. 2 des Entwurfs zu beachten.

Artikel 22 (Allgemeine Bestimmungen)

(1) Die vorstehenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

(2) Nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Grundrechte auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

(3) Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Erläuterungen:

1. Absatz 1 stellt klar, dass alle Staatsgewalten an die Grundrechte gebunden sind.
2. Absatz 2 enthält eine so genannte „Unionsbürgerklausel“. Sie stellt eine Gleichbehandlung von EU-Bürgern anderer Mitgliedstaaten mit österreichischen Staatsangehörigen in jenen Fällen sicher, in denen dies durch das Recht der Europäischen Union geboten ist.
3. Absatz 3 stellt klar, dass auch juristische Personen Träger von Grundrechten sein können. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundrecht seinem Wesen nach auch auf juristische Personen Anwendung finden kann. Damit wird im Wesentlichen die Rechtsprechung des VfGH zur Grundrechtsfähigkeit von juristischen Personen übernommen.
4. Absatz 4 enthält einen dem Artikel 13 EMRK entsprechenden Anspruch. Der Begriff des wirksamen Rechtsbehelfs ist aus Art. 47 Abs. 1 GRCh übernommen.

Artikel 23 (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)

Durch Gesetz ist zu gewährleisten:

1. ein Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter auf eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung;
2. das Recht jeder Person auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst;
3. ein Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung;
4. das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub;
5. ein Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben, wobei das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschritten werden darf; zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte;
6. das Recht jeder Person auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund; das Beschäftigungsverbot für Mütter vor und nach der Entbindung und das Recht auf Karenz für Mütter und Väter nach der Geburt oder Adoption eines Kindes;
7. ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, und
8. das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.

Erläuterungen:

Artikel 23 enthält verschiedene Gesetzgebungsaufträge auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts, die keinen unmittelbaren Anspruch auf Durchsetzung vor den Gerichten einschließlich des Verfassungsgerichtshofes vermitteln. Sie sind gleichwohl für den Gesetzgeber bindend. Damit wird dem auch vom Mandat des Ausschusses „Grundrechte“ erfassten Anliegen der Verankerung sogenannter „sozialer Grundrechte“ Rechnung getragen. Weitere Garantien finden sich an verschiedenen Stellen der Artikel 1 bis 20 des Entwurfs (vgl. z.B. Artikel 12 Abs. 2, Artikel 13 Abs. 3).

In inhaltlicher Sicht orientiert sich Artikel 23 an den sozialen Rechten der Grundrechte-Charta aus dem Kapitel „Solidarität“. Dort sind die „Ansprüche“ laut Charta zumeist nach „Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den einzelstaatlichen Gepflogenheiten“ gewährleistet (z.B. Art. 27 GRCh), womit den Mitgliedstaaten ein weiter Spielraum eingeräumt wird. Dies ist bei der Gegenüberstellung der GRCh mit dem vorliegenden Entwurf zu beachten. Auch für den österreichischen Gesetzgeber gilt, dass er bei der Erfüllung der Gesetzgebungsaufträge einen rechtspolitischen Spielraum der Ausgestaltung hat. Er hat Auftrag, Voraussetzungen und Umfang der Garantien zu bestimmen. Soweit bei der Erfüllung der Gesetzgebungsaufträge Grundrechte berührt werden, sind deren Schranken zu beachten, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie das dem Gleichheitsgebot innewohnende Sachlichkeitsgebot.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1. Der Auftrag der Ziffer 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 27 GRCh. Der Gesetzgeber hat danach das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung im Unternehmen zu regeln und ihre betriebsverfassungsrechtliche Stellung insofern zu klären. Im Einzelnen wird zu regeln sein, welche Unternehmen der Pflicht zur Unterrichtung und Anhörung unterliegen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Unterrichtungs- und Anhörungsrechte bestehen. Bei der Festlegung hat der Gesetzgeber die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts (z.B. Betriebsübergangsrichtlinie) zu berücksichtigen. Im Übrigen sind Schwellenwerte für die Einrichtung bestimmter Organe oder Formen und Verfahren der Unterrichtung und Anhörung, wie sie derzeit verbreitet bestehen, mit dem Gesetzgebungsauftrag ohne weiteres vereinbar (z.B. Beschäftigtenanzahl für die Einrichtung eines Betriebsrates).
2. Der Auftrag der Ziffer 2 entspricht inhaltlich Art. 29 GRCh. Das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst nach Art. 29 GRCh hat in erster Linie abwehrrechtlichen Charakter und enthält darüber hinaus eine Schutzverpflichtung des Staates. Sie hat den Inhalt, dass der Staat nach dem Gesetzgebungsauftrag des Artikel 23 Ziffer 2 keine Maßnahmen ergreifen darf, die den Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst gefährden. Ferner muss er den diskriminierungsfreien Zugang dazu gesetzlich sicherstellen.
3. Der Auftrag der Ziffer 3 entspricht inhaltlich Art. 30 GRCh. Danach ist der Staat verpflichtet, durch gesetzliche Regelungen den Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung zu gewährleisten. Unter „Entlassung“ ist die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Arbeitgebers zu verstehen. Eine ungerechtfertigte Entlassung ist entsprechend der Europäischen Sozialcharta etwa anzunehmen, wenn diese aufgrund der Gewerkschaftszugehörigkeit, wegen Mutterschafts- oder Elternurlaubs oder aufgrund einer Diskriminierung erfolgte. In welcher Weise gesetzlich Schutz zu gewährleisten ist, wird durch Artikel 23 Ziffer 3 ebenso wenig wie durch Art. 30 GRCh festgelegt.
4. Der Auftrag der Ziffer 4 entspricht inhaltlich Art. 31 GRCh. Der Gesetzgeber hat danach Regelungen zu treffen, durch die angemessene Arbeitsbedingungen gewährleistet werden. Dazu zählen etwa Regelungen zur Arbeitssicherheit, zum Schutz der Gesundheit in den Betrieben (insbesondere für besonders gefährdete Personen wie Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter). Ausdrücklich wird ein Auftrag zur gesetzlichen Bestimmung von Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten und Jahresurlaub verankert. Entsprechende gesetzliche Regelungen dienen ebenfalls dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
5. Der Auftrag der Ziffer 5 entspricht inhaltlich Art. 32 GRCh. Der Gesetzgeber ist danach verpflichtet festzulegen, ab welchem Alter Jugendliche in das Berufsleben eintreten können. Dabei ist eine Regelung, die nach täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeiten differenzierte Altersgrenzen festlegt, zulässig. Ferner muss der Gesetzgeber zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besondere Regelungen treffen, die eine Rücksichtnahme auf das Alter in den Betrieben gewährleisten. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen (z.B. KJBG, BAG, Verordnungen zum ASchG) werden dieser Vorgabe gerecht.
6. Der Auftrag der Ziffer 6 entspricht inhaltlich Art. 33 Abs. 2 GRCh. In Erfüllung dieser Pflicht hat der Gesetzgeber jedenfalls einen Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub sowie das Recht der Eltern auf Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes entsprechend Art. 33 Abs. 2 GRCh vorzusehen. Auch das ebenfalls in Art. 33 Abs. 2 GRCh gewährleistete Recht auf Schutz vor Entlassung

aus einem mit der Elternschaft zusammenhängenden Grund ist als Gesetzgebungsauftrag verankert. Hinsichtlich einer Adoption besteht der Anspruch nicht bei Adoption eines Volljährigen. Dies kommt in der Wendung „eines Kindes“ zum Ausdruck.

7. Der Auftrag der Ziffer 7 entspricht inhaltlich Art. 34 Abs. 1 und 2 GRCh. Danach sind die entsprechenden Ansprüche gesetzlich zu verankern. Die bestehenden Anspruchsvoraussetzungen bleiben unberührt. Unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Ansprüche zu gewährleisten sind, wird durch den Gesetzgebungsauftrag nicht vorgegeben, sondern fällt in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die betreffende Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Österreich hat.
8. Der Auftrag der Ziffer 8 dient der Bekämpfung der Armut und sozialer Ausgrenzung. Er entspricht inhaltlich Art. 34 Abs. 3 GRCh, ist allerdings auf die innerstaatliche Situation bezogen. Während die Union nach Art. 34 Abs. 3 GRCh lediglich das Recht auf eine soziale Unterstützung anerkennt und achtet und somit ein bloßes Abwehrrecht verankert ist, verpflichtet Artikel 23 Ziffer 8 den Gesetzgeber zur Gewährleistung eines Anspruchs auf soziale Unterstützung. Unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang dieser Anspruch zu gewährleisten ist, wird durch den Gesetzgebungsauftrag nicht vorgegeben, sondern fällt in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

Vorschlag Privatsphäre: vorgeschlagener Text

Artikel 8 EMRK – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Schutz des Hausrechts

Das Hausrecht ist unverletzlich.

Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung unternommen werden.

Bei Gefahr im Verzug kann eine Hausdurchsuchung nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs 2 EMRK entsprechen müssen, durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.

§ 1 DSGVO – Grundrecht auf Datenschutz

(1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betrof-

fenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, dh. ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;
2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

(5) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzkommission zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind.

Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation

Die Vertraulichkeit privater Kommunikation darf nicht verletzt werden. Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis dürfen nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs 2 EMRK entsprechen müssen, auf Grund einer richterlichen Verfügung sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anordnung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden.

Ohne richterliche Verfügung ist eine Beschlagnahme von Nachrichtensendungen in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.

Erläuterungen

Die vorgeschlagene Textierung erfasst – von Art 8 EMRK ausgehend – die grundrechtlichen Gewährleistungen im Bereich der Privatsphäre.

1. Art 8 EMRK bleibt unverändert.

2. Schutz des Hausrechts

Die vorgeschlagene Fassung geht von der Rechtslage des StGG (Art 9) und des Gesetzes zum Schutz des Hausrechts von 1862 (HausrechtsG) aus und übernimmt deren Garantien, soweit sie über Art 8 EMRK hinausgehen. Der „Überhang“ betrifft den Schutz vor „Hausdurchsuchung“ zum Unterschied vom Schutz der „Wohnung“ (Art 8 EMRK) und das Erfor-

dernis eines richterlichen „Befehls“ (künftig: richterliche „Verfügung“, auch im Hinblick auf die in Aussicht genommene Reform des strafrechtlichen Vorverfahrens).

Die Möglichkeit einer Hausdurchsuchung ohne richterliche Verfügung (Befehl) soll erhalten bleiben und je nach Dringlichkeit primär an eine behördliche Anordnung gebunden werden und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden können. Klargestellt wird, dass die Zulässigkeit solcher Eingriffe gesetzlicher Ermächtigungen bedarf, die den Erfordernissen des Art 8 Abs 2 EMRK zu entsprechen haben.

Die Unterscheidungen des HausrechtsG hinsichtlich Strafgerichtspflege, polizeilicher und finanzieller Aufsicht sind verzichtbar.

Eine Schmälerung des Schutzniveaus tritt nicht ein.

Art 9 StGG und das HausrechtsG können künftig entfallen.

3. Grundrecht auf Datenschutz

Die vorgeschlagene Regelung entspricht unverändert der geltenden Rechtslage.

4. Grundrecht auf Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation

Die vorgeschlagene Fassung integriert das Grundrecht auf Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Art 10a StGG), des Briefgeheimnisses (Art 10 StGG) und berücksichtigt neue Formen von Eingriffen in die Vertraulichkeit privater Kommunikation, wie Lausch- und Spähangriff. Auch hier wird grundsätzlich ein „Richtervorbehalt“ vorgeschlagen, mit Ausnahmeermächtigungen für den Gefahrenfall (zB „bemannte Wanze“, Gefahrenabwehr wie derzeit in § 149d Abs 1 Z 1 iVm § 149e Abs 1 StPO vorgesehen: Ermächtigung für Maßnahmen der optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel bei andauernder Entführung oder Geiselnahme).

Art 10 und 10a StGG können entfallen.

Vorschlag Meinungsfreiheit: vorgeschlagener Text

Artikel 10 EMRK – Freiheit der Meinungsäußerung

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Art I des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. 1974/396 – Rundfunkfreiheit

(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.

(2) Die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten.

(3) Rundfunk gemäß Abs. 1 ist eine öffentliche Aufgabe.

Artikel 17 StGG – Wissenschaftsfreiheit

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Artikel 17a StGG – Kunstfreiheit

Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.

Autonomie der Universitäten

Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.

Erläuterungen

1. Art. 13 StGG 1867 entfällt.
2. Beschluss der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 kommt in den Begleittext:

„ 1. Jede Zensur ist als dem Grundrecht der Staatsbürger widersprechend als rechtsungültig aufgehoben.

2. Die Einstellung von Druckschriften und die Erlassung eines Postverbotes gegen solche findet nicht mehr statt. Die bisher verfügten Einstellungen und Postverbote sind aufgehoben. Die volle Freiheit der Presse ist hergestellt.“

3. Universitätsautonomie im Stammtext. Entspricht § 2 Abs. 2 UOG 1993 (gleichlautend § 2 Abs. 2 KUOG) in sprachlich bereinigter Fassung.
4. Art. II BVG Rundfunk (Vollzugsklausel) entfällt.

Vorschlag Vereins- und Versammlungsfreiheit: vorgeschlagener Text

Art 11 EMRK – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Politische Parteien: Parteiengesetz

§ 1. (1) Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich (Art 1 B-VG).

(2) Zu den Aufgaben der politischen Parteien gehört die Mitwirkung an der politischen Willensbildung.

(3) Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.

(4) Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon zur Vertretung nach außen befugt sind, sowie welche Rechte und Pflichten die Mitglieder besitzen. Mit der Hinterlegung der Satzung erlangt die politische Partei Rechtspersönlichkeit.

(5) Dem Präsidenten des Rechnungshofes kann durch Bundesgesetz die Aufgabe übertragen werden, Listen von Spenden an politische Parteien entgegenzunehmen, zu verwahren und auf Ersuchen der betreffenden Partei öffentlich festzustellen, ob Spenden in der ihm übermittelten Liste ordnungsgemäß deklariert wurden.

Verbotsgesetz

§ 3. Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.

Erläuterungen

1. Zum Vergleich: Vorschlag *Loebenstein* (Reformkommission) aus dem Jahr 1983:

„Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zu Vereinen zusammenschließen. Dieses Recht schließt auch das Recht mit ein, von niemandem (auch nicht durch Gebietskörperschaften und andere Rechtsträger, die öffentliche Aufgaben besorgen) gezwungen zu werden, einer Vereinigung beizutreten, ihr anzugehören oder aus ihr auszutreten. Dieses Recht darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als solchen, die im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen und völkerrechtlichen Ordnung, der Strafrechtsordnung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Absatz 1 steht Bestimmungen nicht entgegen, die die Ausübung dieses Rechtes durch Mitglieder des Bundesheeres, der Polizei oder anderer Wachkörper und der sonstigen staatlichen Verwaltung sowie der Gerichtsbarkeit den unbedingt erforderlichen Einschränkungen unterwerfen. Die Bildung und Betätigung von Vereinigungen zu den im Art 9 des Österreichischen Staatsvertrages, BGBl Nr 152/55, in Verbindung mit Art II Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 4.3.1964, BGBl Nr 59/.. ist verboten. Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbände bleiben abgeschafft.

Jedermann hat das Recht, sich friedlich ohne Waffen und ohne Gewaltanwendung zu versammeln. Die Ausübung dieses Rechtes darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden, als solchen, die im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen und völkerrechtlichen Ordnung, der Strafrechtsordnung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Diese Bestimmung steht Vorschriften nicht entgegen, die die Ausübung dieses Rechtes durch Angehörige des Bundesheeres, der Polizei und anderer bewaffneter Wachkörper, der sonstigen staatlichen Verwaltung und der Gerichtsbarkeit gesetzlicher Einschränkungen unterwerfen. Ausländer gegenüber kann durch Bundesgesetz die Ausübung dieses Rechtes, sofern politische Ziele damit verbunden werden, oder die Ausübung dieses Rechtes auf politische Tätigkeit gerichtet ist, Beschränkungen unterworfen werden. (3) Keine Versammlungen im Sinne des Absatzes 1 sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksbräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich verankerten Kultus und der öffentlichen Religionsausübung dienende Versammlungen. Gleiches gilt von Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, zu Besprechungen mit gewählten Abgeordneten, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel stattfinden. (4) Dieses Recht schließt auch das Recht mit ein, von niemandem (auch nicht durch die öffentliche Hand oder Rechtsträgern, die öffentliche Aufgaben besorgen) gezwungen zu werden, an einer Versammlung teilzunehmen oder ihr fernzubleiben. Die Gesetzgebung hat dafür zu sorgen, dass Versammlungen wirksam geschützt werden.

(1) Alle Arbeitnehmer und alle Arbeitgeber haben das Recht, sich frei zu Vereinigungen zur Wahrung und Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen (Gewerkschaften, Berufsvereinigungen von Arbeitgebern) zusammenschließen, insbes. sich dabei zu betätigen und so Arbeitskampfmaßnahmen in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen zu treffen.

(2) Verträge und einseitige Rechtshandlungen, die dieses Rechte einschränken oder seine Ausübung behindernd, sind rechtsunwirksam; auch andere hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die einen Zwang zum Beitritt zu einer solchen Vereinigung ausüben.

(3) Den Arbeitsvertrag und das Rechtsverhältnis zwischen Betriebsinhaber und Gewerkschaft betreffende Vereinbarungen zwischen Betriebsinhaber und Gewerkschaft mit normativer (allgemein verbindlicher) Wirkung können, soweit nicht zwingend andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen abgeschlossen werden. Durch Gesetz kann angeordnet werden, dass solche Vereinbarungen auch für Nichtmitglieder solcher Vereinigungen gelten oder dass die Geltung für Nichtmitglieder aufgrund des Gesetzes durch Verordnung festgelegt wird.

Diese Vereinigungen müssen in der Vertretung der Gruppeninteressen der anderen Seite gegenüber unabhängig sein oder die am Abschluss beteiligten Gruppen müssen voneinander unabhängig sein.

Alternative zu Satz 2: Die Rechtswirkungen solcher Vereinbarungen treten auch für Arbeitnehmer eines kollektivvertragsangehörigen Arbeitgebers ein, die nicht kollektivvertragsangehörig sind (Außenseiter). Diese Rechtswirkungen werden durch einen späteren Kollektivvertrag für dessen Geltungsbereich aufgehoben.

Übergangsbestimmung zu Abs 3:

- a) Die Möglichkeit des Abschlusses von Gesamtverträgen für andere Gruppen von arbeitnehmerähnlichen Personen sowie andere, in der Rechtsordnung bereits bestehende Regelungen über Gesamtverträge werden hierdurch nicht berührt.*
- b) Die normative Wirkung im Sinne des Art X Abs 3 ist im Sinne der Begriffsbestimmung des Arbeitsverfassungsrechts zu verstehen.“*

2. Art 12 StGG entfällt.

Folge: Künftig arbeiteteilige Prüfung (Grobprüfung VfGH, Feinprüfung VwGH) auch bei der Vereins- und Versammlungsfreiheit. Nicht jede Gesetzesverletzung bewirkt automatisch auch eine Grundrechtsverletzung.

3. Beschluss Prov. NV vom 30.10.1918 Z 3 entfällt.

„3. Die Ausnahmsverfügungen betreffs des Vereins- und Versammlungsrechtes sind aufgehoben. Die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts ist hergestellt.“

4. Art 7 Z 5 StV v. Wien bleibt aufrecht,

wird aber nicht in den Text bzgl Vereins- und Versammlungsfreiheit eingearbeitet, allenfalls Hervorhebung bei den Minderheitenrechten, allenfalls auch Begleittext (siehe Pkt. 9).

5. Verbotsgesetz bleibt aufrecht.

§ 3 könnte allenfalls unter die Staatszielbestimmungen aufgenommen werden (nur Textumstellung). Ist aber unmittelbar anwendbares Recht. Dies spricht für eine Aufnahme in den Grundrechtskatalog. Allenfalls Begleittext (siehe Punkt 9.)

Rest des Verbotsgesetzes bleibt jedenfalls aufrecht.

6. § 1 Abs 4 und 5 Parteiengesetz:

passen wegen ihrer Kasuistik nicht in einen Grundrechtskatalog, müssen aber wegen Verfassungsvorbehalt in § 1 Abs 3 leg cit und wegen Eingriffes in die Gewaltentrennung als Verfassungsrecht aufrecht bleiben. Delegation an die einfache Gesetzgebung ist nicht ohne weiteres möglich.

Begleittext.

7. Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen

Thema bleibt im gegebenen Zusammenhang ausgeklammert. Gehört in das Kapitel „Solidarität“ – siehe Art 28 Charta. Siehe auch Vorschlag *Loebenstein*.

8. Weitere einschlägige Regelungen

Art 11 des internationalen Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit, BGBl 1950/228;
 Art 8 der UN-Weltpakte für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
 Art 21 der UN-Weltpakte für bürgerliche und politische Rechte;
 Art 5, 6 der Europäischen Sozialcharta.

9. Textkollage

Eventuell Teilung in Texte im Vordergrund (= Grundrechtskatalog) und Begleittexte.

Synopse: Berufs- und Erwerbsfreiheit

EMRK	StGG 1867	Grundrechte-Charta	Konventsentwurf
<p>Artikel 4</p> <p>(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.</p> <p>(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.</p> <p>(3) Als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt nicht:</p> <p>a) jede Arbeit die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;</p> <p>b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;</p> <p>c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;</p> <p>d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.</p>	<p>Artikel 6</p> <p>(1) Jeder Staatsbürger kann [...] unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.</p> <p>(2) ...</p> <p>Artikel 7</p> <p>Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. (...)</p> <p>Artikel 18</p> <p>Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.</p>	<p>Artikel II-5</p> <p>(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.</p> <p>(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.</p> <p>(3) Menschenhandel ist verboten.</p> <p>Artikel II-14</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf (...) Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.</p> <p>Artikel II-15</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.</p> <p>(2) (...)</p> <p>(3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.</p> <p>Artikel II-16</p> <p>Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.</p>	<p>Artikel x</p> <p>(1) Jede Person hat [Alle Österreicher haben] das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jeden [Beruf und] Erwerbszweig auszuüben, ihren Beruf frei zu wählen sowie sich für diesen auszubilden.</p> <p>(2) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht:</p> <p>a) jede Arbeit die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. [X der Verfassung] vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;</p> <p>b) Wehr- oder Ersatzdienst im Sinn des Art. [X der Verfassung];</p> <p>c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;</p> <p>d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.</p>

Synopse: Eigentumsgarantie

EMRK	StGG 1867	Grundrechte-Charta	Konventsentwurf
<p>Art 1 1.ZP EMRK</p> <p>(1) Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemanden darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.</p> <p>(2) Die vorstehenden Bedingungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die auch für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Interesse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.</p>	<p>Artikel 5</p> <p>Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Entziehung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.</p> <p>Artikel 6</p> <p>(1) Jeder Staatsbürger kann, Liegenschaften jeder Art erwerben und über die selben frei verfügen</p> <p>(2) Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.</p> <p>Artikel 7</p> <p>(...) Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.</p>	<p>Artikel II-17</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht, sein rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit es für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.</p> <p>(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.</p>	<p>Artikel x</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Es umfasst [Alle Österreicher haben] das Recht, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und über dieselben frei zu verfügen.</p> <p>(2) Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden.</p> <p>(3) Gesetzliche Regelungen des [Erwerbs von Liegenschaften und] der Benutzung des Eigentums [einschließlich der Verfügung über Liegenschaften] sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.</p>

Erläuterungen zu Berufs- und Erwerbsfreiheit

Der vorgeschlagene Entwurf verbindet die Garantien der Art 6 und 18 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus 1867 und Art 4 EMRK in einem einzigen Artikel. Er entspricht weitgehend den inhaltlichen Anforderungen des Art II-15 des Verfassungsentwurfs der Europäischen Union. Im Einzelnen ist auf die folgenden inhaltlichen Weiterentwicklungen hinzuweisen, die Gegenstand der Diskussion im Ausschuss sein sollen:

1. In Abs 1 wird zur Diskussion gestellt, ob eine künftige Berufs- und Erwerbsfreiheit ein Menschenrecht oder ein bloßes Staatsbürgerrecht sein soll. Der Status quo ist, dass zwar die Berufsfreiheit ein Menschenrecht, die Erwerbsfreiheit jedoch ein Staatsbürgerrecht ist. Durch das EU-Recht wurde die Rechtslage insoweit bereits erheblich modifiziert.

2. Im Übrigen entspricht der Wortlaut Art 6 StGG und er nimmt Art 18 StGG im Wesentlichen wortgleich in seinen Gewährleistungsumfang auf. Auf folgende Punkte sei hingewiesen:

a) Mit Erwerbszweig sind sowohl selbstständige, als auch unselbstständige Tätigkeiten erfasst, auch der Beruf des Beamten gehört dazu. Beruf ist nach der Rechtsprechung des VfGH eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit und dient im Allgemeinen der Erzielung des Lebensunterhalts.

Die Erwerbsfreiheit nach Art 6 steht nach der Judikatur neben Staatsbürgern auch inländischen juristischen Personen zu. Die Berufsfreiheit nach Art 18 steht nur natürlichen Personen zu. Der neue Text macht keine Unterscheidung mehr zwischen natürlichen und juristischen Personen. Freilich werden die Berufswahlfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit von ihrem Inhalt her nur natürlichen Personen zustehen.

b) Der Entwurf enthält neben dem formellen Gesetzesvorbehalt keine Grundrechtsschranken. Nach der Judikatur des VfGH sind die Grundrechtsschranken für Erwerbsfreiheit und Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit einheitlich. Danach dürfen Eingriffe in die Freiheiten erfolgen, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, ein legitimes Ziel verfolgen und das Verhältnis zwischen Schwere des Eingriffs und Gewicht der rechtfertigenden Gründe verhältnismäßig (angemessen) ist. Von einer expliziten Normierung dieser „Grundrechtsformel“ kann mit Blick auf die ständige Rechtsprechung abgesehen werden.

3. Abs 2 des Entwurfs übernimmt inhaltlich Art 4 EMRK. Er enthält ein ausdrückliches Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft sowie von Zwangs- und Pflichtarbeit und eine Aufzählung von Pflichten, die keine Zwangs- oder Pflichtarbeit darstellen. Im Ergebnis ermächtigen Abs 2 2. und 3. Satz zu besonderen Eingriffen in das Grundrecht jenseits der allgemeinen Schranke der Verhältnismäßigkeit. Von der EMRK wird nur insoweit abgewichen, als der Tatbestand der lit b präzise auf das österreichische Verfassungsrecht abgestimmt ist.

Dienstleistungen im Fall von Notständen und Katastrophen sind zB Hilfeleistungen nach einem Hochwasser. Arbeiten oder Dienstleistungen, die zu den normalen Bürgerpflichten gehören, sind beispielsweise kommunale Hand- und Spanndienste, Feuerwehrdienste etc.

Erläuterungen zu Eigentumsgarantie

1. Abs 1 des Entwurfs fasst die allgemeine Eigentumsgarantie und die Liegenschaftsverkehrsfreiheit zusammen. Ausdrücklich zu Diskussion gestellt wird, ob die nur für die Liegenschaftsverkehrsfreiheit bestehende Beschränkung des persönlichen Schutzbereichs auf Staatsbürger aufrecht erhalten werden soll. Dies angesichts des Umstandes, dass nach dem Recht der Europäischen Union und dem Recht des Europäischen Wirtschaftsraumes nur noch wenige Kategorien von Drittstaatsangehörigen, die ökonomisch dazu in der Lage sind, von einer Gleichstellung ausgeschlossen sind.
2. Zu Diskussion gestellt sei, auf eine gesonderte Normierung der Liegenschaftsfreiheit überhaupt zu verzichten und diese im allgemeinen Schutz der Eigentumsgarantie aufgehen zu lassen. Dies entspräche auch der Judikatur des EGMR zu Art 1 1. ZP EMRK, aber auch der Rechtslage nach anderen europäischen Verfassungen. In diesem Fall könnten Abs. 1 Satz 2 und die Klammerausdrücke in Abs. 3 des Konventsentwurfs entfallen.
3. Die Abs 2 und 3 normieren die sogenannten „Grundrechtsschranken“, und zwar getrennt nach den beiden Kategorien der Enteignungen und der Eigentumsbeschränkungen (in der Terminologie der EMRK: Regelungen der Nutzung des Eigentums). Ausdrücklich verankert wird – in Anlehnung an die Grundrechtecharta, aber auch an das Bonner Grundgesetz – erstmals eine Entschädigungspflicht. Im Übrigen sind die Tatbestände der Abs 2 und 3 so gefasst, dass die bisherige Judikatur zu den Grundrechtsschranken im Bereich der Eigentumsgarantie fortgeführt werden kann.
4. Eine gesonderte Erwähnung des geistigen Eigentums (vgl. Art. II-17 des Entwurfs EU-Verfassung) erscheint entbehrlich.
5. Nicht nur vermögenswerte Privatrechte, sondern auch öffentlichrechtliche Rechtspositionen sind nach der Rechtsprechung des EGMR von der Eigentumsgarantie erfasst.
6. Die Regelung des Art 6 Abs 2 StGG kann entfallen. Unter der „toten Hand“ waren unter dem Banne der Veräußerungsverbote stehende kirchliche Korporationen, Anstalten und Stiftungen zu verstehen, und zwar solche, die in Verfolgung ihrer dauernden Endzwecke die erworbenen Güter zu erhalten verpflichtet waren. Durch Art XIII des Konkordats besteht hinsichtlich der Katholischen Kirche die völkerrechtliche Verpflichtung, von Art 6 Abs 2 keinen Gebrauch zu machen. Das hat unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes indirekte Auswirkungen auch auf die anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Regelung erscheint somit entbehrlich.
7. Ebenso erscheint die Regelung des Art 7 StGG entbehrlich.
8. Auch die jüngere Judikatur zu Grundrechtsschranken bezüglich der Liegenschaftsverkehrsfreiheit lässt sich auf der Basis des neuen einheitlichen Gesetzesvorbehalts aufrecht erhalten.

Erläuterungen zu Eigentumsgarantie (auf der Basis der Beratungen vom 28.10.2003)

1. Abs 1 fasst die allgemeine Eigentumsgarantie und die Liegenschaftsverkehrsfreiheit zusammen. Hinsichtlich des persönlichen Schutzbereichs ...
 - Variante 1: ... bleibt die Beschränkung auf Staatsbürger aufrecht. Ihnen gleichgestellt sind nach Maßgabe des Unionsrechts und des EWR-Vertrages Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des EWR.
 - Variante 2: ... wird die Beschränkung auf Staatsbürger aufgegeben. Dies angesichts des Umstandes, dass nach dem Recht der Europäischen Union und dem Recht des Europäischen Wirtschaftsraumes nur noch wenige Kategorien von Drittstaatsangehörigen, die ökonomisch dazu in der Lage sind, von einer Gleichstellung ausgeschlossen sind.
2. Variante (für den Fall, dass oben Variante 1 gewählt wird): Auf eine gesonderte Normierung der Liegenschaftsfreiheit wird verzichtet. Sie geht im allgemeinen Schutz der Eigentumsgarantie auf. Dies entspricht der Judikatur des EGMR zu Art 1 1. ZPEMRK, aber auch der Rechtslage nach anderen europäischen Verfassungen.
3. Der Begriff des Eigentums umfasst nicht nur vermögenswerte Privatrechte, sondern im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR zu Art 1 1. ZPEMRK auch entsprechende öffentlich-rechtliche Rechtspositionen. Auch das geistige Eigentum ist geschützt.
4. Die Abs 2 und 3 normieren die sogenannten „Grundrechtsschranken“, und zwar getrennt nach den beiden Kategorien der Enteignungen und der Eigentumsbeschränkungen (in der Terminologie der EMRK: Regelungen der Nutzung des Eigentums). Ausdrücklich verankert wird – in Anlehnung an die Grundrechte-Charta der Europäischen Union – eine Entschädigungspflicht für Enteignungen. Im Einklang mit der ganz herrschenden Lehre, die dies für Enteignungen und diesen gleichzuhaltenden Eigentumsbeschränkungen („materielle“ oder de-facto-Enteignungen) annimmt, ist begründet Art x eine Entschädigungspflicht sowohl für Enteignungen als auch für diesen gleichzuhaltende Eigentumsbeschränkungen. Im Übrigen sind die Tatbestände der Abs 2 und 3 so gefasst, dass die bisherige Judikatur zu den Grundrechtsschranken im Bereich der Eigentumsgarantie fortgeführt werden kann. Auch die jüngere Judikatur zu Grundrechtsschranken bezüglich der Liegenschaftsverkehrsfreiheit lässt sich auf der Basis des neuen einheitlichen Gesetzesvorbehalts aufrecht erhalten.
5. Die Regelung des Art 6 Abs 2 StGG kann entfallen. Unter der „toten Hand“ waren unter dem Banne der Veräußerungsverbote stehende kirchliche Korporationen, Anstalten und Stiftungen zu verstehen, und zwar solche, die in Verfolgung ihrer dauernden Endzwecke die erworbenen Güter zu erhalten verpflichtet waren. Durch Art XIII des Konkordats besteht hinsichtlich der Katholischen Kirche die völkerrechtliche Verpflichtung, von Art 6 Abs 2 keinen Gebrauch zu machen. Das hat unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes indirekte Auswirkungen auch auf die anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Regelung erscheint somit entbehrlich. Ebenso erscheint die Regelung des Art 7 StGG entbehrlich.

Synopse: Fundamentalgarantien**Das Recht auf Leben**

EMRK	Bundesverfassungsrecht	Grundrechte-Charta	Konventsentwurf (erster Entwurf)
<p>Artikel 2 Recht auf Leben (1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden. (2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt: a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen; b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern; c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.</p> <p>Artikel 1 und 2 6. ZP EMRK, Artikel 1 13. ZP EMRK¹</p>	<p>Artikel 85 B-VG Die Todesstrafe ist abgeschafft.</p>	<p>Artikel II-2 Recht auf Leben (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. (2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.</p>	<p>Artikel x (1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. (2) Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden. (3) Eine Tötung bildet keine Verletzung des Rechts auf Leben, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen; b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder - jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern; c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.</p>

¹ s. folgende Seite

„Art 1 6. ZP EMRK Abschaffung der Todesstrafe“

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

„Art 2 6. ZP EMRK Todesstrafe in Kriegszeiten“

Ein Staat kann durch Gesetz die Todesstrafe für Taten vorsehen, welche in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; diese Strafe darf nur in den Fällen, die im Gesetz vorgesehen sind, und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden. Der Staat übermittelt dem Generalsekretär des Europarates die einschlägigen Rechtsvorschriften.

„Art 1 13. ZP EMRK Abolition of the death penalty“

The death penalty shall be abolished. No one shall be condemned to such penalty or executed.

Das Verbot der Folter

EMRK	Bundesverfassungsrecht	Grundrechte-Charta	Konventsentwurf (erster Entwurf)
<p>Artikel 3 Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.</p>		<p>Artikel II-4 Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.</p>	<p>Artikel x Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.</p>

Erläuterungen zum Recht auf Leben und zum Folterverbot

Recht auf Leben

1. Absatz 1 enthält die Garantie des Rechts auf Leben. Die Formulierung ist Art. 2 EMRK entnommen.
2. Absatz 2 enthält das Verbot der Todesstrafe. Die generelle Abschaffung der Todesstrafe entspricht dem 13. ZPEMRK, das am 1.7.2003 in Kraft getreten ist. Österreich hat dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet, aber bislang noch nicht ratifiziert, daher gibt es auch noch keine amtliche Übersetzung. Die Formulierung des Verbots der Todesstrafe entspricht Art 85 B-VG. Zusätzlich wird die in Artikel II-2 Abs 2 der Grundrechte-Charta enthaltene Formulierung übernommen und damit das Verbot bekräftigt.
3. In weiterer Folge enthält Absatz 3 zulässige Eingriffe in das Recht auf Leben. Grundsätzlich sind staatliche Eingriffe in das Recht auf Leben nicht rechtfertigungsfähig. In den genannten Ausnahmen stellt eine Tötung durch Handlung des Staates jedoch keine Verletzung des Grundrechts dar. Die Ausnahmen sind aus Art 2 Abs 2 EMRK entnommen. Aus sprachlichen Gründen wurde hier die neue amtliche deutsche Übersetzung (dBGBl. II 2002, 1054) dem Text zugrunde gelegt.

Folterverbot

Die Regelung ist wortgleich mit Art. 3 EMRK sowie Art. II-4 Grundrechte-Charta.

FUNDAMENTALGARANTIEN

Artikel a (Menschenwürde)

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller Staatsgewalten.

Erläuterungen:

An die Spitze der Fundamentalgarantien wird die Menschenwürdegarantie gestellt, die Ausgangspunkt und Grundlage der folgenden Einzelgarantien ist. Die Formulierung entspricht im Wesentlichen Art. 1 GRCh. Satz 2 enthält die ausdrückliche Bindung aller drei Staatsgewalten an die Menschenwürde.

Artikel b (Recht auf Leben)

- (1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Tötung auf Verlangen ist gesetzlich zu verbieten.
- (2) Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.
- (3) Eine Tötung bildet keine Verletzung des Rechts auf Leben, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um
- a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
 - b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
 - c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

Erläuterungen:

1. Absatz 1 Satz 1 enthält die Garantie des Rechts auf Leben. Die Formulierung entspricht Art. 2 EMRK. Absatz 1 Satz 2 enthält einen Auftrag an den Gesetzgeber, Tötung auf Verlangen gesetzlich zu verbieten. Damit soll ein Verbot „aktiver Sterbehilfe“ erreicht werden, das sich im grundrechtlichen Kontext als Erfüllung der Schutzpflicht zugunsten des Rechts auf Leben darstellt. Ein solches Verbot ist zwar nach Art. 2 EMRK nicht geboten, wohl aber mit diesem sowie mit Art. 3 und 8 EMRK vereinbar (vgl. EGMR Fall Pretty, Urteil v. 29.4.2002, Z. 39 f., 55 f., 76 ff., RJD 2002-III). Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Entschließungsantrag des Gesundheitssausschusses des Nationalrates betreffend Beibehaltung der ablehnenden Haltung gegenüber der „aktiven Sterbehilfe“, Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung sowie Verwirklichung der Karenz zur Sterbebegleitung, der am 13. Dezember 2001 mit den Stimmen aller vier im Parlament vertretenen Parteien angenommen wurde (XXI. GP, 115/E). Die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates Rec. 1418 (1999) verweist in ihrem § 9 explizit darauf, dass das Verbot der Tötung Todkranker aufrecht erhalten werden muss und der Todeswunsch eines Todkranken für sich genommen keine Rechtfertigung der Durchführung von Handlungen bilden kann, die auf die Herbeiführung des Todes gerichtet sind.
2. Absatz 2 enthält das Verbot der Todesstrafe. Das generelle Verbot der Todesstrafe entspricht Art. 85 B-VG und dem 13. ZPEMRK, das am 1.7.2003 in Kraft getreten ist. Zusätzlich wird die in Art. 2 Abs. 2 GRCh enthaltene Formulierung übernommen und damit das Verbot bekräftigt.

3. Absatz 3 enthält einen Katalog zulässiger Eingriffe in das Recht auf Leben. Grundsätzlich sind staatliche Eingriffe in das Recht auf Leben nicht rechtfertigungsfähig. In den genannten Ausnahmen stellt eine Tötung durch Handlung des Staates jedoch keine Verletzung des Grundrechts dar. Die Ausnahmen sind aus Art. 2 Abs. 2 EMRK entnommen. Sprachliche Anpassungen gegenüber der bisherigen Übersetzung bewirken keine inhaltliche Änderung.

Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter

28.1.2004

Artikel c (Folterverbot; Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung)

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Erläuterungen:

Die Regelung ist wortgleich mit Art. 3 EMRK sowie Art. 4 GRCh.

Artikel d (Recht auf körperliche Unversehrtheit)

(1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

(2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Erläuterungen:

1. Das österreichische Verfassungsrecht enthält bislang kein ausdrückliches Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Gewährleistungen, die dem Schutzbereich der körperlichen Unversehrtheit zuzurechnen sind, ergeben sich nach jetzigem Stand aus dem Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), für besonders schwere Eingriffe auch aus dem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) sowie aus dem Folterverbot (Art. 3 EMRK). Während das Recht auf Leben und das Folterverbot dem Staat massive Eingriffe in die körperliche oder psychische Integrität untersagen und ihm Schutzpflichten zur Verhinderung solcher Eingriffe durch Dritte auferlegen, schützt Art. 8 EMRK die körperliche und psychische Integrität auch vor weniger schweren Eingriffen. Angesichts der Gefährdung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit insbesondere durch die Entwicklung der Medizin, der Biomedizin und der Gentechnik erscheint es notwendig und angemessen, den Schutz dieses Rechtsguts in einem besonderen Grundrecht ausdrücklich zu verankern.
2. Das Grundrecht auf körperliche und geistige Unversehrtheit ist Art. 3 GRCh nachgebildet und sprachlich an die Erfordernisse eines innerstaatlichen Grundrechts angepasst. Absatz 1 umschreibt den Schutzbereich entsprechend Art. 3 Abs. 1 GRCh. Schutzgut sind die körperliche und die geistige Unversehrtheit. Die ausdrückliche Nennung der geistigen neben der körperlichen Unversehrtheit dient dem Schutz vor staatlichen Maßnahmen, die zwar keinen Eingriff in den Körper selbst darstellen, jedoch psychische Beeinträchtigungen zur Folge haben, die einem Eingriff in die körperliche Integrität gleichzuhalten sind. Nicht erfasst sind Maßnahmen, die lediglich das Wohlbefinden des Betroffenen beeinträchtigen.
3. Beschränkungen des Rechts auf geistige und körperliche Unversehrtheit sind zulässig, wenn sie den Bedingungen des Absatz 2 entsprechen. Dieser Gesetzesvorbehalt entspricht Art. 8 Abs. 2 EMRK.

4. Die geistige und körperliche Unversehrtheit schließt Heilbehandlungen mit Zustimmung des Betroffenen nicht aus. Eingriffe in die Unversehrtheit gegen den Willen des Betroffenen (Blutproben, Impfpflichten udgl.) sind zulässig, soweit sie verhältnismäßig sind.
5. Die in Art. 3 Abs. 2 GRCh verankerten Leitlinien für Medizin und Biologie werden nicht ausdrücklich in den Katalog der Grundrechte übernommen. Die einzelnen Gewährleistungen werden durch das Recht auf Leben (Art. b), das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. c) und den in Art. 8 EMRK garantierten Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. x) abgedeckt. Zusätzlich bietet die in Art. a verankerte Menschenwürde eine allgemeine Aussage zugunsten des Schutzes des Menschen in seiner Eigenart. Eine exaktere Regelung des Schutzes gegenüber Gefährdungen, die Fortschritte in Medizin und Biologie hervorrufen können, birgt die Gefahr in sich, diese permanent der Weiterentwicklung der Naturwissenschaften anpassen zu müssen und auf die stets aktuelle Problemstellung durch eine Verfassungsänderung oder -ergänzung reagieren zu müssen. Die detaillierte Regelung sollte daher dem einfachen Gesetzgeber überlassen bleiben. Im Übrigen ist für genauere Schutzregelungen auf das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin des Europarates (in Kraft seit 1.12.1999, von Österreich noch zu ratifizieren) zu verweisen.
6. Aus Artikel d ergibt sich auch eine vom Gesetzgeber zu erfüllende Schutzpflicht zur Sicherung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit im Verhältnis zwischen Privaten. Dies gilt im Besonderen für die gesetzliche Regelung des Arbeitnehmerschutzes. Dazu gehört z.B. die Sicherung des Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten und auf bezahlten Jahresurlaub (vgl. Art. 31 GRCh). Besonderen Schutzerfordernissen für Jugendlichen ist Rechnung zu tragen, Kinderarbeit ist allgemein mit der geistigen und körperlichen Unversehrtheit junger Menschen unvereinbar (Art. 32 GRCh).
7. Zur Erfüllung der Schutzpflicht kann es dem Gesetzgeber auferlegt sein, ein Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung vorzusehen (Art. 35 GRCh). Ein subjektives Recht auf ein bestimmtes „Gesundheitsschutzniveau“ besteht – auch auf europäischer Ebene – nicht. Zwar wird die Europäische Union nunmehr in der GRCh darauf verpflichtet, bei der Festlegung und Durchführung aller ihrer Politiken und Maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Dieser Regelung liegt insbesondere Art. 152 EGV zugrunde. Aus der Praxis zu Art. 152 EGV

und aus den Erörterungen im Konvent ist jedoch abzuleiten, dass mit Art. 35 GRCh ein einklagbares Recht des Einzelnen nicht gewährleistet werden sollte.

8. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes ist davon auszugehen, dass das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit ein Abwehrrecht des Einzelnen gegenüber Eingriffen des Staates in seine Gesundheit und auf ein Recht gerichtet auf ein Unterlassen des Staates, diskriminierende Zugangsregeln zu den Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und ärztlicher Versorgung zu erlassen, enthält. Ferner wird man daraus eine Schutzpflicht ableiten können, dass jedermann das Recht hat, vor Eingriffen Dritter, die seinen Zugang zu Gesundheitsvorsorge oder ärztlicher Versorgung behindern, durch Erlass von Geboten und Verboten geschützt zu werden. Diese Gewährleistungen sind nach der Rechtsprechung des EGMR in ihrem Kern bereits heute Bestandteil des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK.

Synopse: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

EMRK	Bundesverfassungsrecht	Verfassungsentwurf der EU	Konventsentwurf
<p>Artikel 9 (1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben. (2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.</p>	<p>Artikel 14 StGG (1) Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet. (2) Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen. (3) Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.</p> <p>Artikel 15 StGG Jede gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genuße ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.</p>	<p>Artikel II-10 (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Bräuche und Riten zu bekennen. (2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.</p> <p>Artikel I-51 (1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. (2) Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise. (3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.</p>	<p>Artikel x (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche zu bekennen und auszuüben.</p> <p>(2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.</p> <p>(3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.</p>

EMRK	Bundesverfassungsrecht	Verfassungsentwurf der EU	Konventsentwurf
	<p>Artikel 63 Abs. 2 StV St. Germain Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.</p> <p>§ 1 BG über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl 1961/182²</p> <p>§ 2 Abs 1 ZDG (Verfassungsbestimmung) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBl. Nr. 305, die zum Wehrdienst tauglich befunden wurden, können erklären (Zivildiensterklärung),</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden 2. und deshalb Zivildienst leisten zu wollen. 		<p>(4) Die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften genießen die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleiben im Besitz und Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, sind aber den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Sie haben das Recht, zur Deckung ihres Personal- und Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben und über diese im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen.</p>

² s. folgende Seite

§ 1 BG über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl 1961/182

(1) Verfassungsbestimmung. Die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich sowie die in dieser zusammengeschlossene Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Österreich - im folgenden sämtliche „Evangelische Kirche“ genannt - sind gesetzlich anerkannte Kirchen im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

(2) Die Evangelische Kirche hat daher insbesondere folgende verfassungsgesetzlich gewährleistete Stellung:

I. Die Evangelische Kirche genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II. Die Evangelische Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Sie ist in Bekenntnis und Lehre und in deren Verkündigung sowie in der Seelsorge frei und unabhängig und hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung. Insbesondere ist sie berechtigt, selbständig für alle oder für einzelne ihrer Angehörigen allgemein oder im Einzelfall verbindliche Anordnungen zu treffen, die innere Angelegenheiten zum Gegenstand haben.

III. Alle Akte der Gesetzgebung und Vollziehung, die die Evangelische Kirche betreffen, haben den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im Verhältnis zur rechtlichen und tatsächlichen Stellung der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu beachten.

IV. Der Besitz und der Genuß ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds ist der Evangelischen Kirche gewährleistet.

V. Die Evangelische Kirche ist berechtigt, zur Deckung des kirchlichen Personal- und Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben und über die Erträge aus diesen Beiträgen im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen. Die Gemeinden der Evangelischen Kirche sind überdies berechtigt, zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Zuschläge (Gemeindeumlagen) einzuheben.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Entwurf

Artikel x

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche zu bekennen und auszuüben.

(2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

(3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, weil sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.

(4) Die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften genießen die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleiben im Besitz und Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, sind aber den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Sie haben das Recht, zur Deckung ihres Personal- und Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben und über diese im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen.

Erläuterungen

1. Absatz 1 umschreibt den Schutzbereich der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Er entspricht dem des Art. 9 EMRK und ist auch mit Artikel II-10 Grundrechte-Charta deckungsgleich. Die dort genannten Freiheiten umfassen, ohne dass dies ausdrücklicher Erwähnung bedurfte, auch die Bekenntnisfreiheit und die Weltanschauungsfreiheit.
2. Absatz 2 enthält die Regelung über Grundrechtsbeschränkungen mit zwei Abweichungen von der EMRK. In Abweichung von Art. 9 Abs. 2 EMRK wird im Vorschlag die Beschränkungsmöglichkeit auf die Gewissens- und Religionsfreiheit bezogen. Die in der EMRK ausdrücklich erwähnte *Bekenntnisfreiheit* ist entbehrlich, da sie entsprechend dem Schutzbereich nach Absatz 1 (wo sie nicht gesondert erwähnt ist) Teil der

Religionsfreiheit ist. Die ausdrückliche Beschränkungsmöglichkeit der *Gewissensfreiheit* ist im Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 EMRK nicht enthalten, in der Lehre und in der Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte wird jedoch davon ausgegangen, dass die Gewissensfreiheit auch nach der EMRK dem Gesetzesvorbehalt unterliegt.

3. Absatz 3 enthält die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen. Die Formulierung des § 2 Abs 1 ZDG wird inhaltlich übernommen, sprachlich dem Anspruch eines Verfassungstextes entsprechend verkürzt. Es handelt sich um eine besondere Ausprägung der Gewissensfreiheit, die nicht den Schranken des Absatzes 2 unterliegt.
4. Absatz 4 enthält Rechte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Ihre Formulierung sind im ersten und dritten Satz eng an das – eine Verfassungsbestimmung enthaltende – Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche aus 1961 angelehnt. Absatz 4 2. Satz entspricht der Regelung in Art. 15 StGG. Es wird lediglich die Bindung an die „allgemeinen Staatsgesetze“ (Art. 15 StGG) in die modernere Fassung „allgemeine Gesetze“ geändert. Das Recht zur Einhebung von Beiträgen und zur Verfügung über diese ist der Evangelischen Kirche auf der Basis der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 V BG über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche ausdrücklich eingeräumt (vgl. § 1 Abs. 2 V BG über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche). Für die anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften wird es aus Art. 15 StGG abgeleitet.

Prof. Christine Gleixner
für die ökumenische Expertengruppe

19. Jänner 2004

Dr. Walter Hagel
Rechtsreferent der
Österreichischen Bischofskonferenz

Ökumenische Expertengruppe zum österreichischen Verfassungs-Konvent

a. Vorschlag eines Artikels über die individuelle Religionsfreiheit

Absatz 1

Jeder Mensch hat ein Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben.

Absatz 2

Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Absatz 3

Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, falls sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können.

MOTIVENBERICHT:

In Absatz 1 wird die Bestimmung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit normiert.

Bei der Formulierung wurde auf die Bestimmung Artikel 14 Staatsgrundgesetz 1867 die Bestimmung des Artikel 63 Absatz 2 des Staatsvertrages Saint Germain vom 10. September 1919, StGBI. Nummer 303/1920, Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, BGBl. 210/1958, sowie auf Artikel II-10 des Verfassungsentwurfes der Europäischen Union in der Fassung von 20. Juni 2003 Bedacht genommen.

Der Ausdruck „jedermann“ in Artikel 14 StGG und Artikel 9 EMRK und „jede Person“ in Artikel II-10 des Verfassungsentwurfes EU wurde durch den Ausdruck „jeder Mensch“ ersetzt. Der Ausdruck „jedermann“, wiewohl er sich sowohl in der österreichischen Bundesverfassung als auch in der europäischen Menschenrechtskonvention findet, ist, wie man schon aus der Diskussion zum Verfassungsentwurf der EU weiß, nicht mehr konsensfähig.

„Jede Person“ schließt hingegen sowohl natürliche als auch juristische Personen in sich, Religionsausübung, Gedanken- und Gewissensfreiheit ist jedoch nur für natürliche Personen, also für Menschen, denkbar. Es wurde daher dem Begriff „Mensch“ der Vorzug gegeben. Außerdem ist der Begriff „Person“ bezüglich des Zeitpunktes, in welchem ein Mensch als Person anzusehen ist, strittig, wie auch die Diskussion zum Konventsentwurf der EU deutlich gemacht hat. Aus diesem Grunde wurden auch im Grundrechtskatalog des Konventsentwurfes der Begriff „Person“, welcher ursprünglich Verwendung gefunden hatte, durch den Begriff „Mensch“ ersetzt.

Zur Klarstellung wird bemerkt, dass mit dem Ersatz des Wortes „Person“ nicht der Persönlichkeitsbegriff geringgeschätzt werden soll, sondern lediglich die juristische Person als Adressat des Grundrechtes ausgeschlossen werden muss.

Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit auch auf Weltanschauungen auszuweiten, gebietet sowohl Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch Artikel II-10 des Verfassungsentwurfes EU.

Die öffentliche Ausübung und das öffentliche Bekenntnis entspricht einerseits einerseits der MRK (Ausübung), andererseits dem Verfassungsentwurf EU (Bekenntnis). Da „bekennen“ und „ausüben“ verschiedene Begriffe sind, ein Bekenntnis kann auch ohne Ausübung einer Religion oder Weltanschauung abgelegt werden, war es nach Ansicht des Verfassers notwendig, beide Begriffe in den Entwurf aufzunehmen.

Absatz 2 des Entwurfes wurde im Großen und Ganzen aus Artikel 9 Absatz 2 EMRK übernommen, mit dem Unterschied, dass die Begriffe „Religions- und Bekenntnisfreiheit“ durch „Gewissens- und Religionsfreiheit“ ersetzt wurden. Diese Ersetzung entspricht dem Erstentwurf für den österreichischen Verfassungskonvent.

Der Entwurf des sozialdemokratischen Grundrechtsforums spricht in seinem Artikel 15 Absatz 3 davon, dass „niemand zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten sowie zur Offenlegung seiner religiösen Überzeugung gezwungen werden kann.“

Diese Einschränkung ist nicht nur überflüssig, sondern auch irreführend, insofern sie nämlich von der Offenlegung der religiösen Überzeugung spricht. Zwar ist das Religionsbekenntnis nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 ein sensibles Datum, jedoch ist die Bekanntgabe des Religionsbekenntnisses für den konfessionellen Religionsunterricht und auch für den staatlichen Beistand an die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bei der Hereinbringung der Kirchenbeiträge unbedingt notwendig. Dagegen spricht auch nicht die Datenschutzrichtlinie der EU und auch nicht das DSG 2000, da die Verwendung auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erfolgt.

Der Ablehnung des Zwanges zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Feierlichkeiten ergibt sich schon aus dem neu formulierten Absatz 2, da die Einschränkung der Gewissens- und Religionsfreiheit nur aus den Gründen des „ordre public“ ermöglicht wird.

Absatz 3, welcher die Wehrdienstverweigerung behandelt, ist auf Grund der Bestimmung Artikel II-10 Absatz 2 des Verfassungsentwurfes EU notwendig, da dieser Artikel auf die einzelstaatlichen Gesetze verweist, welche die Ausübung des Rechtes auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen regeln.

Da die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen der österreichischen Rechtsordnung bereits immanent ist, war geboten, die Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen mit in die Bestimmung über die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit mit aufzunehmen.

b. Vorschlag eines Artikels über die kollektive Religionsfreiheit

Absatz 1

Jede anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat in Österreich Rechtspersönlichkeit und genießt die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig.

Absatz 2

Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind berechtigt, mit der Republik Österreich zur Regelung ihres Verhältnisses zum Staat Verträge abzuschließen.

Absatz 3

Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.

Absatz 4

Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. In Anerkennung der Identität und des besonderen gesamtstaatlichen Beitrags der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften pflegt der Staat einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen zu allen grundsätzlichen Entwicklungen staatlicher Tätigkeit.

MOTIVENBERICHT:

Dieser Verfassungsartikel ersetzt den Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes 1867 und berücksichtigt in der Formulierung die inzwischen eingetretenen Veränderungen in Staat und Gesellschaft. Ebenso wird die Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes zum Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 bei der Formulierung mitberücksichtigt.

Dieser neue Verfassungsartikel würde ähnlich allen staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften hinsichtlich der Beziehungen zum Staat gleiche Rechtspositionen einräumen, sie vor allem in die Lage versetzen, vertragliche Lösungen mit dem Staat zu suchen und einzugehen, welche dann auf staatlicher Seite den Charakter eines Bundesgesetzes haben müssen.

Als öffentlich-rechtlichen juristischen Personen mit der Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts bedarf es für die anerkannten Kirchen der Zusicherung der Beitragseinhebung von ihren Mitgliedern, um grundsätzlich und ausreichend sowohl die inneren als auch die äußerlichen Angelegenheiten finanzieren zu können.

Der grundsätzlich angesprochene Beistand des Staates ist im Einzelnen durch Durchführungsgesetze zu regeln, er ist sowohl ideell als auch materiell zu verstehen. Unter Beistand verstehen die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften den staatlichen Schutz, die staatliche Hilfe und die staatliche Förderung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, umso mehr, als diese sowohl ideell als auch materiell dem Staat unschätzbare Hilfe leisten. Neben diesem gesamtstaatlichen Beitrag der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, welcher in der vorgeschlagenen Dialogklausel (analog zu Artikel I/51 Absatz 3 des Verfassungsvertragsentwurfes der Europäischen Union) bezogen wird anerkennt die Dialogklausel auch die besondere Identität der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die nicht unter die Nicht-Regierungs-Organisationen der Zivilgesellschaft subsumiert werden kann. Beide zu normierenden Dialogvoraussetzungen – gesamtstaatlicher Beitrag und besondere Identität – gewähren materiellen und formellen Schutz vor jeder missbräuchlichen Inanspruchnahme der Dialogklausel durch dazu nicht befugte Organisationsformen. Die Dialogklausel selbst definiert im Rahmen des Systems der Trennung von Kirche und Staat die freie und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen den Dialogpartnern („freie Kirche im freien Staat“) und bildet die Grundlage für eine erfolgreiche und friktionsfreie gemeinsame Arbeit zum Wohle aller Dialogpartner. Inhaltlich findet in der Dialogklausel u.a. das kirchliche Begutachtungsrecht gemäß § 14 Absatz 2 des Protestantengesetzes seine verfassungsrechtliche Fundierung, auf deren Basis dieses Begutachtungsrecht in Zukunft auch von allen anderen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ohne Analogieschluss auf das Protestantengesetz ausgeübt werden kann.

Ein weiterer Regelungsbedarf ist (vgl. Artikel 17 Absatz 4 Staatsgrundgesetz 1867) für die Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichtes an den staatlichen Schulen gegeben.

Ob dieses Recht, dem auch die Verpflichtung zur Organisation und zur Abhaltung des Religionsunterrichtes gegenüber steht, in den Artikel über die konfessionelle Religionsfreiheit oder in einen Artikel über das Schulwesen (Grundrecht auf Bildung) eingebaut wird, bleibt dem Ductus der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Grundrechte vorbehalten.

Jedenfalls ist Sorge zu tragen, dass auch das Recht der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht abzuhalten, gewahrt bleibt.

Demgegenüber hat das Recht der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten zu stehen, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen für die davon betroffenen Kinder sicherzustellen. Diesbezüglich wird auf Artikel 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur MRK verwiesen, welcher in seinem zweiten Satz dieses Grundrecht sicherstellt.

Diesem Grundrecht entsprechend muss auch das Recht der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sichergestellt sein, an den öffentlichen Schulen für einen konfessionellen Religionsunterricht Sorge zu tragen und ihn verpflichtend zu veranstalten.

Die Formulierung für das kollektive Grundrecht auf Veranstaltung des Religionsunterrichtes kann aus Artikel 17 Absatz 4 Staatsgrundgesetz 1867 übernommen werden.

Artikel 17 Absatz 4 lautet:

„Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.“

Der Wortlaut wäre bezüglich der Kirchen oder Religionsgesellschaften dahingehend zu ergänzen, dass wieder das Wort „anerkannte“ beigefügt wird. Hingegen kann die unbestimmte Bezeichnung „Schulen“ durchaus erhalten bleiben, da unter diesem Begriff sowohl die öffentlichen Schulen als auch die privaten Schulen verstanden werden und werden können.

Wien, 23. Dezember 2003

Raoul Kneucker

Franz Eckert

Walter Hagel

Ergeht an:

- Eminenz Schönborn
- OKR MMag. Robert Kauer
per e-mail mit der Bitte, den Entwurf an die übrigen Teilnehmer der Kleinmariazeller Tagung zu vermailen
- KR Prof. Dr. Franz Eckert
- Akt BK 51/03

14.04.2004

Ökumenische Expertengruppe

Gedanken- und Gewissensfreiheit, Religionsfreiheit

Abänderungsvorschlag

1. Absatz 6

Artikel Y, C 12, Seite 2, Absatz 6 hat zu lauten:

„(6) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen. *Sie sind verpflichtet, diese und deren Organe dem Staat anzuzeigen.* Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben.“

Erläuterungen:

Die Expertengruppe hat zur Kenntnis genommen, dass in der Diskussion zu Absatz 6 und Absatz 7 des Ausschussentwurfes 1. März 2004 ein hohes Maß an Konfliktpotential festgestellt wurde, wobei insbesondere die mangelnde Transparenz der Organisation der einzelnen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften geortet wurde.

Diese mangelnde Transparenz soll mit dem obigen Vorschlag der Einführung des Satzes, „Sie sind verpflichtet, diese und deren Organe dem Staat anzuzeigen.“, beseitigt werden.

Der Staat hat dann die Möglichkeit, neben dem Verzeichnis der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einerseits und der religiösen Bekenntnisgemeinschaften andererseits auch ein Register der Rechtspersonen und deren Organe anzulegen, welches sowohl die Einrichtungen der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit einerseits, als auch deren Vertretung transparent macht.

Überdies wird der Ökumenische Rat der Kirchen in Österreich ein Internet-Portal mit den entsprechenden „Links“ auf die einzelnen Kirchen anbieten.

Nach Meinung der Expertengruppe ist dadurch Gewähr gegeben, dass nach Aufbau dieses Registers die fehlende Transparenz der Organisation und der entsprechenden Vertretungen wegfällt. Zur Aufarbeitung schon bestehender Rechtspersonen können die Verzeichnisse über die Rechtspersonen und ihre Vertretungen, welche die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften führen, dem Staat zur Verfügung gestellt werden.

2. Begutachtungsrecht der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Gesetzgebungsverfahren des Bundes

Bei der Durchsicht und Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses 3 (Seite 14) ist die Expertengruppe zur folgenden Auffassung gelangt:

Wenn schon der Städtebund und der Gemeindebund ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Begutachtungsrecht erhalten, muss dieses jedenfalls auch den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf Grund ihrer besonderen Stellung und Aufgabe zukommen.

Das auf gesetzlicher Grundlage (Protestantengesetz 1961) geregelte Recht auf Teilnahme am Begutachtungsverfahren von Bundesgesetzen sollte, wenn es nun verfassungsmäßig geregelt wird, im Sinne des bestehenden Begutachtungsrechtes auf die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ausgedehnt werden. Dies würde verhindern, dass einzelne Korporationen ihr Begutachtungsrecht auf Grund der Bundesverfassung geltend machen können, die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften jedoch ein solches Begutachtungsrecht nur auf gesetzlicher Stufe haben würden.

Die Positionierung in der Bundesverfassung müsste bei den verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Begutachtungsverfahren erfolgen.

3. Absatz 7

Die Expertengruppe hat die kontroverse Diskussion und die Positionen, die in dieser Diskussion aufgelistet wurden, studiert und erörtert.

Unter Bedachtnahme auf diese Positionen und nach ausführlicher Diskussion in der Expertengruppe wird nunmehr der folgender neuer modifizierte Formulierungsvorschlag zu Absatz 7 erstattet:

„Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. Über grundsätzliche Entwicklungen, welche die Interessen dieser Kirchen und Religionsgesellschaften sowie die des Staates berühren, pflegen beide einen regelmäßigen, offenen und transparenten Dialog.“

Erläuterungen:

Die Expertengruppe ist auf Grund der tieferstehenden Überlegungen zur übereinstimmenden Meinung gelangt, dass der nicht verabschiedete Absatz 7 in der nunmehr modifizierten Form nochmals im Ausschuss, falls dies nicht möglich ist, im Präsidium diskutiert werden sollte.

Begründung:

1. Der „staatliche Beistand“ ist schon im Anerkennungsgesetz 1874, welches nach wie vor zum Rechtsbestand der Republik Österreich gehört, für alle anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vorgesehen und stellt daher kein Novum dar .
2. Unter Bedachtnahme auf die Neuformulierung des Absatzes 6 ist die nunmehr in abgeänderter Formulierung vorgeschlagene Dialogklausel auch im Hinblick auf die erforderliche Transparenz und Definition des Teilnehmerkreises verfassungstauglich.
3. Die in Rede stehende Bestimmung hat auch im Konventsentwurf der Europäischen Verfassung (Artikel I – 51 Absatz 3) ihren Platz gefunden. In der Annahme, dass der Abschluss des Verfassungsvertrages der Union (vorbehaltlich des Ratifizierungsverfahrens) noch vor Abschluss der Arbeiten des österreichischen Verfassungskonvents (nämlich noch unter irischem Vorsitz) erfolgen könnte, wäre eine Harmonisierung der österreichischen Verfassung mit dem Artikel I-51 Absatz 3 mutatis mutandis (d.h. unter Anpassung an die österreichische Verfassungslage) zweckmäßig und anzustreben.
4. Kirchen und Religionsgesellschaften nehmen an der Zivilgesellschaft teil, sind aber nicht Teile der Zivilgesellschaft, sondern reichen darüber hinaus. Der Verfassungskonvent der Union hat diesem Umstand dadurch Rechnung getragen, dass der Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften (Artikel I-51) abgesondert von den Bestimmungen über den Grundsatz der partizipativen Demokratie (Artikel 46) geregelt wurde. Die besondere Identität der Kirchen und Religionsgesellschaften, auf die im Artikel I-51 besonders Bedacht genommen wird, besteht auch darin, dass die Kirchen und Religionsgesellschaften schwer verzichtbare Beiträge zur notwendigen Bereitschaft der Bürger, den demokratischen Konsens aus freien Stücken zu akzeptieren und zu seiner Realisierung beizutragen, über gesellschaftliche Barrieren hinweg leisten können. Dies bedarf eines vertrauensvollen Gesprächsverhältnisses zwischen Kirche und Staat und einer ebenso vollständigen wie jeweils aktuellen Gesprächskultur.
5. Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und der Staat sollten deshalb im beiderseitigen Interesse und vor allem im Interesse der Zivilgesellschaft in grundsätzlichen, beide Teile berührenden Themen nicht nur gelegentlich Kontakt nehmen, sondern einen offenen, regelmäßigen und transparenten Dialog pflegen, in dessen Rahmen beide Dialogpartner ihre notwendigen Beiträge zum Gemeinwohl leisten können (vgl. die auch für unser Land relevante Diskussion über die „Seele“ der Europäischen Union, anders gesagt, über das Problem der weithin mangelnden Motivation der Bürger, für den Staat Verantwortung zu übernehmen und an der Realisierung der Staatsziele aus freiem Entschluss und über gesetzliche Regelungen und Zwänge hinaus mitzuwirken – das „Böckenförde –Dilemma“).

Dadurch werden die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Vermittler von Werten für die Gemeinschaft und damit für den Staat wirksam, eine Aufgabe, die der säkulare Staat von sich aus nicht erfüllen kann.

6. Die christlichen Kirchen sind, wie die Vorschläge zu Absatz 6 zeigen, an Transparenz interessiert, aber auch daran, dass im Interesse der Gesellschaft ein Miteinander von Staat, Kirchen und Religionsgesellschaften ermöglicht wird. Mit einem Streben nach

Machtausübung im staatlichen Bereich hat dieses Anliegen nichts zu tun. Im Gegenteil: Gegenseitige offene, transparente regelmäßige Information und Aussprache unterstreicht die Unabhängigkeit der Gesprächspartner („freie Kirche im freien Staat“). Die Kirchen und Religionsgesellschaften wollen im staatlichen Bereich keine Macht ausüben, sondern die Entwicklung in „kirchenspezifischen“ (vgl. die Einschränkung gegenüber dem Ursprungstext!) Grundsatzangelegenheiten zeitgerecht beraten und begleiten, anstatt die gegebenenfalls notwendigen staatlichen Reaktionen auf solche Entwicklungen nur im Nachhinein zu kritisieren oder gar zu konterkarieren (vgl. zahlreiche Beispiele aus der Gegenwart, auf die im vorliegenden Rahmen nicht weiter einzugehen ist). Der angestrebte Gleichklang ohne Vernachlässigung existentieller Überzeugungen ist aber nur dann herstellbar, wenn der gewünschte Dialog nicht nur zufällig, sondern institutionell stattfindet. Schon durch die gewünschte Offenheit und Transparenz ist jeder Fehlentwicklung wirksam vorgebeugt.

7. Auf dem im Ursprungstext enthaltenen Bezug auf die besondere Identität und den gesamtstaatlichen Beitrag der Kirchen und Religionsgesellschaften wird im modifizierten Textvorschlag nicht mehr Bedacht genommen, weil diese für das Verständnis und die Interpretation der Bestimmung nötigen Verweise ebensogut in die Begründung der angestrebten Regelung übernommen werden können.

Franz Merli, Österreich-Konvent, Grundrechtsausschuss, 12.12.2003

I. Gesundheit und Umwelt

zwei Rechtsgüter mit Überschneidungsbereich

II. Gesundheit/geistige und körperliche Unversehrtheit

- A. Ausgangslage in Österreich
 - anerkanntes höchstrangiges öffentliches Interesse
 - kein explizites Grundrecht
 - Abdeckung z.T. durch EMRK-Rechte (Art 2, 3, 8)

- B. Rechtsvergleich
 - Verankerung von Abwehrrecht, Schutzpflicht und sozialen Komponenten in der Mehrheit der Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten und Beitrittsstaaten 2004 und in der Grundrechtscharta

- C. Gründe für Aufnahme in österreichischen Grundrechtskatalog
 - Sichtbarmachen von Vorhandenem
 - Wertungskohärenz der Rechtsordnung
 - Gleichklang mit internationaler Entwicklung

- D. Schutzgut und Ziel
 - geistige und körperliche Unversehrtheit als umfassenderer Begriff
 - Abwehr von Beeinträchtigungen der Unversehrtheit
 - Hilfe bei Beeinträchtigungen der Unversehrtheit

- E. Grundrechtdimensionen
 - Abwehrrecht
 - Schutzpflicht
 - Gewährleistungspflicht
 - subsidiäre Leistungspflicht

- F. Formulierungsvorschlag
 - (1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. (Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage.)
 - (2) Der Staat sichert eine allen zugängliche Gesundheitsversorgung. Bedürftigen gewährt er kostenlose Behandlung.

III. Umwelt

- A. Ausgangslage in Österreich
 - Staatsziel
 - indirekter Schutz im Rahmen persönlicher Grundrechtsbetroffenheit (insbes. durch aufzunehmendes Recht auf Gesundheit/geistige und körperliche Unversehrtheit)

- B. Rechtsvergleich
 - Verankerung von Umweltschutz im Großteil der Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten und Beitrittsstaaten 2004 und in der Grundrechtscharta
 - Formulierung z.T. als subjektives Recht, praktische Handhabung aber fast durchwegs als Staatsziel

- C. Staatsziel oder subjektives Recht
 - inhaltliche und personelle Unbestimmtheit und Systemfremdheit als subjektives Recht
 - Staatsziel vorzugswürdig

- D. Schutzgut und Ziel
 - Umwelt als Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Wechselbeziehungen zwischen diesen Elementen
 - Schutz vor Verschlechterung und Auftrag zur Verbesserung
 - Querschnittscharakter des Ziels
 - anthropozentrischer oder ökozentrischer Ansatz wenig relevant

- E. Konkretisierung des Staatsziels
 - Nachhaltigkeit und Schutz auch für künftige Generationen
 - Ursprungsprinzip
 - Verursacherprinzip
 - Vorsorgeprinzip

- F. Verbesserung der Durchsetzbarkeit
 - Zusammenarbeit mit Bürgern durch Information, Beteiligung und gerichtliche Einklagbarkeit

- G. Formulierungsvorschlag
 - (1) Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen.
 - (2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungs- und Verursacherprinzip.
 - (3) Der Staat bezieht die Öffentlichkeit in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt.

Synopse: Grundrecht auf Gesundheit

EMRK	UNO-Sozialpakt	Grundrechte-Charta	Grüner Entwurf
<p>Artikel 3 - Verbot der Folter</p> <p>Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.</p> <p>Artikel 8 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens</p> <p>1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.</p> <p>(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.</p>	<p>Artikel 12</p> <p>(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit.</p> <p>(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechtes umfassen die erforderlichen Maßnahmen</p> <p>a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;</p> <p>b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt und der Arbeitshygiene;</p> <p>c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;</p> <p>d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.</p>	<p>Artikel 3 Recht auf Unversehrtheit</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.</p> <p>(2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:</p> <p>a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten,</p> <p>b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,</p> <p>c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,</p> <p>d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.</p> <p>Artikel 35 Gesundheitsschutz</p> <p>Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Aktionen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.</p> <p>Artikel 37 Umweltschutz</p> <p>Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.</p>	<p>Artikel 1</p> <p>(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner Gesundheit.</p> <p>(2) Bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Handeln steht den Betroffenen ein Recht auf Einhaltung der zum Schutz der Gesundheit erlassenen generellen Normen zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in einem Verfahren durchzusetzen.</p> <p>(3) Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwerden des Ordnungsgebers, ist eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit schwerwiegend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des säumigen Gesetzgebers.</p> <p>Artikel 2</p> <p>Eine Gesundheitsanwaltschaft hat das Recht, bei Verstößen gegen das Grundrecht auf Gesundheit wie die Betroffenen Beschwerde zu erheben. Die Einrichtung, die näheren Rechte und Pflichten der Gesundheitsanwaltschaft sind in einem besonderen Gesetz zu regeln.</p> <p>Artikel 3</p> <p>Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen - Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen.</p>

Kommunikationsfreiheiten

Entwurf

Artikel x (Kommunikationsfreiheiten)

(1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, der Presse, des Rundfunks und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird gewährleistet. Zensur findet nicht statt.

(2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.

(3) Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe. Die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Veranstaltung von Rundfunk betraut sind, sind gesetzlich zu gewährleisten.

Erläuterungen

1. Absatz 1 enthält den Schutzbereich der Meinungsfreiheit, der Pressefreiheit, der Rundfunkfreiheit und der Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen (Informationsfreiheit). Die Formulierung der Sätze 1 und 2 entspricht im Wesentlichen den Sätzen 1 und 2 des Art 10 Abs 1 EMRK.
2. Art 10 Abs 1 EMRK nennt die Rundfunkfreiheit im Rahmen der Schutzbereichformulierung nicht ausdrücklich. Ohne Zweifel wird auch sie durch Art 10 EMRK gewährleistet, wie die Einräumung einer Möglichkeit zum Genehmigungsvorbehalt nach Absatz 1 Satz 3 zeigt. Wegen ihrer besonderen Bedeutung sollte die Rundfunkfreiheit jedoch ebenso wie die Pressefreiheit ausdrücklich bei der Schutzbereichsformulierung genannt werden.
3. Die in Art 10 Abs 1 EMRK enthaltene Formulierung „ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen“ verstärkt sprachlich bestimmte Aspekte des Schutzbereichs, die in den genannten Formulierungen der Freiheiten bereits

enthalten sind. Sie ist daher entbehrlich und im vorgeschlagenen Entwurf weggelassen.

4. Art 10 Abs 1 Satz 3 EMRK räumt den Mitgliedstaaten zur EMRK die Möglichkeit ein, Rundfunk-, Lichtspiel- und Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Systematisch handelt es sich um eine Schrankenregelung. Genehmigungsverfahren können auch gestützt auf die allgemeine Schrankenregelung (Absatz 2 des Entwurfs) eingerichtet werden. Eine besonderen Erwähnung bedarf es nicht.
5. Abs 1 Satz 2 des Entwurfs enthält die Gewährleistung der Pluralität in den Medien. Der Begriff „Medium“ entspricht der in § 1 Abs 1 Ziff 1 Mediengesetz enthaltenen Legaldefinition.
6. In Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs ist das Zensurverbot ausdrücklich aufgenommen. Gegenüber Z 1 und 2 des Beschlusses der Prov. Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 wurde die Formulierung vereinfacht und der aktuellen Situation angepasst.
7. Absatz 2 des Entwurfs enthält die Schrankenregelung. Diese bezieht sich auf die drei vorangehenden Absätze. Die Schrankenregelung entspricht derjenigen des Art 10 Abs 2 EMRK. Gegenüber der derzeit gültigen Version wurde lediglich der Übersetzungsfehler berichtigt.
8. Absatz 3 des Entwurfs enthält zunächst die Qualifikation des Rundfunks als öffentliche Aufgabe. Diese Bestimmung entspricht Art 1 Abs 3 B-VG Rundfunk.
9. Darüber hinaus enthält Absatz 3 des Entwurfs einen Auftrag an den Gesetzgeber, rundfunkrechtliche Vorschriften gesetzlich festzulegen. Dabei hat er vier ausdrücklich genannte Ziele zu gewährleisten, die sich auf die Programminhalte und auf die Organisation des Rundfunks beziehen. Diese Ziele entsprechen denjenigen in Art 1 Abs 2 B-VG Rundfunk. Es wurde lediglich eine sprachliche Änderung vorgenommen („Meinungsvielfalt“ statt „Berücksichtigung der Meinungsvielfalt“).

Kommunikationsfreiheiten

Artikel x (Kommunikationsfreiheiten)

(1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und geschützt. Zensur findet nicht statt.

(2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.

(3) Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe. Die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Veranstaltung von Rundfunk betraut sind, sind gesetzlich zu gewährleisten.

Erläuterungen:

1. Absatz 1 umschreibt den Schutzbereich der Meinungsfreiheit, der Medienfreiheit und der Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen (Informationsfreiheit). Die Formulierung der Sätze 1 und 2 entspricht im Wesentlichen den Sätzen 1 und 2 des Art. 10 Abs. 1 EMRK. Der Begriff der „Medien“ in Satz 2 und 3 wurde gewählt, um auch neue Formen der Massenkommunikation zu erfassen. Er entspricht der in § 1 Abs. 1 Ziff 1 Mediengesetz enthaltenen Legaldefinition.
2. Die in Art. 10 Abs. 1 EMRK enthaltene Formulierung „ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen“ verstärkt sprachlich bestimmte Aspekte des Schutzbereichs, die in den genannten Formulierungen der Freiheiten bereits enthalten sind. Sie ist daher entbehrlich und im vorgeschlagenen Entwurf weggelassen.
3. Art. 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK räumt den Mitgliedstaaten zur EMRK die Möglichkeit ein, Rundfunk-, Lichtspiel- und Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Systematisch handelt es sich um eine Schrankenregelung. Genehmigungsverfahren können auch gestützt auf die allgemeine Schrankenregelung (Absatz 2) eingerichtet werden. Eine besonderen Erwähnung bedürfen sie nicht (s. auch Anmerkung 7b).

4. Absatz 1 Satz 2 enthält die staatliche Verpflichtung zur Gewährleistung der Pluralität in den Medien. Bei der Wahl der Mittel verfügt der Staat über einen Gestaltungsspielraum. In Betracht kommen insbesondere gesetzliche Regelungen gegen Medienkonzentration oder die Gewährung einer wirksamen Presseförderung. Zu beachten ist, dass solche Regelungen immer auch Eingriffe in Grundrechte von Konkurrenten zur Folge haben können, die den Schranken des Absatz 2 entsprechen müssen. Welches Instrument der Staat im einzelnen wählen darf und muss, hängt von den sich wandelnden Bedingungen des Medienmarktes ab.
5. In Absatz 1 Satz 4 ist das Zensurverbot ausdrücklich aufgenommen. Gegenüber Ziff. 1 und 2 des Beschlusses der Prov. Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 wurde die Formulierung vereinfacht und der aktuellen Situation angepasst.
6. Die in Absatz 2 enthaltene Schrankenregelung entspricht derjenigen des Art. 10 Abs. 2 EMRK. Gegenüber der derzeit gültigen Version wurde lediglich der Übersetzungsfehler berichtigt.
7. Absatz 3 ist besonderen Anforderungen an die Gewährleistung der Rundfunkfreiheit gewidmet.
 - a.) Unter Rundfunk ist nach Art. I Abs 1 BVG-Rundfunk die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters. Diese Definition hatte gewiss in der Vergangenheit ihre Berechtigung und vermag auch heute noch wesentliche Abgrenzungsfunktionen zu erfüllen. Allerdings sind neuere technische Entwicklungen nicht mehr ohne weiteres mit Hilfe dieser Definition einzuordnen. Als Beispiele seien video-on-demand (individuelle Auswahl eines Films, kein Rundfunk), near-video-on-demand (Einstieg in ein permanentes Programm über einen Decoder, Rundfunk) oder das Internet, bei dem man je nach angebotenen Dienst zu differenzieren haben wird, genannt. Angesichts unabsehbarer technischer Entwicklungen wird es vornehmlich Aufgabe des Gesetzgebers und der Rechtsprechung sein, Abgrenzungen vorzunehmen. Als verfassungsrechtliche Leitlinie kann dabei gelten, dass es weniger auf das technische Differenzierungsmerkmal als auf den publizistischen Gehalt einer Verbreitung ankommt. So wird man von Rundfunk ausgehen, wenn sich Rundfunkunternehmen zur Verbreitung ihrer Programme des Internet bedienen, nicht dagegen, wenn ein Unternehmen oder eine Privatperson, zum Besuch der eigenen Homepage einlädt, mögen dort auch Videos über das Unternehmen oder die Person gezeigt werden (vgl. *Holoubek/Trainer/Kassai*, Grundzüge der Massenkommunikation, 2. Auflage (2002), S. 34).
 - b.) Aus Satz 1 (wortgleich zu Art I Abs 3 BVG Rundfunk) folgt eine Existenzgarantie für einen auch von bestimmten gesellschaftlichen Gruppen unabhängigen Rundfunk. Der Staat hat für seine Funktionsfähigkeit Vorsorge zu treffen.

Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Staat einen Gestaltungsspielraum. Er kann z.B. einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk einrichten oder aber im Fall privatrechtlicher Rechtsform über die Eigentümerbefugnisse die Unabhängigkeit sichern (vgl. *Holoubek*, Rundfunkfreiheit und Rundfunkmonopol [1990], S. 171 f.). Artikel 10 geht von einem Leitbild eines dualen Rundfunksystems aus. Genehmigungsverfahren sind weiterhin zulässig. Anstelle der Regelung des Art. 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK wurde als zusätzliches Eingriffsziel der Schutz der Pluralität der Medien in Abs. 2 aufgenommen.

- c.) Darüber hinaus enthält Absatz 3 einen Auftrag an den Gesetzgeber, rundfunkrechtliche Vorschriften gesetzlich festzulegen. Dabei hat er vier ausdrücklich genannte Ziele zu gewährleisten, die sich auf die Programminhalte und auf die Organisation des Rundfunks beziehen. Diese Ziele entsprechen denjenigen in Art. 1 Abs. 2 BVG Rundfunk. Es wurde lediglich eine sprachliche Änderung vorgenommen („Meinungsvielfalt“ statt „Berücksichtigung der Meinungsvielfalt“). Diese Ziele gelten für die Rundfunkordnung insgesamt, d.h. jedenfalls für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in modifizierte Form aber auch für den privaten Rundfunk. Die gesetzlichen Regelungen sind, anders als dies von der Judikatur des VfGH für Art. I Abs. 2 B-VG Rundfunk angenommen wurde, nach Absatz 3 nicht Voraussetzung für die Ausübung der Rundfunkfreiheit (so bereits zur bisherigen Rechtslage *Holoubek*, aaO, S. 190; treffend daher die Qualifikation als Schrankenvorbehalt durch *Funk*, Rechtsprobleme der Rundfunkwerbung, in: Aicher (Hrsg.) Das Recht der Werbung, 1984, 55 [63]).

Diskussionsvorschläge Maria Berger
für die 10. Sitzung des Ausschusses 4 am 14. Jänner 2004

Art y: Rundfunkfreiheit

- (1) Der Staat gewährleistet ein duales Rundfunksystem mit einem öffentlich-rechtlichen Auftrag und dem Recht Privater, Rundfunk zu betreiben.
- (2) ...

Anmerkung:

Dieser Textvorschlag soll die Einrichtung eines öffentlichen Rundfunks garantieren, wie er derzeit in Form des ORF besteht. Er vermeidet die Verwendung des Satzes „Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe“, über dessen Inhalt Unsicherheit herrscht. Das entscheidende Kriterium am derzeit bestehenden System des öffentlichen Rundfunks ist sein öffentlich-rechtlicher Auftrag iSd § 1 Abs 2 ORF-G, der den Versorgungsauftrag (§ 3), den Programmauftrag (§ 4) und den besonderen Auftrag (§ 5) enthält. Es wird daher eine Textfassung vorgeschlagen, die sprachlich an diesen Auftrag und nicht an die Rechtsform ("öffentlich-rechtlicher Rundfunk") anknüpft. Mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag ist auch die Gebührenfinanzierung gesichert, was in Hinblick auf das Beihilfenrecht notwendig erscheint.

Bei der **Meinungsfreiheit** sind mir folgende zwei Absätze wichtig:

- (x) Die Pluralität der Medien wird geachtet, gefördert und geschützt.
- (y) Das Redaktionsgeheimnis steht unter besonderem Schutz.

Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen

Entwurf

Artikel x (Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen)

- (1) Die Wissenschaft und ihre Lehre, künstlerisches Schaffen, die Vermittlung der Kunst sowie deren Lehre sind frei.
- (2) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.
- (3) Bildungseinrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, sind alle österreichischen Staatsangehörigen berechtigt, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (4) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.
- (5) Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Burgenland, Kärnten und Steiermark haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen.

Artikel y (Schutz von Ehe und Familie, Rechte von Eltern und Kindern)

...

- (x) Die Erziehung der Kinder ist zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

...

Ökumenische Expertengruppe zum österreichischen Verfassungs-Konvent

Grundrecht auf Bildung

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung mit dem Ziele der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und der Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
2. Dazu zählen insbesondere
 - a. der Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b. der unentgeltliche Pflichtschulbesuch;
 - c. der Zugang zum Religionsunterricht in den Schulen;
 - d. der Zugang zur Erwachsenenbildung und zum lebenslangen Lernen.
3. Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.
4. Jeder Staatsbürger ist berechtigt Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Die Unterrichtserteilung ist an den Nachweis der gesetzlichen Befähigung gebunden. Der häusliche Unterricht unterliegt dieser Beschränkung nicht.

Freiheit von Wissenschaft und Kunst

1. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.
2. Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.

Motivenbericht:

Im Großen und Ganzen basiert die Formulierung der obigen Grundrechtsvorschläge auf dem Stande des österreichischen Verfassungsrechts. Lediglich die Erwachsenenbildung, verbunden mit dem Zugang zum lebenslangen Lernen, sind der österreichischen Verfassung in diesem Umfang noch nicht immanent.

Abs. 1 des **Grundrechts auf Bildung** ist zumindest sinngemäß aus Art 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen entnommen, jedoch als Grundrecht auf Bildung unter Formulierung des Bildungsziels gestaltet. Die Formulierung entspricht auch dem Vorbringen der Vertreter der christlichen Kirchen beim Konventshearing am 21. 11. 2003.

Im Abs. 2 lit. a ist der Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung normiert. Diesem Recht auf Zugang steht selbstredend die Verpflichtung des Staates gegenüber, geeignete Bil-

dungseinrichtungen in ausreichender Zahl und in den Bedürfnissen angepasster Art und Weise zu schaffen.

Abs. 2 enthält in lit. c auch das Recht auf Zugang zum Religionsunterricht an den Schulen. Bezüglich der Organisation des Religionsunterrichts hat die Expertengruppe ihren Vorschlag bereits anlässlich der Übermittlung der Religionsrechte erstattet. Die Gruppe ist der Meinung, dass der Abhaltung des Religionsunterrichts in den Schulen durch die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht auf Zugang zu diesem Unterricht gegenüberstehen muss.

Bezüglich des Abs. 3 sei bemerkt, dass dieser Absatz dem 2. Satz des Art.2 des 1.ZPMRK entspricht, wenngleich die Formulierung kürzer gewählt wurde.

Das **Grundrecht der Freiheit von Wissenschaft und Kunst** entspricht wortwörtlich den derzeitigen Artikeln 17 und 17a StGG.

In der Formulierung sind Freiheitsrechte, Gewährleistungsrechte und soziale Grundrechte vermischt, was den Verfassern bewusst ist. An welchem Platz der Grundrechtscharta der Österreichischen Bundesverfassung die einzelnen Teile der formulierten Artikel situiert werden, bleibt der Redaktion dieser Charta vorbehalten.

Wien, am 28.1.2004

Raoul Kneucker

Christine Mann

Walter Hagel

ao. Univ.-Prof. Dr. Dieter Kolonovits, M.C.J.

Synopse: Verfassungsrechtlicher Volksgruppenschutz (30. Jänner 2004)

StGG 1867	StV von St. Germain	StV von Wien	Bundesverfassungsrecht; EU-Grundrechte-Charta	Textvorschlag
<p>Art 19 *) (1) Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. (2) Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. (3) In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.</p> <p>*) Absatzbezeichnungen hinzugefügt.</p>	<p>Art 66 *) (1) Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. [(2) Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.] **) (3) Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt. (4) Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift vorbehalten.</p>	<p>Art 7: Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten (Z 2, 3 und 4 in Verfassungsrang)</p> <p>1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.</p> <p>2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen eingerichtet werden.</p> <p>3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache mite-</p>	<p>Art 8 B-VG (1) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik. (2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.</p> <p>Art 1 lit b § 7 Minderheitenschulgesetz für Ktn: Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in dem gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes umschriebenen Gebiet in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters</p>	<p>Art x: Minderheitenschutzartikel</p> <p>(1) Jeder Mensch hat einen Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben einen Anspruch auf besondere Förderung und Sicherung ihres Bestandes, ihrer Sprache und ihrer Kultur. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. (2) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Kindergarten-erziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Weiters haben sie einen Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht. Die Volksgruppen haben ergänzend einen Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen. (3) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zu-</p>

	<p>Schrift geboten werden.</p> <p>Art 67 Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.</p> <p>Art 68 * (1) Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die österreichische Regierung in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, daß in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde. Diese Bestimmung wird die österreichische Regierung nicht hindern, den Unterricht der deutschen Sprache in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen. (2) In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit</p>	<p>sche oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.</p> <p>4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.</p> <p>5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.</p>	<p>verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.</p> <p>§ 1 Minderheiten-Schulgesetz für Bgld: (1) Das Recht, im Burgenland die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist in den gemäß § 6, § 10 und § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe zu gewähren. (2) Ein Schüler kann gegen den Willen seiner Erziehungsberechtigten nicht verhalten werden, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen.</p> <p>Zahlreiche andere Verfassungsbestimmungen (aus jeweiligem Zusammenhang erklärbar): zB Kompetenzbestimmungen in Art I lit a §§ 1-6 MindSchG für Kärnten; vgl auch § 8, § 9 Abs 2, § 34 Abs 1, § 35, § 36 Abs 1 MindSchG f Ktn und Art IX der Schulverfassungsnovelle 1962, BGBl 1962/215; Art IV Abs 2 Minderheiten-Schulgesetznovelle 1990, BGBl 1990/420; vgl auch §§ 19 Abs 1, 20 Abs 1 MindSchG f Bgld und § 22 Abs 2 Volksgruppengesetz.</p>	<p>sätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Die zusätzliche Amtssprache kann im gemischtsprachigen Gebiet von jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften. (4) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln als finanzielle Volksgruppenförderung aus dem Budget des Bundes sowie aus den Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige Gebiete befinden. (5) Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtlichem Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ sind, haben das Recht die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppen bleiben davon unberührt.</p>
--	--	--	---	--

	<p>nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert</p> <p>*) Absatzbezeichnungen hinzugefügt. **) Betrifft nicht den verfassungsrechtlichen Volksgruppenschutz.</p>		<p>EU-Grundrechte-Charta</p> <p>Art 22 (= Art II-22 Verfassungsentwurf-EU)</p> <p>Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.</p>	
--	---	--	--	--

Gleichheitssatz (Schutz der Minderheiten vor Diskriminierung):

Die Vorschriften, die einen Schutz der Minderheiten vor Diskriminierung insbesondere wegen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, wegen der Sprache oder der Rasse vorsehen und ein Gebot der Gleichbehandlung normieren (vgl Art 63 Abs 1, 66 Abs 1 und Art 67 StV v St. Germain, Art 7 Z 4 StV v Wien; Art 14 EMRK, Art I Rass-DiskrBVG und auf einfachgesetzlicher Ebene Art 6 und 7 Z 1 und Z 5 StV v Wien; vgl auch Art 21 Abs 1 EU-Grundrechte-Charta) stellen sich als **besondere Ausprägungen des Gleichheitssatzes** dar. Sie wurden nicht in den Textvorschlag zum verfassungsrechtlichen Volksgruppenschutz aufgenommen, da davon ausgegangen wird, dass diese Vorschriften bei der Formulierung eines **Grundrechtsartikels zum Gleichheitssatz** berücksichtigt werden.

ao. Univ.-Prof. Dr. Dieter Kolonovits, M.C.J.
Erläuterungen zum Textvorschlag (30. Jänner 2004)

Erläuterungen
zum Textvorschlag (siehe Synopse) eines Grundrechtsartikels zum Schutz von ethnischen und sprachlichen Minderheiten (Volksgruppen)

I. Allgemeines:

1. Der Grundrechtsartikel bezieht sich auf die Rechtsstellung der sprachlichen und ethnischen Minderheiten (Volksgruppen) und ihrer Angehörigen in Österreich. Unter „Volksgruppen“ werden die „Volksgruppen“ iSd § 1 Abs 2 Volksgruppengesetz (VVG) verstanden (vgl Art 8 Abs 2 B-VG, der auch diesen Volksgruppenbegriff verwendet). Der Artikel konzentriert sich auf die Kodifikation und vorsichtige Weiterentwicklung der verfassungsrechtlichen Volksgruppenrechte im Bereich der Sprache, der Erziehung und Kultur; es handelt sich dabei um einen auf verschiedene Vorschriften zersplitterten Rechtsbestand, der Grundrechtscharakter aufweist (Art 19 StGG [Geltung strittig], Art 66 - 68 StV v St. Germain und Art 7 Z 2-4 StV v Wien, Art I lit b § 7 MindSchG f Ktn [Verfassungsbestimmung] und § 1 MindSchG f Bgld [Verfassungsbestimmung]). Es wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Absätzen jeweils darauf hingewiesen, ob es sich um eine bloße Kodifikation des bestehenden Rechtsbestandes handelt, oder ob eine gewisse Weiterentwicklung vorgeschlagen wird.

2. Die Vorschriften, die besondere Diskriminierungsverbote gegen Benachteiligungen insbesondere aufgrund der Rasse, der Sprache und der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit aufstellen, und eine Gleichbehandlung der Minderheitsangehörigen in rechtlicher und faktischer Hinsicht anordnen (vgl Art 67 StV v St. Germain und Art 7 Z 4 StV v Wien; vgl weiters Art 63 Abs 1, Art 66 Abs 1 StV v St. Germain, Art 14 EMRK, Art I Abs 1 BVGRassDiskr und auf einfachgesetzlicher Ebene Art 6 und Art 7 Z 1 und Z 5 StV v Wien), stellen sich als spezifische Ausprägungen des Gleichheitssatzes dar und sollten systematisch bei jenem Grundrechtsartikel eingebaut werden, der den Gleichheitssatz regelt. Sie wurden im vorliegenden Artikel daher nicht aufgenommen.

3. Die großteils minderheitenfreundliche Rechtsprechung des VfGH - insbesondere zu den Vorschriften des StV v Wien zum Schulwesen, zur Amtssprache und zur zweisprachigen Topographie - soll weiter relevant bleiben; sie wurde inhaltlich berücksichtigt und soweit möglich auch sprachlich im Text des Vorschlages angedeutet.

4. Das unterschiedliche Schutzniveau der Volksgruppen wird orientiert an dem - derzeit nur für die Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheiten gelten-

den – Standard des Art 7 StV v Wien vereinheitlicht; der Textvorschlag berücksichtigt aber die tatsächlichen Gegebenheiten, die durch die unterschiedliche Größe der Volksgruppen bedingt sind: Es wird etwa die zusätzliche Amtssprache nur in einem gemischt-sprachigen Gebiet im Sinne der Rechtsprechung des VfGH eingeräumt, sodass diese Garantie für sehr kleine Volksgruppen nicht in Frage kommen wird.

5. Eine Weiterentwicklung der geltenden Rechtslage wird - in Anknüpfung an einen früheren Vorschlag von o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger³ - in die Richtung vorgenommen, dass nicht nur verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (Grundrechte) der einzelnen Volksgruppenangehörigen, sondern auch Rechte der Volksgruppe formuliert werden. Im Einzelnen sollen Bestimmungen, die bisher schon auf den Schutz der Volksgruppe als solche abgestellt haben, aber nicht durchsetzbar waren, weil die Volksgruppe nur als soziale Einheit und nicht als juristische Person anerkannt ist, durchsetzbar gestaltet werden: Es werden den in Abs 5 genannten repräsentativen Vereinigungen der Volksgruppen Parteirechte zur Geltendmachung dieser Schutzvorschriften eingeräumt. Diese Weiterentwicklung kann sich auf Art 19 StGG und die dazu ergangene Judikatur des Reichsgerichtes stützen. Sie entspricht im Übrigen der Einsicht, dass ein rein individualrechtlicher Schutz nicht ausreichend ist, um den Bestand der Gruppe als solche zu gewährleisten. Denkbar wäre auch die Geltendmachung durch – derzeit allerdings nicht bestehende – eigene Vertretungskörper der Volksgruppen; der Text nimmt auf eine etwaige künftige Entwicklung in diese Richtung Bezug.

Nach geltendem Recht werden die fördernden Minderheitenrechte im StV v St. Germain und im StV v Wien nur als individuelle Rechte der Volksgruppenangehörigen betrachtet; Vorschriften, die auf die Volksgruppe als solche abstellen, werden als Verpflichtungen des Staates nach objektivem Recht angesehen, die nicht von der Volksgruppe durchgesetzt werden können. Die im Jahre 2000 beschlossene Staatszielbestimmung bezieht sich - wie etwa § 1 VolksgruppenG (VGG) auf einfachgesetzlicher Ebene – zwar ausdrücklich auf den Schutz und die Förderung der „autochthonen Volksgruppen“, ohne freilich subjektive Rechte einzuräumen.

6. Eine Klarstellung erfolgt insofern, als angeordnet wird, dass die für die Befriedigung der fördernden Rechte der Volksgruppenangehörigen geschaffenen Einrichtungen grundsätzlich von allen Personen in Anspruch genommen werden können (zB zusätzliche Amtssprache beschränkt auf gemischsprachige Gebiete; Schulwesen beschränkt auf die eingerichteten Schulen); es wird also ein Diskriminierungsverbot aufgestellt. Dies entspricht im Wesentlichen der bereits geltenden einfachgesetzlichen Rechtslage.

³ abgedruckt in: Österreichisches Volksgruppenzentrum (Hrsg), Volksgruppenreport 1997 (1997) 235 ff.

7. Art 8 Abs 1 BVG, der die deutsche Sprache als Staatssprache festlegt und einen Vorbehalt betreffend der bundesgesetzlich eingeräumten Rechte der sprachlichen Minderheiten enthält, sowie die erwähnte Staatszielbestimmung des Art 8 Abs 2 B-VG bleiben von diesem Entwurf unberührt. Wegen des unterschiedlichen Regelungsgehaltes erschien ein Einbau in den Grundrechtsartikel nicht zweckmäßig.

8. Art 7 StV v Wien sollte schon wegen der Stellung als geltende Bestimmung eines völkerrechtlichen Vertrages unberührt bleiben; der in Art 7 Z 2 und Z 3 StV v Wien enthaltene Regelungsgehalt betreffend das Minderheitenschulwesen, die zusätzliche Amtssprache und die zweisprachige Topographie wurde in den Vorschlag eingebaut; damit wird auch der Problematik eines allfälligen künftigen Geltungsverlustes des StV v Wien auf völkerrechtlicher Ebene, die innerstaatlich durchschlagen würde, vorgebeugt. Art 7 Z 4 sollte als spezifische Ausprägung des Gleichheitssatzes betreffend den Schutz der Minderheiten bei der Formulierung des Grundrechtsartikels einfließen, der einen Gleichheitssatz enthält (siehe dazu bereits oben unter 2.).

9. Art 66 - 68 StV v Wien wurden in den Vorschlag eingebaut; ausgenommen wurden Art 66 Abs 1 und Art 67, die als besondere Ausprägungen des Gleichheitssatzes betreffend den Schutz der Minderheiten bei dem Grundrechtsartikel, der einen Gleichheitssatz aufstellt, noch berücksichtigt werden sollten (siehe dazu bereits oben unter 2.). Art 66 Abs 2 betrifft nicht unmittelbar den verfassungsrechtlichen Volksgruppenschutz, sondern verbietet Diskriminierungen aufgrund der Religion bei der Ausübung politischer Rechte und betont das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern unabhängig von der Religion und sollte im entsprechenden Zusammenhang berücksichtigt werden.

10. Art 19 StGG wurde in den Vorschlag eingebaut und könnte daher entfallen; Art 19 StGG wurde bisher nicht formell aufgehoben, seine Geltung ist aber strittig.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Absätzen:

Zu Abs 1:

1. Satz 1 sieht ein Freiheitsrecht vor, das jeden Menschen vor staatlichen Eingriffen in die Pflege seiner Sprache und Kultur im privaten Bereich schützt; die deutsche Sprache als Staatssprache (Art 8 Abs 1 B-VG) bleibt davon unberührt. Dieses Recht orientiert sich an Art 19 Abs 1 StGG (Recht auf Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache) und erweitert es auf alle Menschen; der in der Monarchie gebräuchliche Begriff der „Nationalität“, der im Sinne von „kultureller Volkszugehörigkeit“ verstanden wurde, wurde durch den Begriff „Kultur“ ersetzt. Betreffend die Sprache ist dieses Recht in Art 66 Abs 3 StV v St. Germain, allerdings beschränkt auf österreichische

Staatsangehörige, ausdrücklich vorgesehen. Satz 1 berücksichtigt auch Art 22 der EU-Grundrechtecharta.

2. Satz 2 liegt die Einsicht zu Grunde, dass Volksgruppen und ihre Angehörigen einer besonderen Förderung zum Erhalt ihres Bestandes, ihrer Sprache und Kultur bedürfen. Die Bestimmung stellt klar, dass besondere Förderungsmaßnahmen nicht gegen den Gleichheitssatz verstoßen und berücksichtigt darüber hinaus die Rechtsprechung des VfGH, in der die einschlägigen Verfassungsvorschriften als eine „Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zu Gunsten des Minderheitenschutzes“ gedeutet wurden (VfSlg 9224/1981): Danach kann eine mehr oder minder schematische Gleichstellung von Angehörigen der Minderheiten mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen der verfassungsgesetzlichen Wertentscheidung nicht immer genügen; je nach dem Regelungsgegenstand kann es der Schutz von Angehörigen einer Minderheit gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen sachlich rechtfertigen oder sogar erfordern, die Minderheit in gewissen Belangen zu bevorzugen. Die fördernden Rechte werden in den Abs 2 bis 4 konkretisiert.

3. Nach Satz 3 ist für die Zurechnung des Einzelnen zu einer Minderheit oder Volksgruppe das freie Bekenntnis des Betreffenden maßgeblich. Bisher war die Bekenntnisfreiheit (Bekenntnisprinzip) einfachgesetzlich in § 1 Abs 3 VGG verankert; die ständige Rechtsprechung des VfGH geht aber davon aus, dass die Bekenntnisfreiheit verfassungsrechtlich geboten und die Zugehörigkeit zu einer Minderheit nicht nachgewiesen werden muss, was unter Umständen gerade zu Diskriminierungen führen könnte (zB VfSlg 11.585/1987).

4. Nach Satz 4 wird ein besonderes Diskriminierungsverbot festgelegt, das sich auf die Ausübung von Rechten bezieht, die den Volksgruppenangehörigen in diesem Artikel und anderen Vorschriften eingeräumt werden; die Formulierung orientiert sich an der einfachgesetzlichen Vorschrift des § 1 Abs 3 VGG.

Zu Abs 2 (Schul- und Erziehungswesen):

1. Satz 1 geht von Art 7 Z 2 StV v Wien aus, aber ohne diesen auf die kroatischen und slowenischen Minderheiten zu beschränken. Damit werden die anderen Volksgruppen und ihre Angehörigen im Bereich des Schulwesens von den Mindestgarantien des Art 68 Abs 1 StV v St. Germain auf den weitergehenden Schutz des Art 7 Z 2 StV v Wien angehoben. Die Differenzierung zwischen dem Siedlungsgebiet einer Volksgruppe und dem übrigen Gebiet orientiert sich an der Judikatur des VfGH zu Art 7 Z 2 StV v Wien (vgl. VfSlg 12.245/1989, wo der VfGH von einer intensiven Garantie im „autochthonen Siedlungsgebiet“ und von einer vom nachhaltigen, lokalen Bedarf abhängigen Garantie im gesamten Land Kärnten ausging); die Schulstandorte im Siedlungsgebiet

sind derzeit für die slowenische Volksgruppe in Art I § 7 MindSchG f Ktn (Verfassungsbestimmung) iVm § 10 Abs 1 MindSchG f Ktn (Grundsatzbestimmung) und für die kroatische und ungarische Volksgruppe im § 1 Abs 1 MindSchG f Bgld (Verfassungsbestimmung) iVm § 6 Abs 2 MindSchG f Bgld (Grundsatzbestimmung) näher festgelegt. Der Schulunterricht in der Volksschule hat sich auf alle 4 Schulstufen zu beziehen (VfSlg 15759/2000; der VfGH ist in diesem Erkenntnis davon ausgegangen, dass unter „Elementarunterricht“ der Unterricht in der Volksschule, und unter „Mittelschulen“ der Unterricht der 10- bis 14-Jährigen zu verstehen sei). Mit dem Ausdruck „Pflichtschulunterricht“ (statt „Elementarunterricht“ in Art 7 Z 2 StV v Wien) soll klar gestellt werden, dass sich der Anspruch auch auf den Unterricht in den Hauptschulen bezieht. Die Verfassungsbestimmungen des § 7 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten (MindSchG f Ktn) und die Verfassungsbestimmung des § 1 Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland (MindSchG f Bgld), die den Anspruch auf Schulunterricht in slowenischer bzw. in kroatischer und ungarischer Sprache näher konkretisieren und das Recht auf freiwillige Teilnahme des Schülers (nach dem Willen der Eltern) festschreiben, sollen – wegen ihres engen Zusammenhangs mit den einfachgesetzlichen Regelungen des MindSchG f Ktn und des MindSchG f Bgld - nicht berührt werden. Eine Erweiterung des individuellen Schutzes erfolgt im Bereich des Erziehungswesens insofern als auch ein Anspruch auf Kindergartenerziehung eingeräumt wird. Die Individualrechte der Angehörigen der Volksgruppe (Schüler) beziehen sich auf die Erteilung des Unterrichts in den Volksgruppensprachen. Der Anspruch der Volksgruppe bezieht sich auf die Errichtung der entsprechenden Schulen und die Bereitstellung von Lehrern und sonstiger Infrastruktur; dies gilt sinngemäß für die Kindergartenerziehung.

2. Satz 2 geht von Art 7 Z 2 StV v Wien aus, ersetzt aber den Ausdruck „Mittelschulen“ mit dem Begriff „höhere Schulen“ und dehnt den Anspruch auf alle Volksgruppen aus; eine Einschränkung auf „allgemeinbildende“ höhere Schulen erschien nicht zweckmäßig, da bereits derzeit in Kärnten neben dem Bundesgymnasium für Slowenen auch eine zweisprachige Handelsakademie, also eine „berufsbildende“ höhere Schule, besteht. Die Einschränkung auf eine „verhältnismäßige Anzahl“ bedeutet, dass auf den tatsächlichen Bedarf nach solchen Schulen Rücksicht zu nehmen ist; Indikatoren für einen Bedarf werden etwa die Zahl der Absolventen der Volksschulen und die Zahl der Anmeldungen sein. Die für Angehörige von Volksgruppen vorgesehenen Schulen sind im Übrigen als öffentliche Schulen allgemein zugänglich (vgl Art 14 Abs 7 B-VG). Die Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht für den Unterricht in kroatischer und slowenischer Sprache ist bisher nach Art 7 Z 2 StV v Wien vorgesehen.

3. Satz 3 sieht insofern eine Ergänzung der geltenden Rechtslage vor, als das nicht unmittelbar anwendbare Gebot des Art 68 Abs 2 StV v St. Germain, den Minderheiten

einen angemessenen Anteil aus öffentlichen Mitteln für Erziehungszwecke zuzuweisen, in einen konkreten Anspruch auf Förderung weiterentwickelt wird (wie er etwa nach § 17 Privatschulgesetz den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die Subventionierung von konfessionellen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht eingeräumt wird). Der Anspruch der Volksgruppe auf angemessene (finanzielle) Förderung von privaten Kindergärten und privaten Schulen der Volksgruppe soll das öffentliche Angebot ergänzen und der Volksgruppe und ihren Angehörigen die Möglichkeit geben, auf spezifische Bedürfnisse reagieren zu können.

Zu Abs 3 (Amtssprache und Topographie):

1. Satz 1 orientiert sich an Art 7 Z 3 erster Satz StV v Wien, der schon bisher nach ständiger Rechtsprechung des VfGH (vgl insb VfSlg 11585/1987 und früher insb VfSlg 9744/1983, 9752/1983, 9801/1983) den Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheiten einen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Anspruch auf Gebrauch ihrer Sprache als zusätzliche Amtssprache in Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, der Steiermark und Burgenland eingeräumt hat; mit dem Gebrauch des Ausdrucks „gemischtsprachiges Gebiet“ soll die jüngste Rechtsprechung des VfGH berücksichtigt werden, die diese Bestimmung im Verkehr mit Verwaltungsbehörden nicht nur auf politische Bezirke bezieht, sondern auch auf Gemeinden, mit einem durchschnittlichen Anteil von etwa 10% der Minderheitsbevölkerung an der Wohnbevölkerung, wobei auf Volkszählungsergebnisse abgestellt wird (vgl näher VfSlg 15970/2000). Bei Vorliegen eines so verstandenen „gemischtsprachigen Gebietes“ wird der Anspruch auf Verwendung der jeweiligen Volksgruppensprache auf alle Volksgruppen und ihre Angehörigen ausgedehnt. Der Anspruch auf Verwendung der Volksgruppensprache „im öffentlichen Leben“ (vgl Art 19 Abs 2 StGG) bedeutet im Hinblick auf Art 7 Z 3 erster Satz StV v Wien eine gewisse Weiterentwicklung: Es soll über die Amtssprache in Gerichtsbarkeit und Hoheitsverwaltung hinaus insbesondere auch der Verkehr im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung und der Verkehr mit Kammern im Bereich der Interessenvertretung (vgl VfSlg 13.998/1994: keine Anwendung des Art 7 Z 3 erster Satz StV v Wien auf „Serviceleistungen“ der Kammern) erfasst werden und etwa auch die Verwendung der Volksgruppensprache in allgemeinen Vertretungskörpern der Gemeinden (Gemeinderäten). Die Mindestgarantie der „angemessenen Erleichterungen“ beruht auf Art 66 Abs 4 StV v St. Germain, wurde aber auch auf Verwaltungsbehörden ausgedehnt.

2. Satz 2 sieht eine gewisse Weiterentwicklung dadurch vor, dass sich im gemischtsprachigen Gebiet jede Person der dort zugelassenen zusätzlichen Amtssprache bedienen kann. In den Durchführungsbestimmungen (§§ 13 ff VGG in Verbindung mit den Amtssprachenverordnungen) ist ein einfachgesetzlicher Anspruch auf Verwendung

der Amtssprache bereits derzeit allen Staatsbürgern eingeräumt; für EU-Bürger ist die Zulässigkeit des Zugangs zu einem im Mitgliedsstaat vorgesehenen zusätzlichen Amtssprachenregime unter bestimmten Voraussetzungen auch gemeinschaftsrechtlich geboten (vgl insb EuGH, C-274/96, Bickel und Franz, Slg 1988, I-7637; vgl auch § 1 der ungarischen AmtssprachenV, BGBl II 2000/229, wo der Anspruch auf alle EWR-Bürger ausgedehnt wird). Der individuelle Anspruch der Angehörigen der Volksgruppe wird durch einen – bisher nicht eingeräumten - Anspruch der Volksgruppe ergänzt. Dieser bezieht sich auf die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen (zB sprachkundige Organe oder Dolmetscher, Formulare in den Volksgruppensprachen) um den Gebrauch der Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache mit Verwaltungsbehörden und Gerichten zu gewährleisten.

3. Satz 3 geht von Art 7 Z 3 zweiter Satz StV v Wien aus und räumt der Volksgruppe einen Anspruch auf zweisprachige topographische Aufschriften und Bezeichnungen ein; es erfolgt insofern eine Weiterentwicklung, als es sich dabei nach geltendem Recht um eine objektive Verpflichtung zum Schutz der Gruppe handelt, die als solche nicht durchgesetzt werden kann. Das Abstellen auf ein „gemischtsprachiges Gebiet“ soll die Rechtsprechung des VfGH zu Art 7 Z 3 zweiter Satz StV v Wien berücksichtigen, in der dieser nicht nur bei einem politischen Bezirk, sondern auch bei einer Gemeinde und auch bei einer Ortschaft von einem relevanten Gebiet ausgeht, wenn der Anteil der Minderheitsangehörigen an der Wohnbevölkerung nach den Volkszählungsergebnissen im Durchschnitt etwa 10% ausmacht (VfSlg 16404/2001).

Zu Abs 4:

Abs 4 beruht auf Art 68 Abs 2 StV v St. Germain und entwickelt diese Garantie insofern weiter, als den Volksgruppen ein durchsetzbarer Anspruch auf finanzielle Volksgruppenförderung gewährt wird.

Zu Abs 5:

Satz 1 entwickelt das Rechtsschutzsystem insofern weiter, als Vereinigungen der Volksgruppen Parteistellung eingeräumt wird, um die auf die Volksgruppe abstellenden Rechte, die in diesem Artikel eingeräumt werden, durchzusetzen. Damit wird der Umstand berücksichtigt, dass die Volksgruppen keine Organe haben, die für sie handeln könnten. Die Volksgruppenangehörigen können bereits nach geltendem Vereins- und Parteienrecht Organisationen gründen, die ihrem rechtlichen Zweck nach der Vertretung von volksgruppenspezifischen Interessen dienen; die Umschreibung der berechtigten Vereinigungen orientiert sich an § 4 Abs 2 Z 2 VGG. Der Hinweis auf „Vertretungskör-

per“ soll eine allfällige Einrichtung von öffentlich-rechtlichen Vertretungskörpern der Volksgruppen berücksichtigen; siehe auch oben unter I. Allgemeines, Pkt. 5.

Satz 2 stellt klar, dass die Individualrechte der einzelnen Angehörigen der Volksgruppen unberührt bleiben, und die Rechte der Volksgruppen nur ergänzend dazu eingeräumt werden.

04.02.2004

Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack

Soziale Grundrechte

Entwurf

Der vorliegende Entwurf sozialer Grundrechte umfasst zum einen die bereits am 29.1.2004 von Prof. Grabenwarter eingebrachten Fundamentalgarantien. Insbesondere im Bereich der Unversehrtheitsgarantie ergeben sich Überschneidungen. Zum anderen wird ein Katalog sozialer Grundrechte im engeren Sinn vorgelegt.

Artikel a (Menschenwürde)

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller Staatsgewalten.

Erläuterungen:

An die Spitze der Fundamentalgarantien wird die Menschenwürdegarantie gestellt, die Ausgangspunkt und Grundlage der folgenden Einzelgarantien ist. Die Formulierung entspricht im Wesentlichen Art. 1 GRCh. Satz 2 enthält die ausdrückliche Bindung aller drei Staatsgewalten an die Menschenwürde.

Spätestens seit der Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 hat sich in der internationalen Menschenrechtsdiskussion die Auffassung durchgesetzt, dass es über die von den Freiheitsrechten geschützten Positionen hinausgehende „basale Bedürfnisse“ gibt, die grundrechtlich abzusichern sind. Zu diesen gehören unter anderem Fragen der Ernährung, der Gesundheit, des würdigen Alterns oder der Pflege, die in einem gewissen Minimalstandard von der Menschenwürdegarantie und den nachfolgenden Fundamentalgarantien abgedeckt sind.

Artikel b (Recht auf Leben)

(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Tötung auf Verlangen ist gesetzlich zu verbieten.

(2) Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

(3) Eine Tötung bildet keine Verletzung des Rechts auf Leben, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

- a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
- b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
- c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

Erläuterungen:

1. Absatz 1 Satz 1 enthält die Garantie des Rechts auf Leben. Die Formulierung entspricht Art. 2 EMRK. Absatz 1 Satz 2 enthält einen Auftrag an den Gesetzgeber, Tötung auf Verlangen gesetzlich zu verbieten. Damit soll ein Verbot „aktiver Sterbehilfe“ erreicht werden, das sich im grundrechtlichen Kontext als Erfüllung der Schutzpflicht zugunsten des Rechts auf Leben darstellt. Ein solches Verbot ist zwar nach Art. 2 EMRK nicht geboten, wohl aber mit diesem sowie mit Art. 3 und 8 EMRK vereinbar (vgl. EGMR Fall Pretty, Urteil v. 29.4.2002, Z. 39 f., 55 f., 76 ff., RJD 2002-III). Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Entschließungsantrag des Gesundheitssausschusses des Nationalrates betreffend Beibehaltung der ablehnenden Haltung gegenüber der „aktiven Sterbehilfe“, Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung sowie Verwirklichung der Karenz zur Sterbebegleitung, der am 13. Dezember 2001 mit den Stimmen aller vier im Parlament vertretenen Parteien angenommen wurde (XXI. GP, 115/E). Die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates Rec. 1418 (1999) verweist in ihrem § 9 explizit darauf, dass das Verbot der Tötung Todkranker aufrecht erhalten werden muss und der Todeswunsch eines Todkranken für sich genommen keine Rechtfertigung der Durchführung von Handlungen bilden kann, die auf die Herbeiführung des Todes gerichtet sind.
2. Absatz 2 enthält das Verbot der Todesstrafe. Das generelle Verbot der Todesstrafe entspricht Art. 85 B-VG und dem 13. ZPEMRK, das am 1.7.2003 in

Kraft getreten ist. Zusätzlich wird die in Art. 2 Abs. 2 GRCh enthaltene Formulierung übernommen und damit das Verbot bekräftigt.

3. Absatz 3 enthält einen Katalog zulässiger Eingriffe in das Recht auf Leben. Grundsätzlich sind staatliche Eingriffe in das Recht auf Leben nicht rechtfertigungsfähig. In den genannten Ausnahmen stellt eine Tötung durch Handlung des Staates jedoch keine Verletzung des Grundrechts dar. Die Ausnahmen sind aus Art. 2 Abs. 2 EMRK entnommen. Sprachliche Anpassungen gegenüber der bisherigen Übersetzung bewirken keine inhaltliche Änderung.

Artikel c (Folterverbot; Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung)
Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Erläuterungen:

Die Regelung ist wortgleich mit Art. 3 EMRK sowie Art. 4 GRCh.

Artikel d (Recht auf körperliche Unversehrtheit)

(1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

(2) Dieses Recht darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Erläuterungen:

1. Das österreichische Verfassungsrecht enthält bislang kein ausdrückliches Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Gewährleistungen, die dem Schutzbereich der körperlichen Unversehrtheit zuzurechnen sind, ergeben sich nach jetzigem Stand aus dem Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), für besonders schwere Eingriffe auch aus dem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) sowie aus dem Folterverbot (Art. 3 EMRK). Während das Recht auf Leben und das Folterverbot dem Staat massive Eingriffe in die körperliche oder psychische Integrität untersagen und ihm Schutzpflichten zur Verhinderung solcher Eingriffe durch Dritte auferlegen, schützt Art. 8 EMRK die körperliche und psychische Integrität auch vor weniger schweren Eingriffen. Angesichts der Gefährdung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit insbesondere durch die Entwicklung der Medizin, der Biomedizin und der Gentechnik erscheint es notwendig und angemessen, den Schutz dieses Rechtsguts in einem besonderen Grundrecht ausdrücklich zu verankern.
2. Das Grundrecht auf körperliche und geistige Unversehrtheit ist Art. 3 GRCh nachgebildet und sprachlich an die Erfordernisse eines innerstaatlichen Grundrechts angepasst. Absatz 1 umschreibt den Schutzbereich entsprechend Art. 3 Abs. 1 GRCh. Schutzgut sind die körperliche und die geistige Unversehrtheit. Die ausdrückliche Nennung der geistigen neben der körperlichen Unversehrtheit dient dem Schutz vor staatlichen Maßnahmen, die zwar keinen Eingriff in den Körper selbst darstellen, jedoch psychische Beeinträchtigungen zur Folge haben, die einem Eingriff in die körperliche Integrität gleichzuhalten sind. Nicht erfasst sind Maßnahmen, die lediglich das Wohlbefinden des Betroffenen beeinträchtigen.

3. Beschränkungen des Rechts auf geistige und körperliche Unversehrtheit sind zulässig, wenn sie den Bedingungen des Absatz 2 entsprechen. Dieser Gesetzesvorbehalt entspricht Art. 8 Abs. 2 EMRK.
4. Die geistige und körperliche Unversehrtheit schließt Heilbehandlungen mit Zustimmung des Betroffenen nicht aus. Eingriffe in die Unversehrtheit gegen den Willen des Betroffenen (Blutproben, Impfpflichten udgl.) sind zulässig, soweit sie verhältnismäßig sind.
5. Die in Art. 3 Abs. 2 GRCh verankerten Leitlinien für Medizin und Biologie werden nicht ausdrücklich in den Katalog der Grundrechte übernommen. Die einzelnen Gewährleistungen werden durch das Recht auf Leben (Art. b), das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. c) und den in Art. 8 EMRK garantierten Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. x) abgedeckt. Zusätzlich bietet die in Art. a verankerte Menschenwürde eine allgemeine Aussage zugunsten des Schutzes des Menschen in seiner Eigenart. Eine exaktere Regelung des Schutzes gegenüber Gefährdungen, die Fortschritte in Medizin und Biologie hervorrufen können, birgt die Gefahr in sich, diese permanent der Weiterentwicklung der Naturwissenschaften anpassen zu müssen und auf die stets aktuelle Problemstellung durch eine Verfassungsänderung oder -ergänzung reagieren zu müssen. Die detaillierte Regelung sollte daher dem einfachen Gesetzgeber überlassen bleiben. Im Übrigen ist für genauere Schutzregelungen auf das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin des Europarates (in Kraft seit 1.12.1999, von Österreich noch zu ratifizieren) zu verweisen.
6. Aus Artikel d ergibt sich auch eine vom Gesetzgeber zu erfüllende Schutzpflicht zur Sicherung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit im Verhältnis zwischen Privaten. Dies gilt im Besonderen für die gesetzliche Regelung des Arbeitnehmerschutzes. Dazu gehört z.B. die Sicherung des Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten und auf bezahlten Jahresurlaub (vgl. Art. 31 GRCh). Besonderen Schutzerfordernissen für Jugendlichen ist Rechnung zu tragen, Kinderarbeit ist allgemein mit der geistigen und körperlichen Unversehrtheit junger Menschen unvereinbar (Art. 32 GRCh).

7. Zur Erfüllung der Schutzpflicht kann es dem Gesetzgeber auferlegt sein, ein Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung vorzusehen (Art. 35 GRCh). Ein subjektives Recht auf ein bestimmtes „Gesundheitsschutzniveau“ besteht – auch auf europäischer Ebene – nicht. Zwar wird die Europäische Union nunmehr in der GRCh darauf verpflichtet, bei der Festlegung und Durchführung aller ihrer Politiken und Maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Dieser Regelung liegt insbesondere Art. 152 EGV zugrunde. Aus der Praxis zu Art. 152 EGV und aus den Erörterungen im Konvent ist jedoch abzuleiten, dass mit Art. 35 GRCh ein einklagbares Recht des Einzelnen nicht gewährleistet werden sollte.
8. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes ist davon auszugehen, dass das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit ein Abwehrrecht des Einzelnen gegenüber Eingriffen des Staates in seine Gesundheit und ein Recht gerichtet auf ein Unterlassen des Staates, diskriminierende Zugangsregeln zu den Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und ärztlicher Versorgung zu erlassen, enthält. Ferner wird man daraus eine Schutzpflicht ableiten können, dass jedermann das Recht hat, vor Eingriffen Dritter, die seinen Zugang zu Gesundheitsvorsorge oder ärztlicher Versorgung behindern, durch Erlass von Geboten und Verboten geschützt zu werden. Diese Gewährleistungen sind nach der Rechtsprechung des EGMR in ihrem Kern bereits heute Bestandteil des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und des Rechts auf Schutz des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK.

Artikel e (Gleichheit, Rechte älterer Menschen)

Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Erläuterungen:

Das Alter ist als verbotenes Differenzierungsmerkmal im allgemeinen Diskriminierungsverbot enthalten. Art. 25 GRCh garantiert darüber hinaus, dass die Union das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben anerkennt und achtet. Diese Garantie ist für den verfassungsrechtlichen Zusammenhang modifiziert und in Artikel e übernommen worden.

Artikel x (Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)

(1) Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

(2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates. Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Elternschaft zusammenhängenden Grund sowie Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

(3) Die Erziehung der Kinder ist zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.

(5) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Erläuterungen:

1. In Artikel x sind unter dem Titel Schutz von Ehe und Familie das Recht auf Eheschließung, die Rechte der Ehegatten untereinander, der Schutz der Familie, das Elternrecht im Hinblick auf die Erziehung sowie Kinderrechte zu finden. Diese Garantien sind sowohl in der EMRK als auch in der GRCh an jeweils verschiedenen Stellen zu finden und hier entsprechend ihrem inhaltlichem Zusammenhang in einem Artikel vereint. Hinzukommt der Schutz der Familie gemäß Art. 8 EMRK.
2. Gemäß Absatz 1 haben Mann und Frau das Recht auf Eheschließung ab Erreichung des heiratsfähigen Alters. Dem einfachen Gesetzgeber bleibt es überlassen, das entsprechende Alter festzulegen. Diese Garantie entspricht Art. 12 EMRK. Die Formulierung des Grundrechts stellt klar, dass vom Recht auf Eheschließung wie in der EMRK nur die verschiedengeschlechtliche Verbindung erfasst ist. Insofern deckt sich die Gewährleistung mit dem Garantiefumfang des

Art. 12 EMRK, der ebenfalls nur die Verbindung von zwei Personen verschiedenen Geschlechts erfasst (vgl. den insofern klaren Wortlaut der authentischen französischen Fassung „l’homme et la femme“ sowie die Rechtsprechung des EGMR, Urt. v. 27.9.1990, *Cosey*, Serie A 184, Z. 43; Urt. v. 30.7.1998, *Sheffield u. Horsham*, RJD 1998-V, Z. 66). Diese Festlegung steht im Einklang mit Art. 9 GRCh. Diese Bestimmung gewährt das Recht, eine Ehe einzugehen, nach den einzelstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Recht regeln. Der Charakterbestimmung ist ein Anspruch auf Zuerkennung des Ehestatus für gleichgeschlechtliche Verbindungen nicht zu entnehmen, auch wenn sie einer solchen Zuerkennung durch das innerstaatliche Recht nicht entgegensteht. Ungleichbehandlungen zwischen Ehe und sonstigen Lebensgemeinschaften sind nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu beurteilen. Im Übrigen sind einzelne Aspekte des Zusammenlebens gleichgeschlechtlicher Paare, insbesondere mit Kindern, durch Art. 8 EMRK geschützt (EGMR, Urt. v. 21.12.1999, *Salgueiro da Silva Mouta*, RJD 1999-IX, Z. 22).

3. Absatz 2 enthält eine Schutzpflicht des Staates gegenüber Ehe und Familie. Sie entspricht Art. 33 Abs. 1 GRCh sowie dem für diesen als Vorbild herangezogenen Art. 6 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes. Eine solche Schutzpflicht ist in der EMRK nicht ausdrücklich verankert, eine Reihe von Aspekten wird jedoch sowohl durch den EGMR als auch den VfGH aus dem Schutz der Familie gem. Art. 8 abgeleitet. Während der Begriff der Ehe sich entsprechend Absatz 1 nur auf die Verbindung von Mann und Frau bezieht, werden mit dem Begriff der Familie (entsprechend dem Familienbegriff des Art. 8 EMRK) neben der traditionellen Familie auch andere Lebensformen, insbesondere uneheliche Lebensgemeinschaften und alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern erfasst. Aus dieser Garantie folgen Pflichten des Staates, die Situation von Erziehenden zu verbessern und damit der von Kinderlosen anzugleichen (etwa durch Leistungen oder Berücksichtigungen im Steuerrecht). Einzelheiten wird die Rechtsprechung zu klären haben. In Erfüllung dieser Pflicht hat der Gesetzgeber nach Absatz 2 Satz 2 jedenfalls einen Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub sowie das Recht der Eltern auf Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes entsprechend Art. 33 Abs. 2 GRCh vorzusehen. Auch das ebenfalls

in Art. 33 Abs. 2 GRCh gewährleistete Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Elternschaft zusammenhängenden Grund ist aus der Schutzpflicht des Staates abzuleiten. Hinsichtlich einer Adoption besteht der Anspruch nicht bei Adoption eines Volljährigen. Dies kommt in der Wendung „eines Kindes“ zum Ausdruck.

4. In Absatz 3 wird klargestellt, dass das Erziehungsrecht vorrangig ein Recht der Eltern ist. Subsidiär übt der Staat ein „Wächteramt“ zum Wohl des Kindes aus (Satz 2). Weiters erlegt Satz 3 dem Staat die Pflicht auf, wenn er auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts Aufgaben übernimmt, das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen Überzeugungen hinsichtlich Religion und Weltanschauung durchzuführen. Diese Garantie entspricht Art. 2 1. ZPEMRK. Die Normierung einer gesetzlichen Schulpflicht ist Voraussetzung für die Übernahme von Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben durch den Staat und daher verfassungsrechtlich zulässig.
5. In Absatz 4 ist der in Art. 5 7. ZPEMRK enthaltene besondere Gleichheitssatz in Zusammenhang mit der Ehe übernommen.
6. Absatz 5 enthält eine Reihe von Rechten des Kindes. Er beruht auf den entsprechenden Garantien in Art. 24 GRCh. Dieser wiederum berücksichtigt das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das für alle Mitgliedstaaten der EU in Kraft getreten ist. Im Einzelnen sind gewährleistet ein Anspruch des Kindes auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind. Dieses Recht verpflichtet den Staat zu aktivem Tun, das heißt dazu, Abwehrmaßnahmen zu ergreifen, wenn das Wohl von Kindern beeinträchtigt zu werden droht (vgl. *Hölscheidt*, in: Meyer [Hrsg.], Grundrechtecharta Kommentar [2003], Art. 24 Rn. 18). Auf eine Übernahme des in Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 GRCh gewährleisteten Rechts auf Meinungsfreiheit für Kinder wurde verzichtet, da Kinder sich ohne weiteres auf die Garantie der Meinungsfreiheit gem. Art. 10 EMRK berufen können.

Artikel y (Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen)

(1) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.

(2) Künstlerisches Schaffen, die Vermittlung der Kunst sowie deren Lehre sind frei.

(3) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

(4) Alle österreichischen Staatsangehörigen, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben, haben das Recht, unter Achtung der demokratischen Grundsätze Bildungseinrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(5) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Erläuterungen:

1. Absatz 1 enthält die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Er übernimmt die Gewährleistung des Art. 17 StGG. Eine besondere Schrankenregelung ist nicht vorgesehen. Die Aussagen der Rechtsprechung des VfGH zu Schutzbereich und Schranken der Wissenschaftsfreiheit bleiben unverändert gültig (vgl. VfSlg 3565/1959, 4732/1964, 13.978/1994). Auch die Autonomie der Universitäten, wie sie durch § 2 Abs 2 UOG 1993 garantiert ist, bleibt unberührt.
2. Absatz 2 garantiert die Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung der Kunst und deren Lehre. Diese Garantie entspricht Art. 17a StGG. Eine besondere Schrankenregelung ist nicht vorgesehen. Die Aussagen des VfGH zu Schutzbereich und Schranken der Kunstfreiheit bleiben unverändert gültig (vgl. VfSlg 10.401/1985, 11.567/1987, 11.737/1988).
3. Absatz 3 garantiert ein subjektives Recht auf Bildung. Diese Garantie nimmt die Gewährleistung des Art. 2 1. ZPEMRK sowie die des Art. 14 Abs. 1 GRCh auf und umfasst demgemäß auch ein Recht auf Zugang zu beruflicher Ausbildung und Weiterbildung. Zudem findet Art. 14 Abs. 2 GRCh, der die unentgeltliche Teilnahme am Pflichtschulunterricht garantiert, Eingang in diese Gewährleistung. Die Zulässigkeit der Schulpflicht ergibt sich implizit aus Art. x Abs. 3 (s. oben).

4. Die in Art. 17 Abs. 2 bis 5 StGG enthaltenen Garantien in Bezug auf Schule und Unterricht werden soweit erforderlich in Absatz 4 und 5 geregelt. In Absatz 4 wird die bisher in Art. 17 Abs. 2 StGG enthaltene Privatschulgarantie übernommen und sprachlich neu gefasst. Insofern ist Art. 14 Abs. 3 GRCh zu berücksichtigen. Nach dieser Bestimmung wird die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten, die ein Gegengewicht zu den Gestaltungsrechten des Staates im Schulbereich darstellt, in die Grundrechtecharta übernommen. Damit ist klargestellt, dass die Möglichkeit der Begründung und Führung privater Schulen von den Mitgliedstaaten nicht ausgeschlossen werden darf. Somit gestattet es Art. 14 GRCh den Mitgliedstaaten nicht, ein staatliches Schulmonopol einzurichten und die Verfolgung von Bildungsinteressen außerhalb staatlicher Schulen zu untersagen. Dieses Zusammenspiel zwischen staatlichem Schulwesen, dem Recht auf Bildung und dem Elternrecht sollte auch im österreichischen Grundrechtskatalog abgebildet werden. Neben dem Elternrecht, dem Recht auf Bildung und den Vorgaben für das staatliche Schulwesen ist daher auch die Privatschulfreiheit in den Grundrechtskatalog aufzunehmen. Entsprechend Art. 14 Abs. 3 GRCh wird die Bindung an die demokratischen Grundsätze übernommen. Das in Art. 14 Abs. 3 GRCh ebenfalls enthaltene Elternrecht findet sich in Art. x Abs. 3 (s. oben). Die besondere Garantie des häuslichen Unterrichts (Art. 17 Abs. 3 StGG) ist entbehrlich.
5. Absatz 5 betrifft den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Er übernimmt Art. 17 Abs. 4 StGG weitgehend; es erfolgt eine Beschränkung der Garantie auf die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Absatz 5 enthält eine institutionelle Garantie, wonach für den Religionsunterricht in den Schulen von den Kirchen und Religionsgesellschaften Sorge zu tragen ist. Diese Garantie findet eine zusätzliche Absicherung im Grundrecht der Religionsfreiheit gemäß Art. 9 EMRK (vgl. auch *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht [2003], S. 351 ff.). Weiters ist der Religionsunterricht im Schulvertrag 1962 mit der Katholischen Kirche, der die schulrechtlichen Bestimmungen des Konkordats von 1933 ersetzt, konkordatär abgesichert. Im Hinblick auf den Paritätsgrundsatz muss gleiches für die anderen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften gelten. Das Recht auf Befreiung vom Religionsunterricht ist durch die Religi-

onsfreiheit (Art. 9 EMRK) sowie das Elternrecht (Art. x Abs. 3) grundrechtlich abgesichert.

6. Art. 17 Abs. 5 StGG enthält die verfassungsrechtliche Absicherung der staatlichen Schulaufsicht. Hierbei handelt es sich nicht um ein Grundrecht. Die staatliche Schulaufsicht sollte daher in anderem Zusammenhang verfassungsrechtlich verankert werden.

Artikel z (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)

Durch Gesetz ist zu gewährleisten:

1. ein Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter auf eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung;
2. das Recht jeder Person auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst;
3. ein Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung;
4. das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub;
5. ein Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben, wobei das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschritten werden darf. Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte;
6. das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten;
7. ein Anspruch aller Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die soziale Vergünstigungen;
8. das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.

Erläuterungen:

Art. z enthält verschiedene Gesetzgebungsaufträge auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts, die keinen unmittelbaren Anspruch auf Durchsetzung vor den Gerichten einschließlich des Verfassungsgerichtshofes vermitteln. Sie sind gleichwohl für den Gesetzgeber bindend. Damit wird dem auch vom Mandat des Ausschusses „Grundrechte“ erfassten Anliegen der Verankerung sogenannter „sozialer Grundrechte“ Rechnung getragen.

In inhaltlicher Sicht orientiert sich Art. z an den sozialen Rechten der Grundrechtecharta aus dem Kapitel „Solidarität“. Dort sind die „Ansprüche“ laut Charta zumeist nach „Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den einzelstaatlichen Gepflogenheiten“ gewährleistet (z.B. Art. 27 GRCh), womit den Mitgliedstaaten ein weiter Spielraum eingeräumt wird. Dies ist bei der Gegenüberstellung der GRCh mit

dem vorliegenden Entwurf zu beachten. Auch für den österreichischen Gesetzgeber gilt, dass er bei der Erfüllung der Gesetzgebungsaufträge einen rechtspolitischen Spielraum der Ausgestaltung hat. Er hat Auftrag, Voraussetzungen und Umfang der Garantien zu bestimmen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1. Der Auftrag der Ziff. 1 entspricht inhaltlich Art. 27 GRCh. Der Gesetzgeber hat danach das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung im Unternehmen zu regeln und ihre betriebsverfassungsrechtliche Stellung insofern zu klären. Im Einzelnen wird zu regeln sein, welche Unternehmen der Pflicht zur Unterrichtung und Anhörung unterliegen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Unterrichtungs- und Anhörungsrechte bestehen. Bei der Festlegung hat der Gesetzgeber die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts (z.B. Betriebsübergangsrichtlinie) zu berücksichtigen.
2. Der Auftrag der Ziff. 2 entspricht inhaltlich Art. 29 GRCh. Das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst nach Art. 29 GRCh hat nach überwiegender Ansicht in erster Linie abwehrrechtlichen Charakter und enthält darüber hinaus eine Schutzverpflichtung des Staates. Entsprechend darf der Staat nach dem Gesetzgebungsauftrag des Art. z Ziff. 2 keine Maßnahmen ergreifen, die den Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst gefährden. Ferner muss er den diskriminierungsfreien Zugang dazu gesetzlich sicherstellen. Eine Leistungspflicht, die tatsächliche Zurverfügungstellung von Arbeitsvermittlungsdiensten durch den Staat, ist durch den Gesetzgebungsauftrag nicht vorgesehen.
3. Der Auftrag der Ziff. 3 entspricht inhaltlich Art. 30 GRCh. Danach ist der Staat verpflichtet, durch gesetzliche Regelungen den Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung zu gewährleisten. Eine ungerechtfertigte Entlassung ist entsprechend der Europäischen Sozialcharta etwa anzunehmen, wenn diese aufgrund der Gewerkschaftszugehörigkeit, wegen Mutterschafts- oder Elternurlaubs oder aufgrund einer Diskriminierung erfolgte. In welcher Weise gesetzlich Schutz zu gewährleisten ist, wird durch Art. z Ziff. 3 wie auch durch Art. 30 GRCh nicht festgelegt.

4. Der Auftrag der Ziff. 4 entspricht inhaltlich Art. 31 GRCh. Der Gesetzgeber hat danach Regelungen zu treffen, durch die angemessene Arbeitsbedingungen gewährleistet werden. Dazu zählen etwa Regelungen zur Arbeitssicherheit, zum Schutz der Gesundheit in den Betrieben (insbesondere für besonders gefährdete Personen wie Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter). Ausdrücklich wird ein Auftrag zur gesetzlichen Bestimmung von Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten und Jahresurlaub verankert. Entsprechende gesetzliche Regelungen dienen ebenfalls dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
5. Der Auftrag der Ziff. 5 entspricht inhaltlich Art. 32 GRCh. Der Gesetzgeber ist danach verpflichtet festzulegen, ab welchem Alter Jugendliche in das Berufsleben eintreten können. Dabei ist eine Regelung, die nach täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeiten differenzierte Altersgrenzen festlegt, zulässig. Ferner muss der Gesetzgeber zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besondere Regelungen treffen, die eine Rücksichtnahme auf das Alter in den Betrieben gewährleisten.
6. Der Auftrag der Ziff. 6 entspricht inhaltlich Art. 34 Abs. 1 GRCh. Nach diesem Gesetzgebungsauftrag ist der Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, gesetzlich zu verankern.
7. Der Auftrag der Ziff. 7 entspricht inhaltlich Art. 34 Abs. 2 GRCh. Unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang dieser Anspruch zu gewährleisten ist, wird durch den Gesetzgebungsauftrag nicht vorgegeben, sondern fällt in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die betreffende Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Österreich hat.
8. Der Auftrag der Ziff. 8 dient der Bekämpfung der Armut und sozialer Ausgrenzung. Er entspricht inhaltlich Art. 34 Abs. 3 GRCh, ist allerdings auf die innerstaatliche Situation bezogen. Während die Union nach Art. 34 Abs. 3 GRCh lediglich das Recht auf eine soziale Unterstützung anerkennt und achtet und somit ein bloßes Abwehrrecht verankert ist, verpflichtet Art. z Ziff. 8 den Gesetzgeber zur Gewährleistung eines Anspruchs auf soziale Unterstützung.

Unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang dieser Anspruch zu gewährleisten ist, wird durch den Gesetzgebungsauftrag nicht vorgegeben, sondern fällt in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

EMRK	B-VG	StGG 1867	EU – Grundrechte	Sonstige Rechtsgrundlagen zum allg. Gleichheitssatz	Vorschlag Österreichischer Frauenring	SPÖ - Vorschlag	Grüner Vorschlag
<p>Artikel 14 - Verbot der Benachteiligung Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.</p> <p>7. ZPMRK Artikel 5 – Gleichberechtigung der Ehegatten Ehegatten haben untereinander und in ihrer Beziehung zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art b) hinsichtlich Ehe</p>	<p>Art. 7 (1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.</p> <p>(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zu</p>	<p>Artikel 2 Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.</p>	<p>EU-Grundrechte-Charta</p> <p>Artikel II-20: Gleichheit vor dem Gesetz Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.</p> <p>Artikel II-21: Nichtdiskriminierung (1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten. (2) Im Anwendungsbereich der Verfassung ist unbeschadet ihrer einzelnen Bestimmungen jede Diskriminierung</p>	<p>BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung</p> <p>Artikel I. (1) Jede Form rassistischer Diskriminierung ist – auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 B-VG und Art. Art. 14 MRK entgegenstehen – verboten. Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.</p> <p>Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung</p> <p>Art. 2 (1) Die Vertragsstaaten</p>	<p>Art. X (Xa) Bund, Länder, Gemeinden und alle sonstigen Selbstverwaltungskörper verpflichten sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zur Erreichung der Geschlechterparität in allen Bereichen sowie zu Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen haben die Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungskörper die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Frauen einerseits und Männer andererseits bei jeder ihrer Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Gesetzgebung und Vollziehung, und als Träger von Privatrechten iSd [Artikel 17 B-VG], zu überprüfen (Geschlechterverträglichkeitsprüfung) und geeignete Maßnahmen zur Besei</p>	<p>Artikel 8. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.</p> <p>Artikel 9. (1) Diskriminierung, insbesondere wegen der Geburt, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Rasse, der Hautfarbe, der genetischen Merkmale, einer Behinderung, des Alters, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Vermögens oder der sozialen Stellung, sind verboten. (2) Der Staat ergreift Maßnahmen, um Diskriminierungen vorzubeugen und sie zu beseitigen.</p> <p>Artikel 10. (1) Frauen und Männer haben das Recht auf tatsächliche</p>	<p>Artikel X1: Gleichheit vor dem Gesetz Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.</p> <p>Artikel X2. Nichtdiskriminierung (1) Jede Form von Diskriminierung, zum Beispiel wegen der Geburt, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Rasse, der Hautfarbe, der genetischen Merkmale, einer Behinderung, des Alters, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Vermögens oder der sozialen Stellung, ist verboten.</p> <p>Artikel X3 Gleichheit von Männern und Frauen (1) Bund, Länder, Ge-</p>

EMRK	B-VG	StGG 1867	EU – Grundrechte	Sonstige Rechtsgrundlagen zum allg. Gleichheitssatz	Vorschlag Österreichischer Frauenring	SPÖ - Vorschlag	Grüner Vorschlag
<p>sichtlich Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen.</p> <p>12. ZPMRK (derzeit noch nicht in Kraft getreten)</p> <p>Artikel 1 Allgemeines Diskriminierungsverbot (1) Der Genuss jeglicher rechtlich gewährleisteter Rechte, ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist. (2) Niemand soll aus den in Abs. 1 erwähnten Gründen von öffent-</p>	<p>Ungleichheiten sind zulässig. (3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen. (...)</p>		<p>jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.</p> <p>Artikel II-23: Gleichheit von Männern und Frauen Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen. Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.</p> <p>Artikel II-24: Rechte des Kindes (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden</p>	<p>verurteilen die rassistische Diskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln und unverzüglich eine Politik der Beseitigung der rassistischen Diskriminierung in allen ihren Formen und Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck</p> <p>(a) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, keine Handlung und keine Praktik rassistischer Diskriminierung gegen Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unternehmen und sicherzustellen, dass alle öffentlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen, gesamtstaatlicher und lokaler Art, im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;</p> <p>(b) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, rassistische Diskriminierung durch Personen oder Organi-</p>	<p>Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten zu ergreifen.</p> <p>(Xb) Jede Frau hat das Recht auf tatsächliche Gleichstellung. Im Falle bestehender Ungleichheiten hat jede Frau ein Recht auf Förder- und Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>(Xc) Zur wirksameren Wahrnehmung der Interessen an der Beseitigung bestehender Ungleichheiten und zur Durchführung von Förder- und Ausgleichsmaßnahmen sind Möglichkeiten einer wirksamen Rechtsdurchsetzung, einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes, auch für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungskreis sich auch auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen.</p>	<p>Recht auf tatsächliche Gleichstellung. (2) Menschen des benachteiligten Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Benachteiligungen beseitigen.</p> <p>Artikel 11. (1) Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglichen. (2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Österreichische Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.</p> <p>Artikel 12. (1) Kinder haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge für</p>	<p>meinden und alle sonstigen Selbstverwaltungskörper verpflichten sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zur Erreichung der Geschlechterparität in allen Bereichen sowie zu Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen haben die Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungskörper die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Frauen einerseits und Männer andererseits bei jeder ihrer Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Gesetzgebung und Vollziehung, und als Träger von Privatrechten iSd [Artikel 17 B-VG], zu überprüfen (Geschlechterverträglichkeitsprüfung).</p> <p>(2) Jede Frau hat das Recht auf tatsächliche Gleichstellung. Im Falle bestehender Ungleichheiten hat jede Frau ein Recht auf Förder- und</p>

EMRK	B-VG	StGG 1867	EU – Grundrechte	Sonstige Rechtsgrundlagen zum allg. Gleichheitssatz	Vorschlag Österreichischer Frauenring	SPÖ - Vorschlag	Grüner Vorschlag
lichen Behörden diskriminiert werden. (....)			<p>Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.</p> <p>Artikel II-25: Rechte älterer Menschen Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.</p> <p>Artikel II-26: Integration von Menschen mit Behinderung Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen</p>	<p>sationen weder zu befürworten noch zu schützen oder zu unterstützen; (c) ergreift jeder Vertragsstaat wirksame Maßnahmen, um das Vorgehen seiner staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für ungültig zu erklären, die zur Folge haben, rassische Diskriminierung zu schaffen oder, wo immer sie auch besteht, fortzusetzen; (d) verbietet und beendet jeder Vertragsstaat mit allen geeigneten Mitteln, einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Gesetzgebung, rassische Diskriminierung durch Personen, Gruppen oder Organisationen; (e) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, die Rassenintegration</p>		<p>ihr Wohlergehen und auf bestmögliche individuelle Entfaltung. (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere Misshandlungen sind verboten. (3) Kinderarbeit ist verboten. (4) Der Staat achtet den Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht dem Wohl des Kindes entgegen. (5) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.</p> <p>Artikel 13. Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.</p>	<p>Ausgleichsmaßnahmen. (3) Zur wirksameren Wahrnehmung der Interessen an der Beseitigung bestehender Ungleichheiten und zur Durchführung von Förder- und Ausgleichsmaßnahmen sind Möglichkeiten einer wirksamen Rechtsdurchsetzung, einschließlich der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes, auch für Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Wirkungskreis sich auch auf die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit bezieht, vorzusehen. (4) Amtsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.</p>

EMRK	B-VG	StGG 1867	EU – Grundrechte	Sonstige Rechtsgrundlagen zum allg. Gleichheitssatz	Vorschlag Österreichischer Frauenring	SPÖ - Vorschlag	Grüner Vorschlag
			<p>zialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.</p> <p>Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft</p> <p>Art. 3. (...) (2) Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.</p> <p>Art 141 (1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher. (...) (4) Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran,</p>	<p>zung anstrebenden Organisationen und Bewegungen, die mehrere Rassen umfassen, sowie andere Mittel zur Beseitigung der Rassenschranken, wo dies zweckmäßig ist, zu unterstützen und allem entgegenzuwirken, was die Trennung der Rassen vertiefen könnte.</p> <p>(2) Wenn die Umstände es erfordern, ergreifen die Vertragsstaaten auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet besondere und konkrete Maßnahmen, um die angemessene Entwicklung und angemessenen Schutz gewisser rassischer Gruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit ihnen der volle und gleiche Genuss der Menschenrechte gewährleistet ist. Diese Maßnahmen dürfen in keinem Falle die Aufrechterhaltung ungleicher oder getrennter Rechte für verschiedene</p>			<p>Artikel X4. Der Staat ergreift geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Diskriminierungen und zur Vorbeugung weiterer Diskriminierungen.</p> <p>Artikel Z1. (1) Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gemeinschaft ermöglichen. (2) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärdensprache zu verwenden.</p> <p>Artikel Z2. <u>Variante 1:</u> (1) Kinder haben Anspruch auf Schutz und</p>

EMRK	B-VG	StGG 1867	EU – Grundrechte	Sonstige Rechtsgrundlagen zum allg. Gleichheitssatz	Vorschlag Österreichischer Frauenring	SPÖ - Vorschlag	Grüner Vorschlag
			zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.	<p>rassische Gruppen zur Folge haben, nachdem die Ziele, derentwegen sie getroffen wurden, erreicht worden sind.</p> <p>Art. 5 In Übereinstimmung mit den in Artikel 2 dieses Übereinkommens niedergelegten grundlegenden Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten rassische Diskriminierung in allen ihren Formen verbieten und beseitigen und jedermann ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder der ethnischen Herkunft das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, insbesondere hinsichtlich des Genusses folgender Rechte, gewährleisten:</p> <p>(a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen anderen Organen der Rechtspflege;</p> <p>(b) das Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder</p>			<p>Fürsorge für ihr Wohlergehen und auf bestmögliche individuelle Entfaltung. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.</p> <p>(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere Misshandlungen sind verboten.</p> <p>(3) Kinderarbeit ist verboten.</p> <p>(4) Der Staat achtet den Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht dem Wohl des Kindes entgegen.</p> <p>(5) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen.</p>

EMRK	B-VG	StGG 1867	EU – Grundrechte	Sonstige Rechtsgrundlagen zum allg. Gleichheitssatz	Vorschlag Österreichischer Frauenring	SPÖ - Vorschlag	Grüner Vorschlag
				<p>walztätigkeit oder Körperverletzung, gleich ob sie von öffentlichen Bediensteten oder von irgendeiner Einzelperson, Gruppe oder Einrichtung verübt werden;</p> <p>(c) die politischen Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen, das Recht auf Beteiligung an der Regierung und an der Führung öffentlicher Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie das Recht auf gleichberechtigten Zutritt zum öffentlichen Dienst;</p> <p>(d) andere bürgerliche Rechte, insbesondere</p> <p>(i) das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen;</p> <p>(ii) das Recht, jedes</p>			<p><u>Variante 2:</u> Übernahme des Übereinkommens über die Rechte des Kindes in die österreichische Rechtsordnung im Verfassungs- bzw. Gesetzesrang. (siehe Beilage)</p> <p>Artikel Z3. Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.</p>

EMRK	B-VG	StGG 1867	EU – Grundrechte	Sonstige Rechtsgrundlagen zum allg. Gleichheitssatz	Vorschlag Österreichischer Frauenring	SPÖ - Vorschlag	Grüner Vorschlag
				<p>Land einschließlich des eigenen zu verlassen und in sein Land zurückzukehren;</p> <p>(iii) das Recht auf Staatsangehörigkeit;</p> <p>(iv) das Recht, zu heiraten und seinen Ehepartner zu wählen;</p> <p>(v) das Recht auf Eigentum, allein oder in Gemeinschaft mit anderen;</p> <p>(vi) das Recht zu erben;</p> <p>(vii) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;</p> <p>(viii) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung;</p> <p>(ix) das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden;</p> <p>(e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle</p>			

EMRK	B-VG	StGG 1867	EU – Grundrechte	Sonstige Rechtsgrundlagen zum allg. Gleichheitssatz	Vorschlag Österreichischer Frauenring	SPÖ - Vorschlag	Grüner Vorschlag
				Rechte, insbesondere (i) das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, auf gerechte und befriedigende Entlohnung; (ii) das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten; (iii) das Recht auf Wohnung; (iv) das Recht auf öffentlichen Gesundheitsschutz, auf ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und Sozialleistung; (v) das Recht auf Erziehung und Ausbildung; (vi) das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme an kulturellen Tä-			

EMRK	B-VG	StGG 1867	EU – Grundrechte	Sonstige Rechtsgrundlagen zum allg. Gleichheitssatz	Vorschlag Österreichischer Frauenring	SPÖ - Vorschlag	Grüner Vorschlag
				<p>igkeiten; (f) das Recht, jeden Ort zu betreten oder jede Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Kaffeehäuser, Theater und Parks.</p> <p>StV von St. Germain Art. 66 [1] Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.</p> <p>Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau Art. 1 In dieser Konvention bezeichnet der Ausdruck "Diskriminierung der Frau" jede auf</p>			

EMRK	B-VG	StGG 1867	EU – Grundrechte	Sonstige Rechtsgrundlagen zum allg. Gleichheitssatz	Vorschlag Österreichischer Frauenring	SPÖ - Vorschlag	Grüner Vorschlag
				<p>Grund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgehende Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau - gleich, welchen Familienstands - auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, staatsbürgerlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird.</p> <p>Art. 2 Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau, kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen und verpflichten sich zu diesem Zweck, a) den Grundsatz der Gleichberechtigung</p>			

EMRK	B-VG	StGG 1867	EU – Grundrechte	Sonstige Rechtsgrundlagen zum allg. Gleichheitssatz	Vorschlag Österreichischer Frauenring	SPÖ - Vorschlag	Grüner Vorschlag
				<p>von Mann und Frau in ihre Verfassung oder in andere in Frage kommende Gesetze aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen;</p> <p>b) durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;</p> <p>c) den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;</p>			

EMRK	B-VG	StGG 1867	EU – Grundrechte	Sonstige Rechtsgrundlagen zum allg. Gleichheitssatz	Vorschlag Österreichischer Frauenring	SPÖ - Vorschlag	Grüner Vorschlag
				zen; d) die Frau diskriminierende Handlungen oder Praktiken zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln; e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch jedwede Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen; f) alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Abänderung oder zur Aufhebung aller Gesetze, Vorschriften, Bräuche und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen; g) alle strafrechtlichen Bestimmungen aufzuheben, die eine Diskriminierung der			

EMRK	B-VG	StGG 1867	EU – Grundrechte	Sonstige Rechtsgrundlagen zum allg. Gleichheitssatz	Vorschlag Österreichischer Frauenring	SPÖ - Vorschlag	Grüner Vorschlag
				<p>Frau darstellen.</p> <p>Art. 3 Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Sicherung der uneingeschränkten Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, dass alle Frauen die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt ausüben und genießen können.</p> <p>Art. 4 (1) Vorübergehende Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieser Konvention, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter</p>			

EMRK	B-VG	StGG 1867	EU – Grundrechte	Sonstige Rechtsgrundlagen zum allg. Gleichheitssatz	Vorschlag Österreichischer Frauenring	SPÖ - Vorschlag	Grüner Vorschlag
				<p>zur Folge haben; diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind.</p> <p>(2) Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zum Schutz der Mutterschaft, einschließlich der in dieser Konvention angeführten Maßnahmen, gelten nicht als Diskriminierung.</p> <p>Übereinkommen über die Rechte des Kindes (BGBl. Nr. 7/1993) (siehe Beilage)</p>			

24.02.2004

Ökumenische Expertengruppe zum österreichischen Verfassungs-Konvent

Formulierungsvorschlag für soziale Grundrechte
im Rahmen des von der Expertengruppe zu erarbeitenden Grundrechtskatalogs

Soziale Rechte

Die christlichen Kirchen sind der Überzeugung, dass in die neue Verfassung soziale Grundrechte aufgenommen werden sollen.

Ein Katalog sozialer Grundrechte wird sowohl verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Rechte des Einzelnen als auch bloße Gewährleistungspflichten des Staates beinhalten.

Soweit diese sozialen Grundrechte dem Einzelnen einen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsanspruch vermitteln, sind sie im bestehenden Rechtssystem kaum durchsetzbar. Die Verbürgung dieser sozialen Grundrechte erfordert allerdings eine entsprechende Erweiterung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs. Es wird daher die Befassung des Ausschusses 9 (Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit) angeregt.

Soziale Rechte können nur im Rahmen der Grundsätze und Leitbilder gewährleistet werden, die der österreichischen staatlichen Ordnung zugrunde liegen. Die erforderlichen Abwägungsvorgänge eröffnen relativ weite Gestaltungsspielräume, deren Einhaltung aber vom Verfassungsgerichtshof kontrollierbar sein soll.

Die im Folgenden angeführten Rechte orientieren sich, was ihren Gegenstand betrifft, im Wesentlichen an jenen, die in der EU-Grundrechtscharta und dieser folgend im EU-Verfassungsentwurf enthalten sind, gehen aber auch darüber hinaus, etwa durch Aufnahme von Minderheitenrechten. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Grundrechte wurden eigenständige, auf die Funktion sozialer Grundrechte in einer Staatsverfassung abgestellte Lösungen auch unter Berücksichtigung von bestehendem österreichischem Verfassungsrecht gesucht. Ferner wurde eine knappe Diktion angestrebt, wie sie für Grundrechte charakteristisch ist.

Die meisten der im Vorschlag enthaltenen sozialen Grundrechte sind überdies im UN-Sozialpakt in der Europäischen Sozialcharta sowie in internationalen Verträgen, die einzelne Schutzbereiche betreffen, verankert, welche Österreich völkerrechtlich binden. Ihre sehr ins Detail gehenden Regelungen zählen jedenfalls zu den Grundlagen der Auslegung der in der österreichischen Verfassung zu verankernden respektiven sozialen Grundrechte. Weitere Vorgaben finden sich im EU-Vertrag, in der Gemein-

schaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9. 12. 1989 sowie in einer Reihe von Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frau und Mann.

Der nachfolgend vorgelegte Katalog fasst alle Verbürgungen zusammen, die als soziale Grundrechte betrachtet werden können.

Art 1

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.

Art 2

1. Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit.
2. Wer in Not gerät und nicht für sich sorgen kann, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.
3. Die öffentliche Hand arbeitet bei der Erfüllung von sozialpolitischen Aufgaben mit den nicht gewinnorientierten Trägern der freien Wohlfahrt zusammen.

Art 3

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit unter gerechten und angemessenen Bedingungen.

Art 4

Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung und auf angemessene Unterbringung im Fall der Obdachlosigkeit.

Art 5 *)

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung mit dem Ziel der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und der Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
Dazu zählen insbesondere
 - a) der Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b) der unentgeltliche Pflichtschulbesuch;
 - c) der Zugang zum Religionsunterricht in den Schulen;
 - d) der Zugang zur Erwachsenenbildung und zum lebenslangen Lernen.
2. Bund, Länder und Gemeinden haben bei Ausübung der von ihnen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen.
3. Jeder Staatsbürger ist berechtigt, Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Die Unterrichtserteilung ist an den Nachweis der gesetzlichen Befähigung gebunden.
Der häusliche Unterricht unterliegt dieser Beschränkung nicht.
4. Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei

**) Dem Konvent bereits eingereicht und in Ausschuss 4 behandelt und verabschiedet.*

Art 6

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu öffentlichen Leistungen der Daseinsvorsorge zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität.

Art 7

1. Ehe und Familie werden anerkannt und geschützt.
2. Pflege und Erziehung ihrer Kinder ist Recht und Aufgabe der Eltern. Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Ausübung der von ihnen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen.
3. Eltern und ihre Kinder haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge sowie auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Aus der Eigenschaft als Mutter und Vater dürfen dabei keine Nachteile erwachsen.

Art 8

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben mindestens Anspruch auf alle Rechte, die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. 11. 1989 festgelegt sind.
2. Bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche betreffen, hat deren Wohl Vorrang vor allen anderen Zielsetzungen.

Art 9

1. Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
2. Sie haben das Recht auf Gleichstellung in allen Lebensbereichen.
Der Gleichberechtigung von Männern und Frauen stehen Vergünstigungen zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten nicht entgegen.

Art 10

Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit.

Art 11

1. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
2. Behinderte haben ein Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens.

Art 12

1. Alle Menschen haben das Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Sprache und kulturellen Identität.
2. Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei.

3. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppen werden geachtet, gefördert und geschützt.
4. Art 66 Abs 3 und 4 StV v. St. Germain, StGBI Nr. 303/1920 und Art 7 des StV v. Wien, BGBl 152/1955 sind Bestandteil der Bundesverfassung.

Art 13

Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.

14.04.2004

Ökumenische Expertengruppe

Soziale Grundrechte

Entwurf

Soziale Rechte haben ihren Ausgangspunkt und ihre Begründung in der Pflicht des Gemeinwesens, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Es ist aus christlichem Verständnis eine unverzichtbare Aufgabe des Staates, bei der Gewährleistung von Grund- und Menschenrechten für eine Balance von Individualität und Solidarität und für einen gerechten und wirksamen Ausgleich zwischen Freiheitsrechten und wesentlichen Lebensbedürfnissen der Einzelnen zu sorgen. Dies erfordert eine gleichrangige Verbürgung liberaler und sozialer Rechte auf Verfassungsebene.

Eine solche Ausgewogenheit des Grundrechtsschutzes entspricht auch dem europäischen Standard, wie er in den Verfassungen der meisten Mitgliedstaaten der EU sowie im Grundrechtskatalog der EU-Verfassung, die voraussichtlich in naher Zukunft Rechtsverbindlichkeit erlangen wird, zum Ausdruck kommt.

Die christlichen Kirchen sind daher der Überzeugung, dass in die neue Verfassung ein Katalog sozialer Grundrechte aufgenommen werden soll, der dem Einzelnen subjektive Rechte im Verfassungsrang vermittelt.

Diese Rechte können im konkreten Fall einen Anspruch auf bestimmte soziale Mindestleistungen, ein Recht auf Gleichbehandlung bei der Gewährung staatlicher Leistungen oder aber auf Gewährleistung des grundrechtlich geschützten Rechts im Rahmen der formulierten Zielvorgaben durch den Staat, insbesondere durch den Gesetzgeber, vermitteln. Eine bloße Gewährleistungspflicht des Staates ohne entsprechende subjektive Rechtsposition des Einzelnen ist nach Auffassung der christlichen Kirchen allerdings für jene Rechte angezeigt, welche typischerweise nicht individualisierbar sind, wie z. B. ein nicht weiter spezifiziertes Recht auf „Wohnung“ oder auf „Arbeit“. Im Einzelnen werden diese Zuordnungsfragen letztlich von der Rechtsprechung zu lösen sein.

Ganz allgemein verkörpern ferner auch soziale Grundrechte objektive Grundsatznormen, die das Staatshandeln in allen seinen Erscheinungsformen binden. Diese Dimension sozialer Grundrechte bietet die Grundlage für eine von den Kirchen in ihrem Sozialwort angeregten Sozialverträglichkeitsprüfung.

Die Gewährleistung sozialer Grundrechte erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Eigenverantwortung, der Nachhaltigkeit und der sozialen Gerechtigkeit. Maßgeblich sind ferner das Sachlichkeitsgebot sowie die Eingriffsschranken allenfalls berührter Freiheitsrechte. Die erforderlichen Abwägungsvorgänge eröffnen dem Gesetzgeber relativ weite Gestaltungsspielräume.

Soziale Grundrechte sind, sofern sie als subjektive öffentliche Rechte verbürgt werden, nach der gegenwärtig geltenden Rechtslage entweder mittels Bescheidbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder in Angelegenheiten, deren Grundlage privatrechtliche Rechtsverhältnisse bilden, mit Klage vor den ordentlichen Gerichten durchsetzbar. Die Frage, ob dies einen ausreichenden und effizienten Rechtsschutz sicherstellt oder ob zusätzliche Vorsorgen im Verfahrensrecht, bei der Antragslegitimation sowie in den Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofs erforderlich sind, ist zu prüfen. Eine Befassung des Ausschusses 9 (Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit) mit dieser Problematik ist angezeigt.

Die im Folgenden angeführten Rechte orientieren sich, was ihren Gegenstand betrifft, im Wesentlichen an jenen, die in der EU-Grundrechtscharta und dieser folgend im EU-Verfassungsentwurf enthalten sind, gehen aber auch darüber hinaus, etwa durch Aufnahme von Minderheitenrechten. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Grundrechte wurden eigenständige, auf die Funktion sozialer Grundrechte in einer Staatsverfassung abgestellte Lösungen auch unter Berücksichtigung von bestehendem österreichischem Verfassungsrecht gesucht. Ferner wurde eine knappe Diktion angestrebt, wie sie für Grundrechte charakteristisch ist.

Eine allgemeine, offene und zielorientierte Formulierung sozialer Grundrechte, die auf Zukunft hin angelegt ist und neue sachadäquate Lösungen für künftige soziale Erfordernisse zulässt, nicht blockiert, ist ein wesentliches legislatives Erfordernis. Nichts wäre dem Anliegen sozialstaatlicher Garantien in der Verfassung schädlicher als der Versuch, über entsprechend detaillierte Vorgaben die bestehende Sozialordnung und ihre Institutionen gleichsam zu „versteinern“ oder konkrete gesetzgeberische Maßnahmen vorzuschreiben.

Die meisten der im Vorschlag enthaltenen sozialen Grundrechte sind auch im UN-Sozialpakt, vor allem aber in der Europäischen Sozialcharta (ESC) sowie in einzelne Schutzbereiche betreffenden internationalen Verträgen verankert, welche Österreich völkerrechtlich binden. Die in diesem Abkommen enthaltenen Regelungen zählen jedenfalls zu den Grundlagen der Auslegung der in der österreichischen Verfassung zu verankernden respektiven sozialen Grundrechte. Zusätzliche inhaltliche Ausgestaltungen einzelner sozialer Grundrechte stützen sich ferner auf die revidierte Fassung der ESC aus 1996 (RevESC), die Österreich unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat.

Weitere Vorgaben finden sich im EGV, in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9. 12. 1989 (Gemeinschaftscharta) sowie in einer Reihe von Richtlinien, insbesondere zur Gleichbehandlung von Frau und Mann.

Der nachfolgend vorgelegte Katalog fasst alle Verbürgungen zusammen, die als soziale Grundrechte betrachtet werden können.

Text der sozialen Grundrechte

Art 1

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.

Art 2

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit.
- (2) Wer in Not gerät und nicht für sich sorgen kann, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.
- (3) Die öffentliche Hand arbeitet bei der Erfüllung von sozialpolitischen Aufgaben mit den nicht gewinnorientierten Trägern der freien Wohlfahrt zusammen.

Art 3

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit unter gerechten und angemessenen Bedingungen.

Art 4

Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung und auf angemessene Unterbringung im Fall der Obdachlosigkeit.

Art 5 *)

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung mit dem Ziel der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und der Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
Dazu zählen insbesondere
 - a) der Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - b) der unentgeltliche Pflichtschulbesuch;
 - c) der Zugang zum Religionsunterricht in den Schulen;
 - d) der Zugang zur Erwachsenenbildung und zum lebenslangen Lernen.
- (2) Bund, Länder und Gemeinden haben bei Ausübung der von ihnen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen.
- (3) Jeder Staatsbürger ist berechtigt, Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Die Unterrichtserteilung ist an den Nachweis der gesetzlichen Befähigung gebunden.
Der häusliche Unterricht unterliegt dieser Beschränkung nicht.
- (4) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Art 6

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu öffentlichen Leistungen der Daseinsvorsorge zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität.

**) In Ausschuss 4 bereits behandelt und verabschiedet.*

Art 7

- (1) Ehe und Familie werden anerkannt und geschützt.
- (2) Pflege und Erziehung ihrer Kinder ist Recht und Aufgabe der Eltern. Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Ausübung der von ihnen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen.
- (3) Eltern und ihre Kinder haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge sowie auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Aus der Eigenschaft als Mutter und Vater dürfen dabei keine Nachteile erwachsen.

Art 8

- (1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben mindestens Anspruch auf alle Rechte, die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 festgelegt sind.
- (2) Bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche betreffen, hat deren Wohl Vorrang vor allen anderen Zielsetzungen.

Art 9

- (1) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
- (2) Sie haben das Recht auf Gleichstellung in allen Lebensbereichen.
Der Gleichberechtigung von Männern und Frauen stehen Vergünstigungen zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten nicht entgegen.

Art 10

Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit.

Art 11

- (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- (2) Behinderte haben ein Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens.

Art 12

- (1) Alle Menschen haben das Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Sprache und kulturellen Identität.
- (2) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei.
- (3) Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppen werden geachtet, gefördert und geschützt.
- (4) Art 66 Abs 3 und 4 StV v. St. Germain, StGBI Nr. 303/1920 und Art 7 des StV v. Wien, BGBl 152/1955 sind Bestandteil der Bundesverfassung.

Art 13

Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.

Erläuterungen

Art 1

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.

Erläuterungen:

Mit der Präambel der WHO-Satzung geht Art 1 von einem umfassenden Begriff der Gesundheit aus, als einem Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheiten und Gebrechen. Unter dem Schutz der Gesundheit sind sowohl kurative als auch präventive Maßnahmen einschließlich der Gewährleistung einer gesunden Umwelt zu verstehen.

Das Recht auf Gesundheitsschutz umfasst daher die Pflicht des Staates, für ein allgemein und diskriminierungsfrei zugängliches Gesundheitswesen zu sorgen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet sowie gesundheitsschädliche Umweltbedingungen zu bekämpfen.

Gesundheitsbezogene Schutzpflichten des Staates können auch einem Recht auf körperliche Unversehrtheit entnommen werden, wenn ein solches in die Verfassung aufgenommen wird (vgl. Art 3 GRCh).

Art 1 entspricht im Wesentlichen Art 35 Grundrechtscharta (GRCh) und stützt sich ferner auch auf Art 11 ESC und Art 152 EGV.

Art 2

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit.
- (2) Wer in Not gerät und nicht für sich sorgen kann, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.
- (3) Die öffentliche Hand arbeitet bei der Erfüllung von sozialpolitischen Aufgaben mit den nicht gewinnorientierten Trägern der freien Wohlfahrt zusammen.

Erläuterungen:

Abs 1 vermittelt das Recht auf Gewährleistung eines vom Staat verantworteten Systems der Absicherung gegen typische Lebensrisiken wie insbesondere Krankheit, Mutterschaft, Pflegebedürftigkeit, Unfall, geminderte Erwerbsfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Alter, sowie das Recht, an diesem System ohne Diskriminierung teilzuhaben.

Hiezu Art 34 Abs 1 GRCh, ferner wird auf Art 12 ESC sowie auf Nr. 10 der Gemeinschaftscharta hingewiesen.

Abs 2 gewährt einen Anspruch auf ausreichende Hilfe in Notsituationen und vermittelt ein Recht auf Gewährleistung entsprechender Sozialhilfeeinrichtungen.

Er entspricht inhaltlich Art 34 Abs 3 GRCh, ferner wird auf Art 13 ESC verwiesen.

Abs 3 anerkennt den sozialen Auftrag der nicht gewinnorientierten Träger der freien Wohlfahrt und verpflichtet den Staat zur Zusammenarbeit mit diesen. Auf die von den christlichen Kirchen vorgeschlagene Aufnahme einer „Dialogklausel“ in den Ausschussentwurf zur Religionsfreiheit wird hingewiesen.

Art 3

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit unter gerechten und angemessenen Bedingungen.

Erläuterungen:

Art 3 entspricht in seiner Formulierung im Wesentlichen Art 31 Abs 1 GRCh. Er fasst unter dem Ausdruck „gerechte und angemessene [Arbeits-]bedingungen“ jene Anforderungen an das Arbeitsrecht zusammen, die sich beispielhaft aus Art 31 Abs 2 und Art 32 GRCh, aus Art 1 Z 3 und 4 sowie aus Art 2 – 4 und Art 7 ESC, Art 26 RevESC sowie aus den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinschaftscharta ergeben und begründet ein Recht auf die Gewährleistung entsprechender Arbeitsbedingungen durch den Gesetzgeber. Dieser ist ferner verpflichtet, allfälligen neuen Gefährdungslagen im Bereich der Arbeitsbeziehungen zu begegnen.

Zu dem in Art 31 Abs 2 GRCh verbürgten Recht auf wöchentliche Ruhezeit besteht die Forderung nach Garantie der Sonntagsruhe in der Verfassung (siehe hierzu auch Art 2 Z 5 ESC).

Ein Recht auf Arbeit im Sinn eines subjektiven Rechts auf eine aktive Beschäftigungspolitik des Staats vermittelt Art 3 nicht, wohl aber ist ihm eine allgemeine Pflicht des Staats zu einer solchen Politik zu entnehmen.

Art 4

Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung und auf angemessene Unterbringung im Fall der Obdachlosigkeit.

Erläuterungen:

Art 4 verschafft dem Einzelnen einen Anspruch auf angemessene Unterbringung im Fall der Obdachlosigkeit und ein Recht auf Gewährleistung dieses Anspruchs durch staatliche Maßnahmen.

Siehe hierzu auch Art 34 Abs 3 GRCh.

Ein Recht auf Wohnen verpflichtet den Staat zu einer geeigneten Wohnungspolitik, die aber vom Einzelnen rechtlich nicht einforderbar ist. Hierzu auch Art 31 RevESC.

Art 5

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung mit dem Ziel der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und der Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Dazu zählen insbesondere

- e) der Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- f) der unentgeltliche Pflichtschulbesuch;
- g) der Zugang zum Religionsunterricht in den Schulen;
- h) der Zugang zur Erwachsenenbildung und zum lebenslangen Lernen.

(2) Bund, Länder und Gemeinden haben bei Ausübung der von ihnen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen.

- (3) Jeder Staatsbürger ist berechtigt, Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Die Unterrichtserteilung ist an den Nachweis der gesetzlichen Befähigung gebunden.
Der häusliche Unterricht unterliegt dieser Beschränkung nicht.
- (4) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei

Erläuterungen:

Ein Antrag auf Verbürgung der in Art 5 angeführten Rechte wurde bereits im Ausschuss 4 behandelt und verabschiedet. Auf die dort gegebenen Erläuterungen wird verwiesen.

Art 6

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu öffentlichen Leistungen der Daseinsvorsorge zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität.

Erläuterungen:

Art 36 GRCh gewährt ein Recht auf Zugang zu „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“. Art 6 greift diese Verbürgung auf und verleiht einen Anspruch auf gleichen Zugang zu diesen Einrichtungen sowie ein Recht auf Gewährleistung solcher Leistungen zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität. Die öffentliche Hand kann diese Leistungen entweder selbst erbringen oder an Private übertragen. Diesfalls ist sie verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Anforderungen gem. Art 6 zu treffen.

Art 7

- (1) Ehe und Familie werden anerkannt und geschützt.
- (2) Pflege und Erziehung ihrer Kinder ist Recht und Aufgabe der Eltern. Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Ausübung der von ihnen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen.
- (3) Eltern und ihre Kinder haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge sowie auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Aus der Eigenschaft als Mutter und Vater dürfen dabei keine Nachteile erwachsen.

Erläuterungen:

Art 7 legt soziale Grundrechte der Familie fest. Er berücksichtigt dabei Art 33 GRCh, die Art 8 und 16 ESC sowie Art 8 und 12 EMRK und Art 2 1. ZPEMRK. Abs 1 hebt die besondere Bedeutung von Ehe und Familie ausdrücklich hervor und statuiert eine Schutzpflicht des Staates.

Die Begriffe von Ehe und Familie sind den Art 12 und 8 EMRK und der dazu ergangenen Judikatur zu entnehmen: Ehe bedeutet gem. Art 12 EMRK die auf Dauer angelegte rechtsförmliche Verbindung von Mann und Frau, der Familienbegriff des Art 8 ist hingegen weit und umfasst auch die Beziehungen nicht verheirateter Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern sowie von Alleinerziehenden zu ihren Kindern.

Die besondere Schutzpflicht des Staates gegenüber diesen Lebensformen vermittelt dem Betroffenen ein Recht auf entsprechende Berücksichtigung ihrer Lebenssituation. Dies bedeutet unter anderem die Pflicht des Gesetzgebers zu einer sachlichen Differenzierung zwischen El-

tern und Kinderlosen mit dem Ziel einer Angleichung der Situation dieser beiden Bevölkerungsgruppen. Als Förderungsmaßnahme nennt Art 16 ESC beispielsweise Sozial- und Familienleistungen, steuerliche Maßnahmen, Förderung des Baus familiengerechter Wohnungen, Hilfe für junge Eheleute, verweist aber ausdrücklich auf andere Mittel jeglicher Art.

Abs 3 hebt insbesondere das Recht der Eltern aber auch der betroffenen Kinder auf Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf hervor. Damit sind nicht nur die traditionellen Maßnahmen des Mutterschutzes und des Elternurlaubs im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes angesprochen, sondern auch beispielsweise die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen, Hilfen bezüglich der Kinderbetreuung oder steuerliche Maßnahmen.

Ausdrücklich ist ferner ein Diskriminierungsverbot für Eltern festgelegt. Vgl. hierzu auch Art 27 RevESC.

Abs 2 garantiert den Vorrang der Eltern bei der Pflege und Erziehung der Kinder. Notwendige Eingriffe des Staates in dieses Recht im Interesse des Kindeswohls können sich auf Art 8 dieses Vorschlages stützen (verwiesen wird auch auf Art 9 der Kinderrechtskonvention).

Gem. Abs 2 Satz 2 haben Eltern das Recht zu verlangen, dass der Staat dabei und allgemein bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts ihr Recht auf Erziehung und Unterricht entsprechend ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugung achtet. Diese Garantie enthält schon jetzt Art 2 1. ZPEMRK. Sie hat bereits Eingang in den Ausschussentwurf betreffend das Recht auf Bildung gefunden.

Art 8

(1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben mindestens Anspruch auf alle Rechte, die in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 festgelegt sind.

(2) Bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche betreffen, hat deren Wohl Vorrang vor allen anderen Zielsetzungen.

Erläuterungen:

Art 8 legt Rechte von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr auf Schutz und Fürsorge fest, wie sie vor allem aus der Kinderrechtskonvention ergeben und verpflichten den Staat dazu, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Abs 2 hebt dabei ausdrücklich den Vorrang des Kindeswohl vor allen anderen Zielsetzungen hervor (Art 3 Abs 1 Kinderrechtskonvention). Art 8 berücksichtigt Art 24 GRCh.

Art 9

(1) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

(2) Sie haben das Recht auf Gleichstellung in allen Lebensbereichen.

Der Gleichberechtigung von Männern und Frauen stehen Vergünstigungen zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten nicht entgegen.

Erläuterungen:

Art 9 betont ausdrücklich die schon im allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verbürgte Gleichberechtigung von Frauen und Männern und verleiht diesen ein Recht auf Gleichstellung in allen

Lebensbereichen. Damit geht er über Art 7 Abs 2 B-VG hinaus, welche deren tatsächliche Gleichstellung lediglich als Staatsziel verankert. Wie Art 7 Abs 2 B-VG erklärt Art 9 Abs 2 einseitig begünstigende Maßnahmen zum Zweck des Ausgleichs bestehender Ungleichheiten ausdrücklich für zulässig.

Art 9 berücksichtigt Art 23 GRCh, welcher sich seinerseits auf Art 2, Art 3 Abs 2 und Art 141 Abs 3 und 4 EGV sowie auf die Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207 EWG beruft.

Art 10

Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit.

Erläuterungen:

Art 10 garantiert alten Menschen spezifische, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Rechte. Sie dürfen von den genannten Lebensbereichen nicht ausgeschlossen werden. Dem steht eine Pflicht des Staats gegenüber, die Teilnahme durch entsprechende Maßnahmen zu ermöglichen.

Das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben ist insbesondere durch die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter und durch Hilfe bei Pflegebedürftigkeit zu sichern. In diesem Zusammenhang wird auch auf Art 2 dieses Vorschlags verwiesen. Das Recht umfasst aber z. B. auch ein Recht auf entsprechende Gestaltung der Lebensverhältnisse in Alters- und Pflegeheimen.

Art 9 entspricht inhaltlich weitgehend Art 25 GRCh und stützt sich auch auf Nr. 25 und 26 der Gemeinschaftscharta. Siehe auch Art 23 RevESC.

Art 11

- (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- (2) Behinderte haben ein Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens.

Erläuterungen:

Art 11 hebt ausdrücklich das Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen hervor. Er gibt diesen einen Anspruch auf Maßnahmen zur Integration in allen Lebensbereichen und geht damit über Art 7 Abs 1 3. Satz B-VG hinaus, der lediglich ein Staatsziel dieses Inhalts kennt. Einen Anspruch auf Integration Behinderter anerkennt auch Art 26 GRCh. Dieser Anspruch kann sich auch auf Art 15 ESC und Nr. 26 der Gemeinschaftscharta berufen.

Art 12

- (1) Alle Menschen haben das Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Sprache und kulturellen Identität.
- (2) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei.
- (3) Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppen werden geachtet, gefördert und geschützt.
- (4) Art 66 Abs 3 und 4 StV v. St. Germain, StGBI Nr. 303/1920 und Art 7 des StV v. Wien, BGGI 152/1955 sind Bestandteil der Bundesverfassung.

Erläuterungen:

Art 12 Abs 1 garantiert allen Menschen das Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Sprache und kulturellen Identität. Er greift damit den in Art 22 GRCh niedergelegten Grundsatz auf, der sich u. a. auf Art 151 Abs 1 und 4 EGV beruft.

Abs 2 stellt das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ausdrücklich der freien Entscheidung von deren Angehörigen anheim.

Als Angehörige einer Volksgruppe kommen nur österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz im Inland in Betracht, die einer ethnischen, sprachlichen oder religiösen Minderheit angehören (vgl. Art 66 – 68 StV St. Germain). Es können sich neben den bestehenden Volksgruppen durch Zuwanderung auch neue Volksgruppen bilden.

Abs 3 verleiht den Volksgruppen und ihren Angehörigen ein Recht auf Achtung, Förderung und Schutz ihrer Sprache und Kultur, ihres Bestandes und ihrer Erhaltung. Insoweit geht er über das in Art 8 Abs 2 B-VG normierte Staatsziel hinaus.

Abs 4 verweist auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Garantien für Minderheiten.

Art 13

Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.

Erläuterungen:

Art 13 gewährt Vertriebenen in Übereinstimmung mit Art 18 GRCh ein Recht auf Asyl. Damit besteht ein verfassungsgesetzlich gewährleisteter Anspruch der Betroffenen auf Gewährung von Asyl, wie es im Genfer Abkommen v. 28. 7.1951 und im Protokoll v. 31. 1. 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vorgesehen ist.

**Entwurf
eines Kataloges für
soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte**

vorgelegt von den Grünen
im Ausschuss 4 (Grundrechte) des Österreich-Konvents
am 27. April 2004

Artikel 1. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf materielle und infrastrukturelle Grundversorgung.

(2) Der Staat hat die Pflicht, Armut zu bekämpfen.

Artikel 2. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung öffentlicher sozialer Sicherungssysteme.

Artikel 3. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit, also auf Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und auf Gesundheitsversorgung.

Artikel 4. Jeder Mensch hat ein Recht auf gesunde Lebensmittel und gesunde Lebensumstände.

Artikel 5. Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnen.

Artikel 6. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:

1. ein angemessenes und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit;
2. angemessene Beschränkungen der Arbeitszeit, einschließlich Erholungszeiten;
3. angemessene Arbeitsruhe, insbesondere auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen;
4. Jahresurlaub in einer Dauer, die der gesellschaftlichen Entwicklung angemessen ist;
5. berufliche Aus- und Weiterbildung;
6. Schutz vor unangemessener Inanspruchnahme der Arbeitskraft;
7. besonderer Schutz von Jugendlichen und von Schwangeren und Müttern sowie Vätern am Arbeitsplatz, soweit erforderlich auch durch Beschäftigungsverbote, sowie durch einen wirksamen Schutz vor Beendigung des Arbeits-

verhältnisses während eines angemessenen Zeitraums vor und nach der Geburt;

8. Fortzahlung des Arbeitsentgelts für angemessene Zeit bei Verhinderung an der Arbeitsleistung aus wichtigen Gründen;

9. Schutz vor ungerechtfertigter Beendigung oder Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses;

10. Schutz vor herabwürdigender Behandlung, Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz.

(3) Jeder Mensch hat Anspruch auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, auf Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung sowie auf sonstige Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik.

(4) ArbeitnehmerInnen haben das Recht auf Vertretung ihrer Interessen gegenüber der ArbeitgeberIn. Eine angemessene Mitbestimmung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten ist gewährleistet.. Gewählte VertreterInnen sind vor Benachteiligungen wegen Ausübung dieses Rechts wirksam zu schützen.

Artikel 7. (1) Unselbständige und Selbständige haben das Recht, sich freiwillig zur Vertretung ihrer Interessen zusammenzuschließen und Vereinigungen zu bilden.

(2) Sie können kollektive Maßnahmen zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder ergreifen.

(3) Solche Vereinigungen und gesetzliche Interessensvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der Arbeitswelt durch Kollektivvertrag verbindlich zu regeln.

Artikel 8. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:

1. eine den Bedürfnissen von Müttern, Vätern sowie Kindern entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen;

2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses;

3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung sowie Alten- und Krankenpflege.

4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.

Artikel 9. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung öffentlicher Kindergärten, Schulen, Universitäten und Fachhochschulen und durch finanzielle Unterstützung solcher Institutionen in freier und gemeinnütziger Trägerschaft sowie von Bildungsanstalten.

(3) Der Staat hat den Zugang zur Bildung unabhängig vom Einkommen zu gewährleisten, eine kostenfreie Erstausbildung ist sicherzustellen. Der Besuch öffentlicher Schulen ist unentgeltlich.

(4) Jede Person hat das Recht, unter Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte nach eigenen pädagogischen Überzeugungen und Zielvorstellungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben sowie häuslichen Unterricht zu erteilen.

Artikel 10. (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt.

Artikel 11. (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz als KonsumentIn.

(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Information, die Sicherheit, die Gesundheit und die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten durch wirksame Maßnahmen schützt.

Artikel 12. (1) Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.

(2) Der Verfassungsgerichtshof stellt auf Antrag eines/einer Betroffenen oder einer Einrichtung nach Abs. 4 fest, ob der Bundes- oder Landesverordnungsgeber oder bei schwerwiegenden Verstößen der Bundes- oder Landesgesetzgeber untätig geblieben ist.

(3) Wer durch rechtswidriges Verhalten (Handeln oder Unterlassen) in Ausübung der Gesetzgebung und Vollziehung der Gesetze Schaden erleidet, hat Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

(4) Einrichtungen, die nach ihrem rechtlichen Zweck zum Schutz von Grundrechten oder zur Vertretung grundrechtlich geschützter Interessen berufen sind, ist das Recht einzuräumen, gegen behauptete Verletzungen der betreffenden Grundrechte Beschwerde einzulegen. Näheres bestimmt das Gesetz.

Vorschlag für soziale Rechte in einer künftigen österreichischen Bundesverfassung

eingbracht im Ausschuss 4 des Österreich-Konvents
am 30. April 2004

von

Prof. Ing. Helmut Mader, Präsident des Landtags von Tirol
Univ.Prof. Dr. Reinhard Rack, MEP

Artikel 1

Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerschaft im Unternehmen

Für die Organe der Arbeitnehmerschaft muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind.

Artikel 2

Koalitionsfreiheit

- (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben das Recht, zum Schutze ihrer Interessen Vereinigungen zu bilden und diesen beizutreten.
- (2) Nach Maßgabe der Gesetze kommt Vereinigungen nach Absatz 1 und gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen die Kollektivvertragsfähigkeit zu.

Artikel 3

Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

Artikel 4

Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

Artikel 5

Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

- (1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.
- (2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

Artikel 6

Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz

- (1) Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.
- (2) Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

Artikel 7

Familien- und Berufsleben

- (1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz von Ehe und Familie wird gewährleistet.
- (2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit Schwangerschaft oder Geburt zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf Einhaltung von Beschäftigungsverboten vor und nach der Geburt eines Kindes sowie auf Karenz nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Artikel 8

Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

- (1) Die Republik anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Jeder Mensch, der im Bundesgebiet seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Republik das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 9 Gesundheitsschutz

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Republik bekennt sich zur Sicherung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

Artikel 10 Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Die Republik anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die gesetzlichen Bestimmungen im Einklang mit der Bundesverfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Republik zu fördern.

Artikel 11 Rechtsschutz

Soweit in den vorstehenden Artikeln Grundsätze festgelegt sind, sind diese durch Gesetz umzusetzen. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung des Gesetzes bei Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes herangezogen werden.

Erläuterungen:

I. Allgemeines

Im Hearing des Ausschusses 4 am 19. April 2004 wurde von der Mehrzahl der Experten (Prof. Marhold, Prof. Schrammel, Prof. Winkler) dafür plädiert, eine Normierung sozialer Rechte im österreichischen Verfassungsrecht in Abstimmung mit der Rechtsentwicklung in der Europäischen Union vorzunehmen. Prof. Holoubek schlug auf derselben Linie vor, die Grundrechte-Charta der Europäischen Union zum Vorbild zu nehmen und insbesondere die Technik von konkreten Gewährleistungen mit Gesetzesvorbehalten anstelle von allgemeinen Programmsätzen zu wählen. Auf der Basis dieser Empfehlungen und des Entwurfs eines allgemeinen Papiers des Ausschussvorsitzenden vom 25. April 2004 schlägt der nachstehende Entwurf eine differenzierte Normierung sozialer Rechte mit ebenso differenziertem Rechtsschutz vor.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Im Einzelnen ist zu den Artikeln Folgendes zu bemerken:

Artikel 1:

Artikel 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 27 GRCh. Soweit der Gesetzgeber tätig wird, hat er zu regeln, welche Unternehmen der Pflicht zur Unterrichtung und Anhörung unterliegen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Unterrichtungs- und Anhörungsrechte bestehen. Bei der Festlegung hat der Gesetzgeber die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts (z.B. Betriebsübergangsrichtlinie) zu berücksichtigen. Im Übrigen sind Schwellenwerte für die Einrichtung bestimmter Organe oder Formen und Verfahren der Unterrichtung und Anhörung, wie sie derzeit im Arbeitsverfassungsrecht bestehen, mit dem Art. 1 nicht nur vereinbar, sondern determinieren sie den Umfang der Gewährleistung näher (z.B. Beschäftigtenanzahl für die Einrichtung eines Betriebsrates).

Artikel 2:

Artikel 2 Absatz 1 gewährleistet unter anderem die Gewerkschaftsfreiheit, die in Art. 11 EMRK und in Art. 12 GRCh ausdrückliche Erwähnung findet. Sie ist im Entwurf als Recht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern enthalten, zum Schutz ihrer Interessen Vereinigungen zu bilden. Damit werden auch Ansprüche auf Durchführung typischer Tätigkeiten solcher Vereinigungen geschützt, wie das auch den gesetzlichen beruflichen Vertretungen zustehende Recht, Kollektivverträge auszuhandeln und zu schließen (siehe auch Absatz 2), sowie das Recht, bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen zu ergreifen (vgl. auch Art. 28 GRCh).

Artikel 2 Absatz 2 verankert ausdrücklich die Kollektivvertragsfähigkeit von Vereinigungen nach Absatz 1 und von gesetzlichen beruflichen Vertretungen nach Maßgabe gesetzlicher Regelung.

Artikel 3:

Artikel 3 entspricht inhaltlich Art. 29 GRCh. Das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst nach Art. 29 GRCh hat in erster Linie abwehrrechtlichen Charakter und enthält darüber hinaus eine Schutzverpflichtung des Staates. Sie hat den Inhalt, dass der Staat keine Maßnahmen ergreifen darf, die den Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst gefährden. Ferner muss er den diskriminierungsfreien Zugang dazu sicherstellen.

Artikel 4:

Artikel 4 entspricht inhaltlich Art. 30 GRCh. Danach ist der Staat verpflichtet, Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung zu gewährleisten. Unter „Entlassung“ ist die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Arbeitgebers zu verstehen. Eine ungerechtfertigte Entlassung ist entsprechend der Europäischen Sozialcharta etwa anzunehmen, wenn diese aufgrund der Gewerkschaftszugehörigkeit, wegen Mutterschafts- oder Elternurlaubs oder aufgrund einer Diskriminierung erfolgte. In welcher Weise gesetzlich Schutz zu gewährleisten ist, wird durch Art. 4 ebenso wenig wie durch Art. 30 GRCh festgelegt.

Artikel 5:

Art. 5 entspricht inhaltlich Art. 31 GRCh. Zu den genannten Arbeitsbedingungen zählen solche zur Arbeitssicherheit, zum Schutz der Gesundheit in den Betrieben (insbesondere für besonders gefährdete Personen wie Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter). Ausdrücklich wird auf Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten und Jahresurlaub Bezug genommen. Entsprechende gesetzliche Regelungen dienen dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Artikel 6:

Artikel 6 entspricht inhaltlich Art. 32 GRCh. Neben dem allgemeinen Verbot der Kinderarbeit muss ein Mindestalter festgelegt werden, ab dem Jugendliche in das Berufsleben eintreten können. Dabei ist eine Regelung, die nach täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeiten differenzierte Altersgrenzen festlegt, zulässig. Ferner muss der Gesetzgeber zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besondere Regelungen treffen, die eine Rücksichtnahme auf das Alter in den Betrieben gewährleisten. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen (z.B. KJBG, BAG, Verordnungen zum ASchG) werden dieser Vorgabe gerecht und determinieren den Schutzzumfang des Art. 6.

Artikel 7:

Artikel 7 Absatz 1 enthält eine Schutzpflicht des Staates gegenüber Ehe und Familie. Sie entspricht Art. 33 Abs. 1 GRCh sowie dem für diesen als Vorbild herangezogenen Art. 6 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes. Eine solche Schutzpflicht ist in der EMRK nicht ausdrücklich verankert, eine Reihe von Aspekten wird jedoch sowohl durch den EGMR als auch den VfGH aus dem Schutz der Familie gem. Art. 8 EMRK abgeleitet. Während der Begriff der Ehe sich entsprechend Absatz 1 nur auf die Verbindung von Mann und Frau bezieht, werden mit dem

Begriff der Familie (entsprechend dem Familienbegriff des Art. 8 EMRK) neben der traditionellen Familie auch andere Lebensformen, insbesondere uneheliche Lebensgemeinschaften und alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern erfasst. Aus dieser Garantie folgen Pflichten des Staates, die Situation von Erziehenden zu verbessern und damit der von Kinderlosen anzugleichen (etwa durch Leistungen oder Berücksichtigungen im Steuerrecht). Einzelheiten wird die Rechtsprechung zu klären haben.

Artikel 7 Abs 2 entspricht inhaltlich Art. 33 Abs. 2 GRCh. Es umfasst Anspruch auf Einhaltung von Beschäftigungsverboten vor und nach der Geburt sowie das Recht der Eltern auf Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes entsprechend Art. 33 Abs. 2 GRCh. Auch das ebenfalls in Art. 33 Abs. 2 GRCh gewährleistete Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit Schwangerschaft oder Geburt zusammenhängenden Grund ist verankert. Hinsichtlich einer Adoption besteht der Anspruch nicht bei Adoption eines Volljährigen. Dies kommt in der Wendung „eines Kindes“ zum Ausdruck.

Artikel 8:

Artikel 8 entspricht inhaltlich Art. 34 Abs. 1 und 2 GRCh. Danach sind die entsprechenden Ansprüche gesetzlich zu verankern. Die bestehenden Anspruchsvoraussetzungen bleiben unberührt. Unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Ansprüche zu gewährleisten sind, wird durch den Gesetzgebungsauftrag nicht vorgegeben, sondern fällt in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die betreffende Person ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Österreich hat.

Artikel 9:

Artikel 9 dient der Bekämpfung der Armut und von sozialer Ausgrenzung. Er entspricht inhaltlich Art. 34 GRCh, ist allerdings auf die innerstaatliche Situation bezogen. Unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang dieser Anspruch zu gewährleisten ist, fällt in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

Artikel 10:

Artikel 10 entspricht im Wesentlichen Art. 35 GRCh. Die konkrete Ausgestaltung des Rechts fällt in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

Artikel 11:

Artikel 11 etabliert analog zu Art. II-52 Abs. 5 des Vertrags über eine Verfassung für Europa im Zusammenhalt mit dem heutigen Artikel 144 B-VG ein differenziertes Rechtsschutzsystem. Soweit in den Art. 1 bis 10 Grundsätze aufgestellt werden, sind diese für die verfassungskonforme Interpretation und für Normenkontrollverfahren maßgeblich. Soweit subjektive Rechte eingeräumt werden, kann im Bereich der Verwaltung im Wege einer Beschwerde nach Art. 144 B-VG bzw. im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Wege eines Subsidiarantrags die Verletzung des Rechts geltend gemacht werden.